

DIE COMPANIES ACTS 2014
und die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften
**(Organismen für die gemeinsame
Anlage in übertragbaren in Wertpapieren)
von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011)**

EINE AKTIENGESELLSCHAFT

Eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital sowie
gesonderter Haftung zwischen den Teilfonds

Gründungsurkunde und Satzung

- der -

PIMCO Funds: Global Investors Series public limited company
(ein Fonds mit Umbrella-Struktur)

(in der mit Sonderbeschluss geänderten Fassung vom 23. Januar 1998, 14. Mai 1999, 6.
November 2002, 5. Mai 2005, 5. September 2005, 26. Mai 2006, 25. Mai 2007, 19.
Dezember 2007, 27. Mai 2008, 28. Mai 2009, 3. Dezember 2009, 25. Mai 2010, 26. Mai
2011, 7. Juni 2012, 6. September 2013, 22. September 2014, 30. September 2015, 31. August
2016, 14. September 2022 und 13. September 2023)

Gegründet am 10. Dezember 1997

DIE COMPANIES ACTS 2014

und die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011), in jeweils geänderter Fassung

EINE AKTIENGESELLSCHAFT

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und gesonderter Haftung zwischen den Teilfonds

GRÜNDUNGSURKUNDE

- der -

PIMCO Funds: Global Investors Series public limited company

(in der mit Sonderbeschluss geänderten Fassung vom 23. Januar 1998, 14. Mai 1999, 6. November 2002, 5. Mai 2005, 5. September 2005, 26. Mai 2006, 25. Mai 2007, 19. Dezember 2007, 27. Mai 2008, 28. Mai 2009, 3. Dezember 2009, 25. Mai 2010, 26. Mai 2011, 7. Juni 2012, 6. September 2013, 22. September 2014, 30. September 2015, 31. August 2016, 14. September 2022 und 13. September 2023)

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „PIMCO Funds: Global Investors Series public limited company.“
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital sowie gesonderter Haftung zwischen den Teilfonds. Ihr alleiniger Gegenstand ist die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 4 der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (wie diese von Zeit zu Zeit geändert oder erweitert werden) (“die Vorschriften”) von beim Publikum hereingenommenem Kapital. Die Gesellschaft agiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Übereinstimmung mit den Vorschriften.
3. Zur Erreichung ihrer Ziele besitzt die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften, folgende Befugnisse:
 - (a) Die Geschäfte einer Investmentgesellschaft zu betreiben und zu diesem Zweck zu kaufen, zu veräußern, zu investieren in und als Anlage im Bestand zu halten: kurzfristige zinstragende Schuldtitel nicht-staatlicher Emittenten; Schuldtitel von Banken oder anderen Wertpapiersammelinstituten (wie Bankakzepte), festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Finanztitel, Anleihen, Obligationen, Rohstoffe jeder Art (einschließlich Edelmetallen und Öl), Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Handelswechsel, Akzepte, Wechsel, Beteiligungen, Aktien, Wertpapiere, deren Ertrag und/oder Rückkaufwert durch Heranziehung eines Index, Preises oder Kurses berechnet wird, Commercial Paper, Eigenwechsel, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Geldmarkttitel, Terminkauftitel, Verkauf von Währungen,

Devisentransaktionen, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Kontrakte auf Differenzen, Aktienleihvereinbarungen, Pensionsgeschäfte, Optionsscheine, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien erster Ordnung, Rentenwerte, Finanztitel und Wertpapiere jeder Art, die von Regierungen, souveränen Herrschern, Herrschern, Commissioners, übergeordneten, einzelstaatlichen, kommunalen, örtlichen, supranationalen Körperschaften oder Behörden oder von souveränen Regierungen, ihren Behörden, Gebietskörperschaften und politischen Unterorganen in irgendeinem Teil der Welt oder von Gesellschaften, Banken, Vereinigungen oder Personengesellschaften mit beschränkter Haftung oder ohne, die in irgendeinem Teil der Welt errichtet wurden oder Geschäften nachgehen, aufgelegt, ausgegeben oder verbürgt sind, Anteile oder Beteiligungen an Investmentfonds, offenen Fonds oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen in irgendeinem Teil der Welt, Versicherungs- und Lebensversicherungspolice, nationale und Fremdwährungen und heutige oder künftige Rechte und Beteiligungen an den obigen Anlagen zu verkaufen, zu tauschen, auszuleihen, zu ändern oder über sie zu verfügen, Optionen auf sie einzuräumen und Gelder bei solchen Personen in den Währungen und unter den Bedingungen einzulegen, die zweckmäßig erscheinen (oder Gelder auf einem Girokonto zu platzieren). Von der Gesellschaft gekaufte Schuldtitel können fest- oder variabel verzinslich sein, und die Merkmale variabel verzinslicher Wertpapiere werden durch Berechnung ihrer effektiven Restlaufzeit ermittelt.

- (b) Anlagepapiere zur Erzielung zusätzlicher Erträge auszuleihen.
- (c) Gelder, Wertpapiere und/oder Vermögenswerte bei solchen Personen und unter den Bedingungen einzulegen, die zweckmäßig erscheinen, und Wechsel, kurz- oder mittelfristige Schuldtitel, Optionsscheine, Kupons und andere marktgängige oder übertragbare Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente jeder Art zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.
- (d) Solche festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Finanztitel, Anleihen, Obligationen, Rohstoffe jeder Art (einschließlich Edelmetallen und Öl), Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Handelswechsel, Bankakzepte, Wechsel, Beteiligungen, Aktien, Geldmarkttitel, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Kontrakte auf Differenzen, Schuldtitel, Vorzugsaktien erster Ordnung, hypothekarisch besicherten Wertpapiere, forderungsbesicherten Wertpapiere, Wertpapiere, deren Ertrag und/oder Rückkaufwert durch Heranziehung eines Index, Preises oder Kurses berechnet wird, Anteile, Beteiligungen, Versicherungspolice, Rechte oder Beteiligungen durch Erstzeichnung, Zeichnungsangebot, Kauf, Tausch oder auf andere Weise zu erwerben und zu veräußern, dieselben bedingt oder nicht bedingt zu zeichnen, Emissionsübernahme- und ähnliche Verträge mit Bezug auf sie zu schließen und alle Rechte und Befugnisse, die mit ihrem Besitz verbunden sind, auszuüben und durchzusetzen.
- (e) Liegenschaften, Immobilien und Mobilien jeder Art, wo immer sie belegen sind, oder Beteiligungen an ihnen zu erwerben (durch Anlage oder auf andere Weise); auf Liegenschaften der Gesellschaft oder anderen Liegenschaften oder Grundstücken Häuser, Gebäude oder Anlagen jeder Art zu errichten und zu bauen und darauf vorhandene Häuser, Gebäude oder Anlagen niederzureißen,

wieder aufzubauen, zu erweitern, zu verändern oder ihren Wert zu erhöhen und ganz allgemein die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwalten, mit ihnen Geschäfte zu betreiben und ihren Wert zu erhöhen; die Liegenschaften, Häuser, Gebäude, anderen Immobilien und Mobilien der Gesellschaft zu verkaufen, zu verpachten, zu vermieten, mit Hypotheken zu belasten oder auf andere Weise über sie zu verfügen.

- (f) Geschäfte als Kapitalgeber und Financier zu betreiben und allen Arten von Finanz-, Treuhand-, Agentur-, Broker- und anderen Geschäften nachzugehen, einschließlich des Emissionsgeschäfts, der Emission auf Kommissionsbasis oder anderer Geschäfte mit Aktien und Wertpapieren jeder Art.
- (g) Gelder als Kredite entgegenzunehmen, Fremdmittel in jeder Währung aufzunehmen und Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf jede Weise zu besichern oder abzulösen und insbesondere durch die Emission von Schuldtiteln und die Rückzahlung aufgenommenen oder auf Grundlage von Hypotheken, Lasten oder Pfandrechten geschuldeter Gelder mit der Gesamtheit oder einem Teil der (heutigen oder künftigen) Vermögenswerte oder Aktiva der Gesellschaft und durch eine ähnliche Belastung oder Verpfändung zur Besicherung der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder Verpflichtung, welche die Gesellschaft eingegangen ist, zu besichern.
- (h) Für die Zahlung von Geldern oder die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Engagements einer Gesellschaft, Firma oder Person zu bürgen, Bürgschaften oder Freistellungen jeder Art zu gewähren und Verpflichtungen jeder Art zu übernehmen.
- (i) Vereinbarungen mit Regierungen oder übergeordneten, städtischen, lokalen oder sonstigen Behörden zu treffen, um von solchen Regierungen oder Behörden Rechte, Konzessionen und Privilegien zu erhalten, die den Zielen der Gesellschaft – oder einigen von ihnen – förderlich zu sein scheinen.
- (j) Personen, Firmen, Gesellschaften oder andere Körperschaften damit zu beauftragen, die Bedingungen, die Erfolgsaussichten, den Wert, den Charakter und die Umstände geschäftlicher Vorhaben oder Unternehmungen und ganz allgemein von Vermögenswerten, Konzessionen, Eigentums- oder anderen Rechten zu untersuchen.
- (k) Policen bei einer Versicherungsgesellschaft oder mehreren abzuschließen, zu erwerben, zu überlassen und abzutreten, die sie für geeignet hält und an festen oder offenen Daten oder beim Eintritt eines Eventualfalls irgendwelcher Art zu leisten haben, und hierfür die Prämien zu zahlen.
- (l) Tochtergesellschaft(en) der Gesellschaft zu gründen oder zu erwerben (zugunsten der Gesellschaft als Ganzes oder einem oder mehreren Teilfonds durch die Gesellschaft errichtet oder durch die Gesellschaft zu errichten) (deren Anlagen, Wertpapiere und Aktien die Verwahrstelle hält oder die von der Verwahrstelle bestimmte Unterverwahrstelle) nur zum Zweck der Verwaltung, Beratung oder des Marketings im dem Land, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat, hinsichtlich der Rücknahme von Wertpapieren auf Verlangen der Anteilhaber ausschließlich in seinem oder ihrem Namen nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank und alle Tochtergesellschaften

in der vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall als angemessen betrachteten Art und Weise zu kapitalisieren, einschließlich durch Grundkapital, Darlehen oder anderweitig.“

- (m) Gesellschaften, Konsortien oder Personengesellschaften jeder Art zu gründen, mitzugründen, zu errichten oder zu organisieren, damit sie Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft erwerben und übernehmen.
- (n) Eine Gesellschaft oder mehrere, Konsortien oder Personengesellschaften jeder Art in irgendeinem Teil der Welt zu gründen, mitzugründen, zu errichten oder zu organisieren und deren Anteile oder anderen Wertpapiere für die Zwecke der Betreibung von Geschäften, welche die Gesellschaft betreiben darf, oder für direkte oder indirekte Förderung ihrer Ziele oder zu anderen Zwecken, die direkt oder indirekt für die Gesellschaft von Nutzen sein können, zu zeichnen.
- (o) Mit Personen oder Gesellschaften, die Geschäfte betreiben oder Transaktionen tätigen oder zu betreiben oder zu tätigen im Begriff stehen, die auch die Gesellschaft betreiben oder tätigen darf, oder Geschäfte oder Transaktionen, die dazu geeignet sind, für die Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen zu sein, zu verschmelzen, eine Partnerschaft einzugehen oder Vereinbarungen über eine Gewinnbeteiligung, eine Interessengemeinschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen, gegenseitige Konzessionen oder eine Kooperation zu treffen und Beteiligungen oder Aktien, Wertpapiere oder Obligationen derselben zu übernehmen oder auf andere Weise zu erwerben und sie im Bestand zu halten, zu veräußern, erneut zu emittieren oder auf andere Weise mit ihnen zu verfahren und solche Wertpapiere oder Obligationen oder auf sie zu zahlende Dividenden zu subventionieren oder auf andere Weise zu fördern.
- (p) Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Muster, Lizenzen und ähnliche Rechte und Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen über Erfindungen, die geeignet erscheinen, für die Zwecke der Gesellschaft verwertet zu werden, oder deren Erwerb der Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen sein könnte, zu beantragen, zu kaufen oder auf andere Weise zu erwerben, exklusive oder beschränkte Verwertungsrechte für sie einzuräumen und Lizenzen für die so erworbenen Rechte und Informationen zu benutzen, auszuüben, zu entwickeln, zu verkaufen, zu belasten und zu erwerben oder sie auf andere Weise zu nutzen.
- (q) Alle anderen Geschäfte aufzunehmen und/oder zu betreiben, die in den Augen der Gesellschaft dazu geeignet sind, in Verbindung mit anderen Geschäften, denen die Gesellschaft nachgehen darf, in passender Weise betrieben zu werden, oder die der Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen sein oder den Wert des Vermögens oder der Rechte der Gesellschaft erhöhen und diese profitabler machen können.
- (r) Die Gesamtheit oder einen Teil der Geschäfte, des Goodwill oder Vermögens einer Person, Firma, Vereinigung oder Gesellschaft, die Vermögenswerte besitzen, die für die Zwecke der Gesellschaft geeignet sind, oder Geschäfte betreiben oder zu betreiben im Begriff stehen, die auch die Gesellschaft betreiben darf, zu erwerben und selbst zu betreiben sowie deren Verbindlichkeiten zu übernehmen und als Gegenleistung hierfür Bargeld zu

zahlen oder voll oder eingezahlte Aktien, Schuldtitel oder Obligationen der Gesellschaft zu emittieren oder die Gesamtheit oder einen Teil der Verbindlichkeiten solcher Personen, Firmen, Vereinigungen oder Gesellschaften zu übernehmen.

- (s) Ablösbare Schuldtitel, Anleihen oder andere Obligationen, Wechsel, Eigenwechsel oder andere begebare Wertpapiere aufzulegen, auszugeben, zu ziehen, zu akzeptieren und mit ihnen zu handeln.
- (t) An die Gesellschafter der Gesellschaft Vermögenswerte der Gesellschaft oder die Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft in natura auszuschütten und insbesondere Überschüsse oder Prämien auf Anteile der Gesellschaft zurückzuzahlen.
- (u) Das Unternehmen oder die Gesamtheit oder einen Teil der unbeweglichen oder beweglichen Vermögenswerte, Rechte oder Privilegien der Gesellschaft unter den Bedingungen, welche die Gesellschaft für geeignet hält, zu verkaufen, zu vermieten, zu entwickeln, zu veräußern oder in anderer Weise mit ihnen zu verfahren, mit der Befugnis, als Gegenleistung Beteiligungen, Aktien, Schuldtitel, Wertpapiere oder Obligationen von anderen Gesellschaften oder Beteiligungen an diesen zu akzeptieren.
- (v) Vereinigungen, Institutionen oder Einrichtungen zu gründen oder mitzugründen und zu unterstützen, die dazu gedacht sind, den Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen oder den Hinterbliebenen oder Angehörigen dieser Personen Leistungen zu erbringen und Renten oder Beihilfen zu zahlen und Gelder für karitative oder wohltätige Zwecke, für Ausstellungen oder allgemeine öffentliche oder nützliche Zwecke zu zeichnen oder zuzusichern.
- (w) An Gesellschaften, Firmen oder Personen für Dienstleistungen, die der Gesellschaft erbracht wurden oder erbracht werden sollen, um die Anteile am Kapital der Gesellschaft oder Schuldtitel oder andere Wertpapiere der Gesellschaft zu platzieren oder platzieren zu helfen oder die Gesellschaft oder ihre Geschäfte zu fördern, Vergütungen zu zahlen, was entweder durch Barzahlung oder durch Zuteilung von Aktien, Anteilen, Schuldtiteln, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft, gutgeschrieben als voll eingezahlt, teilweise eingezahlt oder in anderer Weise, geschehen kann.
- (x) Eine Gesellschaft oder mehrere zu gründen, damit sie die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft erwirbt/erwerben, oder zu einem anderen Zweck, welcher der Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen sein kann, und alle Kosten einer solchen Gründung oder mit ihr verbundenen Kosten zu zahlen.
- (y) Aus den Geldmitteln der Gesellschaft alle Kosten zu zahlen, welche die Gesellschaft rechtmäßig in Verbindung mit ihrer Gründung, Eintragung, Werbung oder der Aufnahme von Geldern für die Gesellschaft und der Ausgabe ihres Kapitals oder bestimmter Klassen desselben zahlen darf, einschließlich Brokergebühren und Provisionen für die Annahme von Anträgen oder die Übernahme, Platzierung oder Durchführung der Emission von Anteilen, Aktien, Schuldtiteln, Anleihen oder anderen Wertpapieren der

Gesellschaft, und aller sonstigen Kosten, die der Verwaltungsrat ihrer Natur nach als Gründungskosten ansieht, und diese Kosten über den Zeitraum oder die Zeiträume abzuschreiben, den/die der Verwaltungsrat bestimmen kann.

- (z) Vermögenswerte oder Rechte, die von der Gesellschaft erworben wurden, entweder in bar oder durch Ausgabe voll eingezahlter Anteile der Gesellschaft zu zahlen.
- (aa) Alle oder einige der oben aufgeführten Befugnisse in allen Teilen der Welt, sei es auf eigene Rechnung, als Beauftragte, Vertragsfirma, Treuhänder oder auf andere Weise und durch oder über Treuhänder, Agenten, Beauftragte oder auf andere Weise und entweder allein oder zusammen mit anderen auszuüben.
- (bb) Alle weiteren Handlungen vorzunehmen, welche die Gesellschaft als mit der Erreichung ihrer Ziele verbunden oder dieser förderlich ansieht.
- (cc) Zu veranlassen, dass die Gesellschaft in allen Teilen der Welt außerhalb Irlands eingetragen oder zugelassen wird.
- (dd) Alle Nebenbefugnisse der Gesellschaft (seien sie hier aufgezählt oder nicht) sind als Befugnisse neben dem Hauptgegenstand der Gesellschaft auszulegen und auszuüben, jedoch gesondert von allen anderen Nebenbefugnissen und mit diesen gleichrangig.

Hiermit wird erklärt, dass der Ausdruck „Gesellschaft“ in dieser Klausel (ausgenommen dann, wenn er sich auf diese Gesellschaft bezieht) Personengesellschaften oder andere Personenkörperschaften, seien sie als Kapitalgesellschaften eingetragen oder nicht, einschließen soll.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.
5. Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 38.092, eingeteilt in 30.000 Zeichneranteile zu jeweils € 1,27 und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die anfänglich unklassifizierte Anteile sind.

WIR, die Personen, deren Namen und Anschriften unten folgen, haben den Wunsch, gemäß dieser Gründungsurkunde eine Gesellschaft zu bilden, und sind jeweils bereit, diejenige Zahl der Anteile am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen, die neben unseren Namen angegeben ist.

Namen, Anschriften und Funktionen der Zeichner	Zahl der vom jedem Zeichner übernommenen Anteile
Goodbody Subscriber One Limited, 1 Earlsfort Centre, Hatch Street, Dublin 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Ein Anteil
Goodbody Subscriber Two Limited, 1 Earlsfort Centre, Hatch Street, Dublin 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Ein Anteil
Sarah Cleary 10 Glencairn Court, The Gallops, Leopardstown, Dublin 18. Corporate Manager	Ein Anteil
Trudy Kealy, 46 Harcourt Lodge, Inchicore, Dublin 8. Assistentin des Gesellschaftssekretärs	Ein Anteil
Patrick Connolly, 1 Glenside Villas, Palmerstown, Dublin 20. Assistent des Gesellschaftssekretärs	Ein Anteil
Carol Murphy, Apt. No. 10, Belgrave View, Belgrave Square, Rathmines, Dublin 6. Assistentin des Gesellschaftssekretärs	Ein Anteil
Colette Kinsella, 130 Meadow Park, Nutmogrove, Dublin 14. Assistentin des Gesellschaftssekretärs	Ein Anteil

28. November 1997

Zeuge der obigen Unterschriften:
Kevin Allen,
1 Earlsfort Centre,
Hatch Street, Dublin 2.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung)

INHALTSVERZEICHNIS	9
SATZUNG	11
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
GRUNDKAPITAL	20
ERMÄCHTIGUNG DES VERWALTUNGSRATS ZUR AUSGABE VON ANTEILEN	20
ANTEILE	21
ZEICHNERANTEILE	21
ANTEILKLASSEN	22
TEILFONDS	22
AUSGABE VON ANTEILEN	23
ZWANGSWEISER RÜCKKAUF ODER ZWANGSWEISE ÜBERTRAGUNG	28
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	35
RÜCKKAUF	43
UMSCHICHTUNGEN ZWISCHEN FONDS	48
PFLICHTUMSATZ	50
AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER RÜCKKÄUFE UND DER UMSCHICHTUNGEN	51
TREUHANDVERHÄLTNISSE NICHT ANERKANNT	52
ANTEILZERTIFIKATE UND EIGENTUMSBESTÄTIGUNGEN	53
ANTEILBEZUGSRECHTSSCHEINE	54
EINZAHLUNGSAUFFORDERUNGEN ZU ZEICHNERANTEILEN	55
ANTEILSÜBERTRAGUNG	56
ANTEILÜBERGANG	58
ÄNDERUNG DES GRUNDKAPITALS	58
ERTRAGSAUSGLEICH	59
HAUPTVERSAMMLUNGEN	60
EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	61
VERFAHREN DER HAUPTVERSAMMLUNGEN	61
STIMMABGABE DER ANTEILINHABER	63
VERWALTUNGSRAT	66
GESCHÄFTE MIT VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	69
BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS	71
ANLAGEN	71
VERWAHRSTELLE	73
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND ADMINISTRATOR	75
VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS	77
BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME	79
GESCHÄFTSFÜHRENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	79
GESELLSCHAFTSSEKRETÄR	80
DAS SIEGEL	80
DIVIDENDEN/ERTRAGSZUTEILUNG	80
KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN	82
RESERVEN	83
GESCHÄFTSBÜCHER	83
FÜR SATZUNGSÄNDERUNGEN GELTENDE BESCHRÄNKUNG	85
MITTEILUNGEN	85

VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN	86
ABWICKLUNG	87
FREISTELLUNG UND VERSICHERUNG	89
AUSSCHLAGGEBENDE BESTIMMUNGEN	90
GELDKONTEN	93

DER COMPANIES ACT 2014
und die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften
(Organismen für gemeinsame
Anlagen in übertragbaren in Wertpapieren)
von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011)

AKTIENGESELLSCHAFT

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und gesonderter Haftung zwischen den
Teilfonds

Satzung

- der -

PIMCO Funds: Global Investors Series public limited company
(in der mit Sonderbeschluss geänderten Fassung vom 23. Januar 1998, 14. Mai 1999, 29.
September 2000, 6. November 2002, 5. Mai 2005, 5. September 2005, 26. Mai 2006, 25.
Mai 2007, 19. Dezember 2007, 27. Mai 2008, 28. Mai 2009, 3. Dezember 2009, 25. Mai
2010, 26. Mai 2011, 7. Juni 2012, 6. September 2013, 22. September 2014, 30. September
2015, 31. August 2016, 14. September 2022 und 13. September 2023)

Begriffsbestimmungen

1. Die Paragraphen 65, 77 to 81, 95(1)(a), 95(2)(a), 96(2) to (11), 124, 125(3), 144(3), 144(4), 148(2), 155(1), 158(3), 159 to 165, 178(2), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), 218(5), 229, 230, 338(6), 618(1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Act finden keine Anwendung auf die Gesellschaft.
2. In dieser Satzung haben die Ausdrücke, die unten in der ersten Spalte stehen, die neben ihnen in der zweiten Spalte stehenden Bedeutungen, soweit sie nicht mit dem Gegenstand oder Kontext unvereinbar sind:

Ausdrücke

Bedeutungen

Bilanzstichtag

Der 31. Dezember jedes Jahres oder dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließen kann.

thesaurierende Anteile

Anteile, auf die Beträge zugeteilt und nach den Bestimmungen dieser Satzung thesauriert werden.

Act

Der Companies Act 2014 einschließlich aller gesetzlichen Änderungen oder Wiederinkraftsetzungen, die gegenwärtig wirksam sind.

Administrator

Jeder von der Gesellschaft bestellte Person oder Gesellschaft, oder wenn die Gesellschaft eine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat,

	<p>übernimmt dies jeweils die Verwaltungsgesellschaft, um der Gesellschaft oder den einzelnen Teilfonds administrative Dienste zu erbringen.</p>
Jährliches Ertragszuteilungsdatum	<p>Dasjenige Datum für die jährliche Ertragszuteilung, das der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließen kann.</p>
Satzung	<p>Diese Satzung, wie sie von Zeit zu Zeit und gegenwärtig wirksam ist.</p>
Verwaltungsvertrag	<p>Verträge, die gegenwärtig zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator bestehen und sich auf die Bestellung und Pflichten des Administrators als Administrator der Gesellschaft beziehen.</p>
Abschlussprüfer	<p>Die gegenwärtigen Abschlussprüfer der Gesellschaft.</p>
Geschäftstag	<p>Jeder Tag, an dem die Banken im Allgemeinen für Geschäfte in den für jeden Fonds relevanten Hoheitsgebieten und Städten geöffnet sind, oder derjenige andere Tag (diejenigen anderen Tage), welche(n) die Gesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen kann.</p>
OGAW-Verordnungen der Zentralbank	<p>Die OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank, d.h. die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung, einschließlich der gegebenenfalls von der Zentralbank weiter aufgestellten Bedingungen.</p>
Zentralbank	<p>Bezeichnet die Irische Zentralbank („Central Bank of Ireland“) oder diejenige andere Behörde, die gemäß den Vorschriften zur aufsichtführenden Behörde bestellt ist.</p>
Volle Tage	<p>Bezüglich einer Kündigungsfrist derjenige Zeitraum, der den Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wurde oder als ausgesprochen gilt, und den Tag, zu dem sie erfolgt oder an dem sie wirksam werden soll, ausschließt.</p>

Gesellschaft	Die Gesellschaft, deren Firma im Kopf dieser Satzung genannt ist.
Elektronisches Wertpapier	Bezeichnet einen Anteil, dessen Eigentumsrechte mittels eines einschlägigen Systems übertragen werden dürfen.
Verwahrstelle	Die zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß Artikel 99 dieser Satzung bestellte und als solche derzeit handelnde Person.
Verwahrstellenvertrag	Ein Vertrag, der gegenwärtig zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle besteht und sich auf die Bestellung und Pflichten der Verwahrstelle bezieht.
Handelstag	Der Geschäftstag oder die Geschäftstage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwahrstelle für eine Klasse von Anteilen festsetzen kann, doch muss es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage geben.
Handelsschluss	Derjenige Tag und diejenige Uhrzeit, die für die Zwecke der Artikel 13, 19 und 20 als Schlusstermin angegeben werden und vom Verwaltungsrat für eine Klasse von Anteilen von Fall zu Fall festgesetzt werden können.
Verwaltungsrat	Die gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. die als Verwaltungsrat versammelten Verwaltungsratsmitglieder.
Gebühren und Kosten	Alle Stempel- und anderen Steuern, Abgaben, staatlichen Abgaben, Brokerprovisionen, Bankgebühren, Transferkosten, Eintragungsgebühren, an die Verwahrstelle oder ihre Beauftragten zu zahlenden Transaktionsgebühren und anderen Gebühren und Kosten, die entweder in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens der Gesellschaft, der Zeichnung, der Ausgabe, dem Verkauf, der Umschichtung oder dem Kauf von Anteilen oder mit dem Verkauf oder Kauf von Anlagen durch die Gesellschaft oder in Verbindung mit Zertifikaten oder auf andere Weise anfallen und für die Transaktion oder das Geschäft,

auf die solche Gebühren und Kosten zu zahlen sind, oder vor oder bei der Transaktion oder dem Geschäft fällig sind. Nicht hierzu gehören Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds berücksichtigt worden sind.

Ausgleichskonto

Ein Ausgleichskonto, das nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds gemäß Artikel 51 (a) dieser Satzung geführt werden kann.

Ausgleichszahlung

Ein Betrag, der gemäß Paragraph 13(1)(f) gezahlt wird (sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nichts Gegenteiliges beschließt), der als den Erträgen entsprechend angesehen wird, die seit Erklärung der letzten Dividende angefallen sind. Er wird zu demjenigen Satz pro gewinnberechtigtem Anteil jeder gewinnberechtigten Anteilklasse berechnet, den der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter auf Grundlage des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteilklasse am ersten Handelstag nach dem Tag, an dem die letzte Dividende für die betreffende Anteilklasse erklärt wurde, oder auf diejenige andere Weise bestimmt, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle gegebenenfalls einführen kann.

ETF- Anteil

Ein Anteil, der von der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds ausgegeben wird, der als OGAW-ETF im Sinne der OGAW-Verordnungen der Zentralbank geschaffen wurde, und bei dem es sich um einen Anteil handelt, der den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem gehandelt wird. bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft oder jeden anderen gemeinsamen Anlageplan oder Teilfonds desselben, der mindestens 85 % (oder den anderen von der Zentralbank genehmigten Umfang) seines Vermögens in Anteilen anderer gemeinsamer Anlagepläne oder Teilfonds derselben einschließlich eines anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen

Feederfonds

darf.

Teilfonds	Ein Teilfonds, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank und gemäß Artikel 12 aufgelegt und unterhalten wird, der die Schaffung einer bestimmten Klasse oder Klassen von gewinnberechtigten Anteilen durch den Verwaltungsrat als einen Teilfonds darstellt, dessen Erträge getrennt gepoolt und investiert werden und gemäß dem jeweiligen Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden und dem alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die auf diesen Teilfonds entfallen oder von ihm zu tragen sind, gutgeschrieben oder belastet werden,
Dachfonds	Bezeichnet einen Teilfonds, der vorbehaltlich und gemäß den Vorschriften bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in geeigneten Organismen für die gemeinsame Anlage vom offenen Typ anlegen darf, einschließlich jedweder Teilfonds (außer etwaiger sonstiger Dachfonds) der Gesellschaft.
Ausschüttende Anteile	Anteile, auf die nach dem Datum ihrer Ausgabe anfallende Erträge gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ausgeschüttet werden.
Zwischendatum für die Ertragszuteilung	Das Datum oder die Daten für die Zwischenzuteilung von Erträgen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschließen kann.
Anlage	Eine zulässige Anlage oder ein sonstiger Vermögenswert jeder Art, wie in Artikel 100 dieser Satzung beschrieben.
Anlageberatungsgesellschaft	Jede von der Gesellschaft bestellte Person oder Gesellschaft, oder wenn die Gesellschaft eine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat, übernimmt dies jeweils die Verwaltungsgesellschaft, um den einzelnen Teilfonds Anlageberatungs- und/oder beratende Dienste zu erbringen.
Verwaltungsgesellschaft	alle bestellten Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die derzeit als Verwaltungsgesellschaft für die Angelegenheiten der Gesellschaft tätig sind.

Markt	Die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft beschriebenen Börsenplätze oder geregelten Märkte.
Master-Fonds	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft oder jeden anderen gemeinsamen Anlageplan oder Teilfonds desselben, unter dessen Anteilhabern sich mindestens ein Zubringer-Fonds befindet, der selber kein Zubringer-Fonds ist und keine Anteile an einem Zubringer-Fonds hält.
Gesellschafter	Eine Person, die als Inhaber von Anteilen in dem Register eingetragen ist, das gegenwärtig von der Gesellschaft oder in ihrem Namen geführt wird, oder dann, wenn es der Kontext zulässt oder erfordert, eine Person, die als Inhaberin eines Anteilbezugsrechtsscheins als Gesellschafter anzusehen ist.
Mitgliedsstaat	Jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
Mindestbetrag von Folgeanlagen	Derjenige Betrag, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall für einen Fonds als den Mindestbetrag vorschreiben kann, für den ein Gesellschafter zusätzliche Anteile zeichnen kann.
Mindestanlagesumme	Derjenige Betrag, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall für einen Fonds als den Mindestbetrag einer Erstzeichnung von Anteilen vorschreiben kann.
Mindestbestand	Die Anzahl oder der (etwaige) Wert von Anteilen, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall für jeden Fonds als zulässigen Mindestbestand an Anteilen vorschreibt.
Monat	Ein Kalendermonat.
Nettoinventarwert oder Nettoinventarwert einer Anteilklasse oder Nettoinventarwert pro Anteil	Der Betrag, der zu jedem Bewertungszeitpunkt gemäß Artikel 18 als Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder pro Anteil ermittelt wird.
Nicht-ETF Anteil	Ein Anteil, der von der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds ausgegeben wird (der als OGAW-ETF im Sinne der OGAW-Verordnungen der Zentralbank geschaffen wurde oder nicht) und der kein ETF- Anteil

Ordentlicher Beschluss	ist. Der Beschluss einer Hauptversammlung, der mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
Sitz	Der Geschäftssitz der Gesellschaft.
Anteil	Ein Anteil am Kapital der Gesellschaft, der gemäß dieser Satzung ausgegeben wurde und mit den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten ausgestattet ist.
Qualifizierte Person	Eine Person, die zum Besitz von Anteilen an der Gesellschaft gemäß Artikel 17 (1) nicht disqualifiziert ist.
Vorschriften	Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011), wie sie von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden. Dieser Ausdruck schließt Bestimmungen ein, die von der Zentralbank entweder durch Mitteilung oder auf anderem Wege erlassen werden können und die Gesellschaft berühren.
Rückkaufpreis	Der Preis, zu dem Anteile zurückgekauft werden. Er wird gemäß Artikel 19 (e) berechnet und ermittelt.
Register	Das Gesellschafterregister, das gemäß dem Act geführt werden muss.
Einschlägiges System	Bezeichnet ein elektronisches System und elektronische Verfahren, mit denen sich die Eigentumsrechte an Anteilen ohne schriftlichen Beleg bestätigen und übertragen lassen und sie ermöglichen zusätzliche und ergänzende Dinge und das schließt insbesondere das einschlägige System, für das CRESTCo Limited der Betreiber ist, ein."
Gesellschaftssekretär	Eine Person, die vom Verwaltungsrat dazu bestellt wird, die Pflichten des Gesellschaftssekretärs zu erfüllen.
Wertpapierbestimmungen	Der Companies Act von 1990 und seine Bestimmungen von 1996 (unverbriefte Wertpapiere) (Ausführungsverordnung Nr. 68 von 1996) in der jeweils geltenden Fassung sowie alle dazugehörigen

	Bestimmungen, die die Gesellschaft betreffen können.
Siegel	Das Siegel der Gesellschaft.
Abrechnungstag	Der Tag, bis zu dem spätestens Zeichnungsgelder für Anteile oder Gelder für den Rückkauf von Anteilen bezüglich einer Anteilklasse eingegangen bzw. gezahlt sein müssen, und der vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall festgesetzt werden kann. Im Falle von Rückkäufen wird der späteste Tag normalerweise 10 Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag liegen.
Side Pocket Anteil	bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil am Kapital der Gesellschaft, der in einer oder mehreren Side Pocket - Klasse(n) geschaffen wird und der gemäß der Satzung und mit den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten ausgegeben wird.
Unterschrift	Eine Unterschrift, ein Zeichen oder eine mit mechanischen oder anderen Mitteln angebrachte Darstellung einer Unterschrift.
Mit qualifizierter Mehrheit gefasster Beschluss	Ein mit qualifizierter Mehrheit der Gesellschaft gefasster Beschluss, der gemäß Paragraph 191 (2) des Act gefasst wird.
Spezifische Anlage	<p>(a) eine Anlage, die von der Regierung oder Gebietskörperschaften eines Mitgliedsstaats emittiert wird, oder für welche die Zahlung von Zins und Tilgung durch diese garantiert wird;</p> <p>(b) eine Anlage, die von der Regierung eines der Staaten, die in Absatz (i) im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt der Gesellschaft genannt ist, emittiert wird, oder für welche diese die Zahlung von Zins und die Tilgung garantiert, und</p> <p>(c) Die einzelnen Emittenten befinden sich in der folgenden Übersicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OECD-Regierungen (vorausgesetzt die betreffenden Emissionen sind von erstklassiger Bonität), - die Regierung von Singapur, - die Europäische Investitionsbank,

- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
- die Internationale Finanz-Corporation,
- der Internationale Währungsfonds,
- Euratom,
- die Asiatische Entwicklungsbank,
- die Europäische Zentralbank,
- der Europarat
- Eurofima,
- die Afrikanische Entwicklungsbank,
- die internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank),
- die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank,
- die Europäische Union,
- die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae),
- die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac),
- die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae),
- die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae),
- Federal Home Loan Bank
- die Federal Farm Credit Bank,
- Tennessee Valley Authority
- die Straight-A Funding LLC.
- die Regierung der Volksrepublik China,
- die brasilianische Regierung (vorausgesetzt die Emissionen sind erstklassig (investment grade)),
- die indische Regierung (vorausgesetzt die Emissionen sind erstklassig (investment grade))

Börse	Die Irish Stock Exchange Limited bzw. eine Nachfolgerin derselben.
Zeichneranteil	Ein Zeichneranteil am Kapital der Gesellschaft, der gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ausgegeben wurde und mit den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten ausgestattet ist.
Zeichnungspreis	Der Preis, zu dem Anteile jeder Klasse ausgegeben werden, und der gemäß Artikel 13 berechnet und ermittelt wird.
Bewertungszeitpunkt	Der Zeitpunkt an dem Ort, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle festsetzen kann, und zu dem der

Nettoinventarwert der Gesellschaft oder einer Anteilklasse berechnet wird.

Schriftlich

Geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert oder durch einen anderen Schriftersatz repräsentiert, oder teils in der einen und teils in der anderen Weise.

Die Bezugnahme auf Rechtsvorschriften und Artikel von Rechtsvorschriften schließt auch die Bezugnahme auf Änderungen oder Wiederinkraftsetzungen derselben, die gegenwärtig wirksam sind, ein.

3. In dieser Satzung sollen, wenn Gegenstand oder Kontext mit einer solchen Auslegung nicht unvereinbar sind:
- (i) Wörter im Singular den Plural einschließen und umgekehrt.
 - (ii) Wörter im Maskulinum auch das Femininum einschließen.
 - (iii) Wörter, die sich nur auf Personen beziehen, Gesellschaften, Vereinigungen oder Personenkörperschaften, seien sie als Kapitalgesellschaften eingetragen oder nicht, einschließen.
 - (iv) Das Wort „kann“ als fakultativ und das Wort „muss“ als obligatorisch ausgelegt werden.
 - (v) Wenn eine Frist genannt wird und diese Frist an einem bestimmten Tag beginnen oder von einem bestimmten Tag an laufen soll, gilt dieser Tag, wenn nichts Gegenteiliges gesagt wird, als in der Frist enthalten, und wenn eine Frist an einem bestimmten Tag abläuft oder bis zu einem bestimmten Tag berechnet wird, gilt dieser Tag, wenn nichts Gegenteiliges gesagt wird, als in dieser Frist eingeschlossen. Im Falle einer Kündigungsfrist handelt es sich um eine Frist, in die der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird oder als ausgesprochen gilt, und der Tag, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird oder an dem sie wirksam werden soll, nicht eingeschlossen sind.
 - (vi) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sind Bezugnahmen auf Uhrzeiten solche auf irische Ortszeit.
 - (vii) Das Wort „Währung“ bezieht sich auf die Währung, auf die der betreffende Fonds lautet.
 - (viii) Bezugnahmen auf „US\$“ sind solche auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
 - (ix) Ein Bezug auf „verbrieft“ und „in verbriefter Form“ in Bezug auf einen Anteil bezeichnet den Bezug auf einen Anteil, dessen Eigentumsrechte im Register als verbrieft gehaltene Anteile eingetragen sind, und
 - (x) Ein Bezug auf „dematerialisiert“ oder „in dematerialisierter Form“ in Bezug auf einen Anteil bezeichnet den Bezug auf einen Anteil, dessen

Eigentumsrechte im Register als in unverbriefter Form gehalten, eingetragen sind, und dessen Eigentumsrechte aufgrund der Wertpapierbestimmungen mit einem einschlägigen System übertragen werden können.

Grundkapital

4. Das anfängliche Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 38.092, eingeteilt in 30.000 Zeichneranteile zu jeweils € 1,27 und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die anfänglich als unklassifizierte Anteile bezeichnet werden.

Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Ausgabe von Anteilen

5.
 - (a) Der Verwaltungsrat kann die unklassifizierten Anteile am Kapital der Gesellschaft als eine Klasse von Anteilen an einem bestimmten Fonds ausgeben. Innerhalb einer Klasse von Anteilen kann der Verwaltungsrat die Anteile als thesaurierende Anteile und/oder ausschüttende Anteile bestimmen. Wenn der Verwaltungsrat diese Bestimmung vornimmt, können der Nettoinventarwert pro Anteil und die auf Anteile einer Klasse zu zahlenden Dividenden ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung zur Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank, in einem Fonds mehr als eine Anteilklasse bilden, einschließlich abgesicherter und nicht abgesicherter Währungsklassen, für die unterschiedliche Ausgabeaufschläge, Gebühren und Kosten, Mindestanlagesummen, Währungen und andere Faktoren gelten können, die der Verwaltungsrat am Datum ihrer Auflegung festsetzen kann. Die Gesellschaft ist ein „Umbrella-Fonds“ im Sinne der Vorschriften mit gesonderter Haftung zwischen den Teilfonds, und folglich hat der Verwaltungsrat bei oder vor der Ausgabe von Anteilen die Währung zu bestimmen, auf welche die Anteile lauten sollen, und den Fonds, zu dem sie gehören sollen. Die Anteile werden in eine oder mehrere Klassen eingeteilt, die auf dieselbe Währung lauten können.

Anteile an Teilfonds können vom Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank von Fall zu Fall ausgegeben und designiert werden.

Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall Bruchteile von Anteilen ausgeben. Alle Gelder, die auf einen Anteil zu zahlen sind (zu denen unter anderem die Zeichnungsgelder und Rückkaufserlöse zählen), werden in der Währung gezahlt, auf welche die Anteile lauten, oder in derjenigen anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Anteilklasse oder in einem bestimmten Fall festsetzt.

- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können vorbehaltlich dieser Satzung, des Verkaufsprospekts, der Verordnungen und des Gesetzes und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nach eigenem Ermessen von gegebenenfalls (unter anderem zu Zeiten der Aussetzung (i) der Ermittlung des Nettoinventarwerts und (ii) der Zuteilung, der Rücknahme und des Umtauschs gewinnberechtigter Anteile) eine neue Klasse oder neue Klassen gewinnberechtigter Anteile (jeweils eine "**Side Pocket Klasse**") und/oder einen neuen Teilfonds ("**Side Pocket Teilfonds**") einrichten und Anteile daran ausgeben, denen nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder jeder-zeit,

entweder bei oder nach deren Erwerb, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds (oder eines Teils davon) zugewiesen werden, die illiquide oder anderweitig schwer bewert- oder realisierbar sind, zuzüglich zusätzlicher Vermögenswerte, die eine Rücklage für Verpflichtungen und Unvorhergesehenes darstellen, was die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem Ermessen festlegen. Die gewinnberechtigten Anteile einer solchen Side Pocket Klasse oder eines solchen Side Pocket Teilfonds können von der Gesellschaft und/oder den Anteilhabern nur dann zurückgenommen werden, wenn dies von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wird. Die Schaffung einer Side Pocket Klasse oder eines Side Pocket Teilfonds setzt voraus, dass die Verwaltungsratsmitglieder eine anteilige Verringerung der Anzahl der von einem Anteilhaber gehaltenen gewinnberechtigten Anteile vornehmen, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, wobei die der Side Pocket Klasse oder dem Side Pocket Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgeklammert werden und zu Gunsten dieses Anteilhabers wird eine entsprechende anteilige Beteiligung an der Side Pocket Klasse oder dem Side Pocket Teilfonds geschaffen. Der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einer Side Pocket Klasse oder einem Side Pocket Teilfonds zuzurechnen sind, wird vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieser Satzung bestimmt.

Um Zweifel auszuschließen: Die Verwaltungsratsmitglieder können Side Pockets auf der Grundlage anderer als der in diesem Dokument dargelegten Parameter einrichten, sofern diese Parameter im Verkaufsprospekt detailliert aufgeführt sind und den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

- (c) Unbeschadet etwaiger Sonderrechte, die den Inhabern bestehender Anteile oder Anteilklassen zuvor eingeräumt worden sind, können Anteile an der Gesellschaft mit Vorzugs-, Nachzugs- oder anderen Sonderrechten oder mit Beschränkungen, sei es bezüglich der Dividende, Stimmrechte, Kapitalrückzahlung oder anderer Faktoren, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall bestimmen kann, ausgegeben werden.
- (d) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Annahme von Anträgen auf Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft ablehnen oder Anträge ganz oder teilweise annehmen.
- (e) Der Verwaltungsrat ist allgemein und vorbehaltlos ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung relevanter Wertpapiere bis zu einem Betrag ausüben, der dem genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Der Höchstbetrag für die möglichen, mit der hiermit erteilten Ermächtigung, auszugebenden Anteile beträgt 500.000.000.000, jedoch vorausgesetzt, dass zurückgekaufte Anteile niemals als zum Zwecke der Berechnung des Höchstbetrags möglicher auszugebender Anteile ausgegeben gelten sollen.
- (f) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Wege der Mitteilung an die Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse ausgegebene und zur Ausgabe genehmigte, aber noch nicht emittierte Anteile, die zurzeit auf Währungen eines teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, der die europäische Einheitswährung, die unter der Bezeichnung "Euro" bekannt ist, eingeführt hat, umzustellen auf als Euro-Anteile bezeichnete Anteile, wobei die Anteile Bestandteil der Euro-Anteilklasse sind.

- (g) Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, Anteile, die Anteilklasse oder Anteilklassen und oder die Währung eines beliebigen Fonds vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilinhaber der betreffenden Anteile, Anteilklasse, Anteilklassen und der Währung eines Fonds umzustellen.
- (h) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit einem Ordentlichen Beschluss ihr Kapital um denjenigen Betrag erhöhen, den der Beschluss vorsieht.
- (i) Die Gesellschaft kann mit einem Ordentlichen Beschluss ihr Kapital abändern durch Zusammenlegen und Aufteilen ihres Grundkapitals in Anteile eines größeren Betrags als ihre vorhandenen Anteile, durch Unterteilen ihrer Anteile in Anteile eines geringeren Betrags als den durch die Gründungsurkunde festgelegten oder durch Annullieren von Anteilen, die zum Zeitpunkt eines solchen Ordentlichen Beschlusses noch niemand erworben hatte oder für deren Erwerb noch niemand seine Genehmigung gegeben hat, ihr Grundkapital um den Betrag der so annullierten Anteile zu reduzieren.

Anteile

- 6. Anteile dürfen nur voll eingezahlt ausgegeben werden und haben keinen Nennwert.
- 7. Der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals jeder Beteiligungsanteilklasse der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds, zu dem die betreffende Anteilklasse gehört.

Zeichneranteile

- 8. Zeichneranteile werden nur zum Nennwert ausgegeben.
- 9. Zeichneranteile, die gegenwärtig nicht von PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited oder ihren Nominees gehalten werden, unterliegen der Bestimmung von Artikel 36.

Anteilklassen

- 10. Die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte können, ganz gleich, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder mit Genehmigung durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilinhaber jener Klasse geändert oder aufgehoben werden. Für jede solche gesonderte Hauptversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen, jedoch so, dass die erforderliche Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit in einer solchen Versammlung (für einen Teilfonds, der nur Nicht-ETF-Anteile ausgibt, wenn es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt) zwei Personen sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse besitzen oder durch eine Stimmrechtsvollmacht repräsentieren, und persönlich anwesend oder durch einen anwesenden Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, und in einer vertagten Versammlung beträgt das Quorum eine Person, die Anteile der betreffenden Klasse besitzt, oder deren Stimmrechtsbevollmächtigter. Die Beschlussfähigkeit auf einer solchen gesonderten Hauptversammlung (und bei jeder Vertagung) für einen Teilfonds, der nur ETF-Anteile ausgibt, besteht aus einer persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesenden Person. Die Beschlussfähigkeit auf einer

solchen gesonderten Hauptversammlung eines Teilfonds, der sowohl ETF-Anteile als auch Nicht -ETF-Anteile ausgibt, besteht, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, aus zwei persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesenden Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse halten oder vertreten, und die Beschlussfähigkeit auf einer vertagten Versammlung erfordert eine persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesende Person. Die Anteilhaber der betreffenden Klasse, die persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, können eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.

11. Die Rechte, die den Inhabern der Anteile einer Klasse, die mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgegeben wurden, zustehen, gelten durch die Zeichnung oder Ausgabe weiterer, diesen gleichrangiger Anteile nicht als geändert, wenn die Ausgabebedingungen der Anteile jener Klasse nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Teilfonds

12.
 - (1) Alle Gegenleistungen, die der Verwaltungsrat gemäß Artikel 14 festlegen kann und von der Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Klasse oder dann, wenn es in einem bestimmten Fonds mehrere Anteilklassen gibt, für die Zuteilung oder Ausgabe aller dieser Klassen vereinnahmt werden, mit Ausnahme des (etwaigen) Ausgabeaufschlags, der an die Gesellschaft (oder nach deren Anweisung) zu zahlen ist, zusammen mit allen Anlagen, in denen diese Gegenleistungen angelegt oder wieder angelegt werden, sowie alle Erträge, Gewinne und Erlöse aus ihnen werden in den Büchern und Registern der Gesellschaft bzw. jedes Teilfonds gesondert und getrennt von allen anderen Geldern der Gesellschaft verbucht, und solche Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten sollen den einzelnen Teilfonds auf folgende Art und Weise zugerechnet werden:
 - (a) Für jeden Teilfonds hat die Gesellschaft gesonderte Bücher zu führen, in denen alle Transaktionen des betreffenden Fonds verbucht werden, und insbesondere werden die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe der Anteile, die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben, die dem Fonds zuzurechnen sind, dem betreffenden Fonds gutgeschrieben oder belastet und gegebenenfalls auf die ausgegebenen Anteilklassen und Anteiltypen des Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels umgelegt oder diesem zugerechnet.
 - (b) In einem Fonds enthaltene Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten (seien es Barmittel oder andere) abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft für denselben Fonds wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, verbucht, und Wertzuwächse oder verluste solcher Vermögenswerte werden dem betreffenden Fonds zugerechnet.
 - (c) Für den Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft (die nicht den Zeichneranteilen zuzurechnen sind) gibt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht einem bestimmten Fonds oder mehreren zugerechnet werden können, legt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle solche Vermögenswerte auf einen Fonds oder mehrere auf eine Weise und einer Basis um, die er nach seinem Ermessen als fair und angemessen

betrachtet. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, diese Basis für noch nicht umgelegte Vermögenswerte jederzeit und von Fall zu Fall mit Zustimmung der Verwahrstelle zu ändern.

- (d) Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Abgaben oder Rückstellungen der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen oder ihm zuzurechnen sind, belastet, und kein Verwaltungsratsmitglied, Vormund, Prüfer, Liquidator, provisorischer Liquidator oder sonstige Person dürfen die Vermögenswerte eines solchen Teilfonds zum Begleichen von Verbindlichkeiten zuteilen oder zu deren Zuteilung verpflichtet sein, die im Namen eines anderen Teilfonds der Gesellschaft entstanden sind oder diesem zuzuordnen sind.
- (e) Etwaige Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Abgaben oder Rückstellungen der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds oder mehreren zuzurechnen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle auf eine Weise und einer Basis, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als fair und angemessen ansieht, umgelegt. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, diese Basis jederzeit und von Fall zu Fall mit Zustimmung der Verwahrstelle zu ändern und kann, wenn es die Umstände erlauben, solche Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Abgaben und Rückstellungen neu umlegen.
- (f) Wenn die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die den Zeichneranteilen zuzurechnen sind, Nettogewinne erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die solche Nettogewinne repräsentieren, auf einen Fonds oder mehrere umlegen, wie er es für zweckdienlich hält.
- (g) Beim Einsatz von Kurssicherungsstrategien für eine Anteilklasse sollen die für das Umsetzen der Strategie verwendeten Finanztitel Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (je nach Lage der Dinge) des betreffenden Fonds als Ganzes sein, die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanztitel jedoch erwachsen ausschließlich der betreffenden Anteilklasse.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Satzung werden die Vermögenswerte jedes Fonds nur für die Anteile der Klasse (oder gegebenenfalls der Klassen) verbucht, zu denen ein Fonds gehört.

- (2) Artikel 12 (1) gilt für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einer Klasse zuzuordnen sind, entsprechend, als ob dieser in diesem Absatz vollständig wiederholt würde, mit der Maßgabe, dass in Fällen, in denen Hedging-Strategien in Bezug auf eine Side Pocket Klasse eingesetzt werden, die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, als ausschließlich den Anteilen der Side Pocket Klasse zugeordnet gelten und dass die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die Kosten für diese Instrumente ausschließlich der betreffenden Side Pocket Klasse zugerechnet werden.

Ausgabe von Anteilen

13.

- (1)
 - (a) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen sowie vorbehaltlich der Vorschriften oder Bestimmungen, die die Zentralbank gemäß den

Vorschriften erlässt, kann die Gesellschaft, wenn sie oder ihre Beauftragten:

- (i) einen Antrag in der Form, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, und
- (ii) die Auskünfte und Erklärungen, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall verlangen kann,

erhalten hat, an dem Tag oder den Tagen, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, die Erstaussgabe von Anteilen einer Klasse zu dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Zeichnungspreis pro Anteil vornehmen oder nach der Erstaussgabe von Anteilen einer Klasse an Handelstagen Anteile jener Klasse gegen Zahlung des Zeichnungspreises pro Anteil zuteilen, der gemäß Ziffer (2) ermittelt wird. Zum Zwecke dieses Artikels, wenn alle Anteile freiwillig oder zwangsweise gemäß Artikel 17 zurückgenommen wurden, kann der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Anlageberater eine Erstaussgabe der Anteile in der Klasse zu dem Zeichnungspreis pro Anteil vornehmen, der gemäß unten stehender Ziffer (2) bestimmt wurde.

- (b) Die Zahlung für Anteile hat in der Währung, zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Weise sowie an die Person im Namen der Gesellschaft zu erfolgen, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall bestimmen kann.
- (c) Die Gesellschaft kann (nach Wahl des Verwaltungsrats) Anträge auf Zuteilung von Anteilen einer Klasse erledigen, indem sie auf den Antragsteller voll eingezahlte Anteile der betreffenden Klasse überträgt. Der Wirksamkeitstermin einer solchen Übertragung ist der relevante Handelstag. In solchen Fällen gelten in dieser Satzung Bezugnahmen auf die Zuteilung von Anteilen als Bezugnahmen auf die Übertragung von Anteilen.
- (d) Die Zuteilung von Anteilen kann auch erfolgen, wenn die in der Unterziffer (1)(a)(ii) genannten Auskünfte oder Erklärungen nicht bei der Gesellschaft oder ihren Beauftragten eingegangen sind, unter der Voraussetzung, dass der in Unterziffer (1)(a)(i) genannte Antrag eingegangen ist, und ferner unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat dann, wenn die besagten Auskünfte oder Erklärungen nicht innerhalb eines Monats (oder einer anderen Frist, die der Verwaltungsrat festlegen kann) nach dem Handelstag, an dem die Anteile zugeteilt worden sind, oder wenn die vollständige Zahlung für die Anteile nicht innerhalb eines Monats (oder innerhalb einer anderen Frist, die der Verwaltungsrat für jeden Fonds festsetzen kann) nach einem solchen Handelstag eingegangen ist, berechtigt ist, die Zuteilung aufzuheben. Im Falle einer solchen Aufhebung werden die betreffenden Zeichnungsgelder (falls solche gezahlt wurden) an den Antragsteller auf dessen Risiko zurückgezahlt (zusammen mit einem etwaigen weiteren Betrag oder abzüglich eines etwaigen Betrages, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen für angemessen hält; der so abgezogene Betrag wird von der Gesellschaft zur eigenen Verwendung einbehalten). Bis zu seiner Rückzahlung kann die Gesellschaft den

Betrag zu ihren eigenen Gunsten verwenden. Wenn die vollständige Zahlung für Anteile bis zum relevanten Abrechnungstag nicht eingegangen ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und entweder die relevanten Gelder an den Antragsteller auf dessen Risiko, wie oben dargelegt, zurückzuzahlen oder die Zahlung als Zahlung auf einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse zu dem Handelstag, der als nächster auf den Eingang der Zahlung folgt, zu behandeln.

- (e) Anträge im Sinne der Unterziffer (1)(a)(i), die bei der Gesellschaft oder in ihrem Namen bei Handelsschluss oder vor Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden an dem betreffenden Handelstag bearbeitet, wenn der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges bestimmt. Anträge, die nach dem Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, können auf den nächsten Handelstag vorgetragen werden, vorausgesetzt, dass Anträge, die nach Handelsschluss jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf einen Handelstag eingehen, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seinem Beauftragten an diesem Handelstag bearbeitet werden können.
 - (f) Bei anschließenden Zuteilungen oder Ausgaben von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse kann der Zeichnungspreis für gezeichnete Anteile dann, wenn der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter für den betreffenden Teilfonds im Auftrag der Gesellschaft ein Ausgleichskonto führt (und nur in diesem Fall), eine Ausgleichszahlung einschließen, die, wie unten bestimmt, als ganz oder teilweise rückzahlbar gilt.
 - (g) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Anträge auf Ausgabe von Anteilen ablehnen, ohne einen Grund für die Ablehnung zu nennen.
 - (h) Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 13 (1) (a) bis (g) können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen gewinnberechtignte Anteile einer Side Pocket Klasse gemäß Artikel 5 (b) ausgeben.
- (2) Der Zeichnungspreis pro Anteil, der nach der Erstaussgabe von Anteilen ausgegeben wird, wird ermittelt, indem:
- (a) derjenige Teil des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, welcher der betreffenden Anteilklasse oder dem betreffenden Anteiltyp zuzurechnen ist (bewertet gemäß Artikel 18 zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag, nämlich dem in Unterziffer (1)(e) genannten Handelstag) ermittelt und ihm die (etwaige) Summe aufgeschlagen wird, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dem angemessenen Betrag der Gebühren und Kosten entspricht, die angefallen wären, wenn alle von der Gesellschaft für den betreffenden vom Fonds zu jenem Bewertungszeitpunkt im Bestand gehaltenen Anlagen zu jenem Bewertungszeitpunkt zu Preisen gekauft worden wären, die ihrem jeweiligen Wert zu jenem Bewertungszeitpunkt entsprechen, geteilt durch die Zahl der Anteile der betreffenden Klasse

- oder des betreffenden Typs. Ferner können bei dem Anteil einer Anteilklasse oder eines Anteiltyps am Nettoinventarwert des betreffenden Fonds Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte berücksichtigt werden, die der betreffenden Anteilklasse oder dem betreffenden Anteiltyp speziell zugerechnet werden;
- (b) der sich ergebende Quotient soll als den (etwaigen) Betrag der Ausgleichszahlung pro Anteil der betreffenden Klasse enthaltend gelten, der gemäß Ziffer (1)(f) zu zahlen ist, und
 - (c) Der sich ergebende so bestimmte Betrag mathematisch auf zwei Nachkommastellen oder die andere Anzahl von Nachkommastellen gerundet wird, die der Verwaltungsrat bestimmen darf.
- (3) Für die Zwecke dieser Satzung:
- (i) gelten zugeteilte Anteile an einem Fonds ab Geschäftsschluss an dem Handelstag, an dem sie zugeteilt wurden, als im Umlauf befindlich und gelten Anteile, deren Zuteilung aufgehoben wurde, ab Geschäftsschluss an dem Handelstag, an dem die Aufhebung erfolgte, als nicht mehr im Umlauf befindlich;
 - (ii) gelten Anteile an einem Fonds, die zurückgekauft wurden oder für die ein Kauf gemäß Artikel 19 eingeleitet wurde, ab Geschäftsschluss an dem Handelstag, an dem sie zurückgekauft worden sind jedoch nach dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages, als nicht mehr im Umlauf befindlich.
 - (iii) Wurden alle in einer Klasse ausgegebenen Anteile freiwillig zurückgekauft, kann der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Anlageberater nach dem zwangsweisen Rückkauf eine Erstaussgabe von Anteilen in der Klasse zu dem vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 13(1)(a) dieser Satzung festgesetzten Zeichnungspreis pro Anteil vornehmen.
- (4) Sofern sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass die Bedingungen eines solchen Tausches für die (etwa) bestehenden Gesellschafter voraussichtlich keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen Anteile einer Klasse gegen Übertragung von Vermögenswerten des Typs auf die Gesellschaft übertragen, deren Zeichnungserlöse für die betreffenden Anteile gemäß dem Anlageziel und der Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds investiert werden können. Hierzu gelten die folgenden Bestimmungen:
- (a) Die Zahl der zuzuteilenden Anteile der betreffenden Klasse darf nicht größer als die Zahl der Anteile sein, die gegen Barzahlung (einschließlich des Gesamtbetrags des Zeichnungspreises plus Ausgleichszahlung und Ausgabeaufschlag, auf den der Anlageberater gemäß Artikel 14 Anspruch hätte) an dem betreffenden Handelstag ausgegeben worden wären, wie oben in diesem Artikel bestimmt, und zwar auf der Grundlage, dass der Betrag dieser Barzahlung dem Wert

der auf die Gesellschaft zu übertragenden Anlagen, ermittelt gemäß Unterziffer (c), entspricht.

- (b) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Gebühren und Kosten, die in Verbindung mit der Übertragung der Anlagen auf die Gesellschaft entstehen, ganz oder teilweise von der Gesellschaft oder der Person, an welche die Anteile ausgegeben werden sollen, oder teils von der Gesellschaft und teils von dieser Person getragen werden.
- (c) Der Wert der auf die Gesellschaft zu übertragenden Anlagen wird vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 18 auf der Grundlage ermittelt, die der Verwaltungsrat beschließen kann, solange der Wert den Höchstbetrag nicht überschreitet, der am Umschichtungstag durch Bewertung der Anlagen erzielt würde.
- (d) Im Falle der Erstaussgabe von Anteilen einer Klasse ermittelt der Verwaltungsrat die Zahl der Anteile der betreffenden Klasse, der gegen Übertragung von Anlagen auf die Gesellschaft zuzuteilen ist; und
- (e) keine Anteile sind auszugeben, bis die Anlagen auf die Verwahrstelle oder die Unterverwahrstelle zur Zufriedenheit der Verwahrstelle übertragen sind.

Wenn die Gesellschaft oder ihre Nominees Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag gemäß Artikel 14 haben, wird bei einer Person, an die Anteile einer Klasse gemäß dieser Ziffer (4) ausgegeben wurden, davon ausgegangen, dass sie einen Betrag gezahlt hat, der dem Ausgabeaufschlag entspricht, der zu zahlen gewesen wäre, wenn ihr die Anteile gegen Barzahlung zugeteilt worden wären; dieser Betrag wird der Gesellschaft oder nach ihrer Anweisung aus dem betreffenden Fonds gezahlt.

- (5) Ungeachtet Artikel 13 (1) bis (4) dieser Satzung erfolgt jede Zuteilung oder Platzierung von Side Pocket Anteilen in einer Side Pocket Klasse oder einem Side Pocket Teilfonds gemäß Artikel 5 (b) dieser Satzung zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen festgelegten Bedingungen, vorausgesetzt, dass diese Bedingungen im besten Interesse der Mitglieder liegen.
14. Der Verwaltungsrat kann von einer Person, der Anteile einer Klasse zugeteilt werden sollen, verlangen, an die Gesellschaft oder nach deren Anweisung einen Ausgabeaufschlag (oder die andere Gebühr zu erheben, die der Verkaufsprospekt festlegt) für jeden zuzuteilenden Anteil zu ihrer völlig freien Verwendung in einer Höhe zu zahlen, die der Verwaltungsrat festsetzen kann, jedoch für jeden zuzuteilenden Anteil einen Betrag von 5 Prozent des gegenwärtigen Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse (ermittelt, wie oben dargelegt) nicht übersteigt. Der Verwaltungsrat kann bezüglich der Höhe des zu zahlenden Ausgabeaufschlags (oder der anderen Gebühr, die der Verkaufsprospekt angibt) und der Höhe des für jede Anteilklasse zu zahlenden Ausgabeaufschlags (oder der anderen Gebühr, die der Verkaufsprospekt angibt) (vorbehaltlich des vorgenannten Höchstsatzes) zwischen Antragstellern differenzieren.

15.

- (a) In Perioden, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds, bezogen auf die betreffende Anteilklasse, gemäß Artikel 22 ausgesetzt ist, werden keine Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben, mit Ausnahme derjenigen, für die Anträge bereits eingegangen und von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten angenommen worden sind.
 - (b) Wenn Zahlungen oder andere Gegenleistungen, die bei der Gesellschaft oder in ihrem Namen für die Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen eingegangen sind, nicht einem genauen Vielfachen des Zeichnungspreises entsprechen, wird dem neuen Gesellschafter ein Bruchteilanteil zugeteilt, und er wird als Inhaber eines solchen Bruchteils eingetragen, sofern der Besitz eines Bruchteilanteils einem Vielfachen von einem Tausendstel eines Anteils entspricht. Die Rechte, Berechtigungen und Vorteile, die ein Anteilinhaber gemäß den Bestimmungen der Satzung besitzt, werden dem Inhaber eines Bruchteilanteils im Verhältnis zu dem von ihm gehaltenen Bruchteil eines Anteils gewährt, und Bezugnahmen in der Satzung auf „Anteil“ sollen auch Bezugnahmen auf Bruchteilanteile sein, wenn sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt oder hierin etwas Anderes bestimmt wird. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung besitzt der Inhaber eines Bruchteilanteils keine Stimmrechte auf einen solchen Anteil.
16. Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Anteilen einer Klasse auf Grundlage eines Erstantrags ablehnen, wenn der Wert der beantragten Anteile nicht der Mindestanlagesumme oder ihrem Gegenwert in einer anderen Währung oder einem anderen Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für eine Anteilklasse bestimmen kann, entspricht oder diesen übersteigt. Danach können Gesellschafter Folgezeichnungen von Anteilen einer Klasse zum dann geltenden Zeichnungspreis in einer Höhe tätigen, die nicht geringer als der Mindestbetrag für Folgeanlagen oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung oder ein anderer Betrag, den der Verwaltungsrat vereinbaren kann, ist.

Zwangswelser Rückkauf oder zwangsweise Übertragung

- 17.
- (1)
 - (a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt (aber nicht verpflichtet), diejenigen Beschränkungen zu verhängen, die er für notwendig erachtet, damit keine Anteile einer Klasse erworben oder direkt oder als wirtschaftliches Eigentum gehalten werden von:
 - (i) einer Person, die damit gegen Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt oder nach deren Bestimmungen zum Besitz der Anteile nicht qualifiziert ist;
 - (ii) einer US-Person (es sei denn, gemäß einer Ausnahmeregelung, welche die Gesetze der Vereinigten Staaten vorsehen);
 - (iii) einer Person oder Personen unter Umständen (die solche Person oder Personen entweder allein oder zusammen mit einer

anderen Person oder mehreren, die mit ihnen verbunden sind oder nicht, direkt oder indirekt berühren, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Gesellschaft (auch in Fällen, in denen eine Person es versäumt hat, die Unterlagen, Informationen, Nachweise und/oder Zusagen vorzulegen, die zur Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und ähnlicher Bestimmungen erforderlich sind) schaden oder zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen könnten (unter anderem im Falle wiederholter hoher Zeichnungen und Rückgaben im Rahmen einer Timing-Strategie oder aus einem anderen Grunde), die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären.

- (b) Zu diesem Zweck bedeutet „eine US-Person“, wenn vom Verwaltungsrat nicht etwas Anderes festgesetzt wurde, eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person, Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, in den Vereinigten Staaten oder nach ihren Gesetzen gegründete Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere Körperschaften oder Personen, die unter die Definition des Ausdrucks „US-Person“ in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung fallen.
- (c) Solange ein Verwaltungsratsmitglied nicht Grund zur Annahme des Gegenteils hat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, ohne Nachforschung davon auszugehen, dass keiner der Anteile in einer Weise gehalten wird, die den Verwaltungsrat berechtigen würde, für solche Anteile eine Mitteilung gemäß Unterziffer (d)(i) zu machen. Der Verwaltungsrat kann jedoch anlässlich der Beantragung von Anteilen oder zu einem anderen Zeitpunkt und von Fall zu Fall verlangen, dass ihm in Verbindung mit den Bestimmungen in Unterziffer (a) diejenigen Nachweise erbracht und/oder Zusicherungen abgegeben werden, die er nach seinem Ermessen für ausreichend hält oder für die Zwecke dieser Beschränkung benötigt. Falls solche Nachweise und/oder Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist (die nicht kürzer als 21 Tage nach Zustellung der Mitteilung, mit der diese verlangt werden, ist), die der Verwaltungsrat in der besagten Mitteilung setzt, erbracht bzw. abgegeben werden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die von einem solchen Inhaber oder Mitinhaber gehaltenen Anteile als Anteile ansehen, die auf eine Weise gehalten werden, die ihn berechtigt, eine Mitteilung gemäß Unterziffer (d)(i) zu machen.
- (d)
 - (i) Wenn dem Verwaltungsrat bekannt wird, dass Anteile im Besitz von Personen sind oder direkt oder als wirtschaftliches Eigentum von Personen gehalten werden, die damit gegen die in der obigen Ziffer (a) vorgesehenen Beschränkungen verstoßen (die „relevanten Anteile“), kann der Verwaltungsrat der Person oder den Personen, in deren Namen die relevanten

Anteile eingetragen sind, eine Mitteilung machen und sie auffordern, die relevanten Anteile auf eine Person zu übertragen (und/oder an eine Person zu veräußern), die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine qualifizierte Person ist, oder den Rückkauf der relevanten Anteile gemäß Artikel 19(a) schriftlich zu beantragen. Wenn eine Person, der eine Mitteilung gemäß dieser Unterziffer gemacht worden ist, nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Übermittlung dieser Mitteilung (oder nach Ablauf einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen für angemessen hält) die relevanten Anteile nicht auf eine qualifizierte Person überträgt, die Gesellschaft um Rückkauf der relevanten Anteile ersucht oder zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats (dessen Urteil abschließend und verbindlich ist) nachweist, dass sie nicht unter diese Beschränkungen fällt, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen nach Ablauf der Frist von 21 Tagen alle diese relevanten Anteile gemäß Artikel 19 zurückkaufen oder die Übertragung aller relevanten Anteile auf eine qualifizierte Person gemäß Ziffer (iii) genehmigen. Der Inhaber der relevanten Anteile ist verpflichtet, sein Zertifikat oder seine Zertifikate (falls solche ausgestellt wurden) dem Verwaltungsrat unverzüglich auszuhändigen, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu bestellen, die in seinem Namen die Dokumente unterzeichnet, die für den Rückkauf oder die Übertragung der relevanten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

- (ii) Eine Person, der bekannt wird, dass sie relevante Anteile hält oder besitzt, hat unverzüglich, wenn sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß Unterziffer (i) erhalten hat, entweder alle ihre relevanten Anteile auf eine qualifizierte Person zu übertragen oder schriftlich um den Rückkauf aller ihrer relevanten Anteile gemäß Artikel 19(a) zu ersuchen.
- (iii) Eine Übertragung relevanter Anteile, die vom Verwaltungsrat gemäß Ziffer (i) veranlasst wird, erfolgt durch den Verkauf zu dem besten Preis, der angemessenerweise erzielbar ist, und kann sich auf die Gesamtheit oder nur einen Teil der relevanten Anteile erstrecken, wobei der Rest für den Rückkauf gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 oder die Übertragung auf andere qualifizierte Personen zur Verfügung steht. Der von der Gesellschaft für die so übertragenen relevanten Anteile vereinnahmte Betrag wird an die Person gezahlt, deren Anteile so übertragen worden sind, vorbehaltlich Unterziffer (iv).
- (iv) Die Zahlung von Beträgen, die einer solchen Person gemäß den Unterziffern (i), (ii) oder (iii) zustehen, unterliegt der Bedingung, dass die erforderlichen Genehmigungen der Devisenkontrollbehörden eingeholt worden sind. Der an eine solche Person zu zahlende Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank hinterlegt, welche die Zahlung an diese Person gegen Aushändigung des Zertifikats oder der Zertifikate für die

relevanten Anteile, die zuvor von ihrer Person gehalten wurden, vornimmt, nachdem diese Genehmigungen eingeholt worden sind. Nach der Hinterlegung des Betrages, wie oben ausgeführt, hat diese Person kein weiteres Recht an den relevanten Anteilen oder einigen von ihnen oder Ansprüche gegen die Gesellschaft bezüglich der Anteile, mit Ausnahme des Rechtes, den so hinterlegten Betrag (ohne Zinsen) zu erhalten, nachdem die vorgenannten Genehmigungen eingeholt worden sind.

- (v) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, Gründe für Beschlüsse, Bestimmungen oder Erklärungen anzugeben, die er gemäß diesem Artikel gefasst, getroffen oder abgegeben hat. Die Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse wird in keinem Fall dadurch in Frage gestellt oder unwirksam, dass der direkte oder wirtschaftliche Besitz von Anteilen durch eine Person unzureichend nachgewiesen war oder der wahre direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer war, als vom Verwaltungsrat an dem relevanten Datum angenommen, unter der Voraussetzung, dass die Befugnisse nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.
- (e) Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass Anteile unter Verstoß gegen Artikel 17(a)(iii) gehalten werden, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die betreffende Anzahl von Anteilen zwangsweise zurückzukaufen und/oder zu annullieren, welche die Personen halten, die Besteuerungen oder Quellensteuern begleichen müssen, die aus dem Halten oder wirtschaftlichen Besitz der Anteile durch die betreffende Person einschließlich darauf zu zahlender Zinsen oder Konventionalstrafen resultieren.
- (f) Erwächst der Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet eine Steuerpflicht, falls ein Gesellschafter oder ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils am Kapital der Gesellschaft eine Ausschüttung bezüglich seiner/ihrer Anteile zu erhalten hätte oder seine/ihre Anteile auf welche Art auch immer veräußerte (oder diese als veräußert gelten) (Besteuerungsereignis), ist die Gesellschaft berechtigt, von der Auszahlung beim Eintreten eines Besteuerungsereignisses einen Betrag abzuziehen, welcher der einschlägigen Steuer entspricht und/oder, wo zutreffend, die Anzahl an Anteilen einzuziehen, zu annullieren oder zwangsweise zurückzukaufen, die der Gesellschafter oder der wirtschaftliche Eigentümer hält, die erforderlich sind, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der betreffende Gesellschafter stellt die Gesellschaft frei und hält sie freigestellt gegen Verluste, welche der Gesellschaft aufgrund dessen erwachsen, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht in einem Hoheitsgebiet bei Eintritt eines Besteuerungsereignisses erwächst, für den Fall, dass keine Abzüge, Einzüge, Annullierungen oder zwangsweise Rückkäufe durchgeführt wurden.
- (g) Liegt der Nettoinventarwert der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse unter dem Betrag, den der Verwaltungsrat bezüglich der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse bestimmt hat, kann der

Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Anlageverwalter nach seinem Ermessen bestimmen, dass es im Interesse der Anteilhaber an der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse liegt, zwangsweise alle ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse zurückzukaufen. Beschließt der Verwaltungsrat also, alle ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft, dem Fonds oder der Klasse zwangsweise zurückzukaufen, muss der Verwaltungsrat eine Mitteilung an die Inhaber der Anteile an der Gesellschaft, dem Fonds oder der Klasse über den zwangsweisen Rückkauf machen und mit dieser Mitteilung das Datum festlegen, zu dem der zwangsweise Rückkauf in Kraft tritt. Dieses Datum liegt in einem Abstand von der Zustellung dieser Mitteilung, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegt. Die Entscheidung des Verwaltungsrats gilt für alle betroffenen Parteien als abschließend und verbindlich, jedoch übernimmt der Verwaltungsrat keine Haftung, wenn er es unterlässt, alle ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft, dem Fonds oder Klasse gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zwangsweise zurückzukaufen.

- (h) Hat der Verwaltungsrat alle Anteile an einer Klasse zwangsweise gemäß Artikel 17(1)(g) zurückgekauft, kann der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Anlageberater nach dem zwangsweisen Rückkauf eine Erstaussgabe von Anteilen an dieser Klasse zu dem vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 13(1)(a) dieser Satzung festgesetzten Zeichnungspreis pro Anteil vornehmen.
 - (i) Die Gesellschaft kann mit Mitteilung an die Gesellschafter innerhalb von entweder nicht weniger als vier oder mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag auslaufen, alle Anteile an einem Fonds oder einer Klasse oder aller Fonds oder aller Klassen, die noch nicht zurückgekauft wurden, zwangsweise zum Rückkaufpreis an diesem Handelstag zurückkaufen.
 - (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können eine Anzahl von einer Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile zwangsweise zurücknehmen und/oder annullieren, soweit es erforderlich ist, um eine anteilige Verringerung der Anzahl der von einem Anteilhaber gehaltenen gewinnberechtigten Anteile zu bewirken, um Side Pocket Anteile gemäß Artikel 5 (b) auszugeben.
- (2)
- (a) Ein Fonds kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats beim Eintritt eines der folgenden Ereignisse durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle beendet werden:
 - (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds geringer als ein Betrag ist, den der Verwaltungsrat für den betreffenden Fonds bestimmen kann;
 - (ii) wenn ein Fonds seine Zulassung oder sonstige amtliche Genehmigung verliert;

- (iii) wenn Gesetze erlassen werden, welche die Fortsetzung des betreffenden Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder unratsam machen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist in allen hier genannten Fällen für alle betroffenen Parteien abschließend und verbindlich, doch übernimmt der Verwaltungsrat keine Haftung, wenn er es unterlässt, den betreffenden Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Artikels oder aus anderem Grunde zu beenden.

- (b) Der Verwaltungsrat hat die Beendigung eines Fonds den Anteilhabern des betreffenden Fonds mitzuteilen und in dieser Mitteilung das Datum anzugeben, an dem die Beendigung wirksam wird. Dieses Datum liegt in einem Abstand von der Zustellung dieser Mitteilung, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegt.
- (c) Mit Wirkung von dem Datum, zu dem ein Fonds beendet wird:
 - (i) Dürfen keine Anteile der betreffenden Klasse oder Klassen von der Gesellschaft mehr ausgegeben oder verkauft werden und ist kein Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder Klassen berechtigt, die Annullierung oder den Rückkauf solcher Anteile zu verlangen.
 - (ii) Realisieren der (die) Anlageberater nach Anweisungen des Verwaltungsrats alle Vermögenswerte, die dann in dem betreffenden Fonds enthalten sind (diese Realisierung wird auf diejenige Weise und innerhalb des Zeitraums nach Beendigung des betreffenden Fonds, die der Verwaltungsrat für ratsam hält, durchgeführt und abgeschlossen).
 - (iii) Zahlt die Verwahrstelle nach den Anweisungen des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit an die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder Klassen alle Nettobarerlöse aus der Realisierung des betreffenden Fonds, die für die Auszahlung zur Verfügung stehen, im Verhältnis zu ihren jeweiligen Beteiligungen an dem betreffenden Fonds aus. Die Verwahrstelle ist jedoch nicht verpflichtet (ausgenommen im Falle der Endausschüttung), von ihr zu jenem Zeitpunkt verwahrte Gelder auszuschütten, die nicht ausreichen, um 12,70 € oder deren Gegenwert in der relevanten Währung für jeden Anteil der relevanten Klasse oder Klassen zu zahlen, und die Verwahrstelle ist auch berechtigt, von den von ihr verwahrten Geldern des betreffenden Fonds einen Betrag zur vollen Deckung aller Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüchen einzubehalten, die in Verbindung mit der Beendigung des betreffenden Fonds entstanden, gezahlt oder von der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat erwartet werden, und mit den so einbehaltenen Geldern von allen solchen Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüchen freigestellt und schadlos gehalten zu werden.

(iv) Jede solche Ausschüttung erfolgt in der Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt, jedoch nur gegen Vorlage der (etwaigen) Zertifikate für die Anteile der betreffenden Klasse oder Klassen, für die sie erfolgt, und gegen Einreichung eines Zahlungsersuchens an die Verwahrstelle in der Form, welche die Verwahrstelle nach ihrem Ermessen verlangt. Alle Zertifikate werden im Falle einer Zwischenausschüttung von der Verwahrstelle mit einem Aufdruck versehen, der die geleisteten Zahlungen festhält, und im Falle der Endausschüttung der Verwahrstelle überlassen. Nicht abgerufene Erlöse oder andere von der Verwahrstelle verwahrte Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, zu dem sie fällig waren, beim Gericht eingezahlt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, davon die Kosten abzuziehen, die ihr durch eine solche Zahlung entstehen.

(d) Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, Anteile zu den Bedingungen zurückzukaufen, die in einem Programm zur Neuordnung und zum Zusammenlegen gemäß der Bestimmungen des unten stehenden Buchstaben enthalten sind.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Gesellschaft oder einen Fonds oder einen Teil davon zu den Bedingungen neu zu ordnen oder zusammenzulegen, die ein Programm zur Neuordnung und Zusammenlegen enthält, das durch den Verwaltungsrat vorbehaltlich der folgenden Bedingungen genehmigt ist:

(i) die vorherige Genehmigung der Zentralbank ist eingeholt; und

(ii) die Gesellschafter der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds oder Gesellschafter der betreffenden Klasse von Anteilen an einem Fonds, deren Rechte nach Ansicht des Verwaltungsrat beeinträchtigt sind, sind über die Einzelheiten des Programms, in der vom Verwaltungsrat genehmigten Form, informiert und ein mit qualifizierter Mehrheit gefasster Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse über die Zustimmung zu dem besagten Programm liegt vor.

daraufhin bei Erfüllen der Bedingungen oder zu dem späteren Datum, den das Programm vorgeben kann, tritt der betreffende Plan zur Neuordnung oder zum Zusammenlegen in Kraft, ab dem die Bedingungen des Programms verbindlich für alle Gesellschafter sind, welche diese erfüllen müssen und der Verwaltungsrat ist verpflichtet, alle Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu dessen Umsetzen erforderlich sind.

(e) Alle Bezugnahmen auf "Fonds" in Artikel 17 (2) (a), (b) und (c) gelten in gleichem Maße als Bezugnahme auf „Klasse von Anteilen“, so dass eine einzelne Klasse von Anteilen beendet werden kann, ohne dass eine andere Klasse desselben Fonds oder der Fonds selber beendet werden müssen und es finden die Bestimmungen von Artikel 17 (2) (a), (b) und (c) Anwendung, so dass alle Bezugnahmen auf „Fonds“ im gleichen Maße als Bezugnahme auf „Klasse von Anteilen“ gelten, außer, dass

unbeschadet Artikel 17 (2) (c) (ii) bei Beenden einer Klasse von Anteilen der oder die Anlageberater nach Anweisungen des Verwaltungsrats den Vermögenswertanteil des betreffenden Fonds, welcher der Klasse von Anteilen zuzurechnen ist, realisieren.

- (3) Wurde eine Mehrheit (mehr als fünfzig Prozent) der ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft, einem Fonds oder einer Klasse von Anteilen an einem Handelstag zum Rückkauf platziert und bestimmt der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Anlageberater (unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse und des Vermögens seine Anlageziele zu erreichen) nach ihrem Ermessen, dass es im Interesse der verbleibenden Gesellschafter liegt, die Tätigkeit der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse einzustellen, verfügt der Verwaltungsrat über die Befugnis, die verbleibenden im Umlauf befindlichen Anteile zwangsweise zurückzukaufen. Falls die obigen Umstände eintreten, werden alle Anträge auf Ausgabe oder Rückkauf von Anteilen an der Gesellschaft, dem Fonds beziehungsweise einer Klasse von Anteilen ausgesetzt. Um die Gleichberechtigung aller Gesellschafter der Gesellschaft, eines Fonds beziehungsweise einer Klasse von Anteilen zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat ein Verfahren zum Annullieren aller Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Fonds oder einem Vermögenswertanteil eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, in Übereinstimmung mit dem Verfahren zum Abwickeln in Gang setzen und die Erlöse abzüglich der Kosten und Rückstellungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Fonds oder des Anteils der Verbindlichkeiten eines Fonds, die einer Klasse zuzurechnen sind, an die Gesellschafter gemäß ihrem Anteilbesitz am betreffenden Handelstag auszahlen. Diese Erlöse werden in einer oder mehreren Raten gezahlt basierend auf dem Verhältnis zu ihren Anteilen, sobald dies nach dem betreffenden Handelstag durchführbar ist unter Berücksichtigung der Zeit, die für die Annullierung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder Fonds beziehungsweise eines Anteils der Vermögenswerte an einem Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, und für die Bestimmung aller offenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.
- (4)
- (a) Ungeachtet Artikel 17 (1) bis 17 (3) nimmt die Gesellschaft Side Pocket Anteile nur dann zurück, wenn dies von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wird, und zwar in Übereinstimmung mit den Verfahren, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt werden können.
- (b) Wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, dass Side Pocket Anteile zurückgenommen werden sollen, wird dem Mitglied, das diese Side Pocket Anteile hält, ein Preis pro Side Pocket Anteil gezahlt, der von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt wird, wobei der tatsächliche Veräußerungswert aller Vermögenswerte, die den Side Pocket Anteilen zuzuordnen sind, berücksichtigt und davon wird eine Rückstellung abgezogen für Gebühren und Abgaben und anderer Gebühren und Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verwaltungsgebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Side Pocket Anteile und die ihnen zurechenbaren Vermögenswerte aufgelaufen oder anderweitig fällig und zahlbar geworden sind, und es erfolgt eine Rundung der sich ergebenden Gesamtsumme auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen.

- (c) Jeder gemäß dieses Artikels 17 an einen Anteilinhaber zu zahlende Betrag wird in der Basiswährung oder in anderen von den Verwaltungsräten als angemessen erachteten Währungen gezahlt und wird so bald wie möglich nach der Realisierung der den Side Pocket Anteilen zurechenbaren Vermögenswerte versandt.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können jede Rücknahme von Side Pocket Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten in Form von Sachwerten an ein Mitglied gemäß der Satzung erfüllen.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

18.

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Währung ausgedrückt, auf die die Anteile lauten, oder in derjenigen anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Anteilklasse oder in einem bestimmten Fall festsetzt. Der Nettoinventarwert wird vorbehaltlich Artikel 21 nach den unten beschriebenen Bewertungsregeln zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt und ist der Wert aller in dem betreffenden Fonds enthaltenen Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt abzüglich der Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds, vorbehaltlich der Vorschriften und der von der Zentralbank zu den Vorschriften gemachten Mitteilungen. Der Verwaltungsrat kann Methoden benutzen, um zu gewährleisten, dass der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds so stabilisiert wird, dass Verkäufe und Rückkäufe von Anteilen des Fonds zu einem konstanten Anteilpreis erfolgen. Falls Anteilklassen innerhalb eines Fonds ausgegeben werden, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds notiert werden, werden die Kosten der Währungsumrechnung zusammen mit den Kosten und den Gewinnen/Verlusten von Absicherungsgeschäften von der betreffenden Klasse, einschließlich ohne Beschränkung aller Side Pocket - Klassen, getragen. Geschäfte, die für die Absicherung einer Anteilklasse getätigt werden, werden der betreffenden abgesicherten Währungsklasse zugerechnet.
- (b) Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft und, wenn es der Kontext zulässt und verlangt, eines Fonds zählen unter anderem:
 - (i) alle Geldbestände, Geldeinlagen oder Sichteinlagen, einschließlich darauf angefallener Zinsen, und alle Außenstände,
 - (ii) alle Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine, Einlagenzertifikate und Schuldtitel,
 - (iii) alle Rentenwerte, Beteiligungen, Aktien, Schuldscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionen, Rohstoffe, forderungsbesicherten Wertpapiere, hypothekarisch besicherten Wertpapiere, Swap-Kontrakte, Kontrakte auf Differenzen, festverzinslichen Wertpapiere, zinsvariabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmewert unter Heranziehung eines Index, Preises oder Satzes berechnet wird, Finanztitel, derivative Instrumente und anderen Anlagen und Wertpapiere, die der Gesellschaft gehören, oder über die sie Kontrakte

geschlossen hat, mit Ausnahme von Rechten und Wertpapieren, die von ihr emittiert wurden,

- (iv) Zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder der einer Klasse gewinnberechtigter Anteile zurechenbaren Vermögenswerte können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt einen Betrag abziehen, der den Vermögenswerten entspricht, die einer Side Pocket Klasse zurechenbar sind, die gemäß Artikel 5 (b) dieser Satzung ausgegeben wurde.
 - (v) alle Swap- und Bardividenden und Barausschüttungen, welche die Gesellschaft zu erhalten hat, und die noch nicht gezahlt, aber zugunsten der eingetragenen Aktionäre an einem Datum festgesetzt worden sind, das auf den relevanten Bewertungszeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, fällt oder vor diesem liegt,
 - (vi) alle auf zinstragende Wertpapiere der Gesellschaft zu jedem Bewertungszeitpunkt angefallenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des Wertpapiers eingeschlossen oder reflektiert sind,
 - (vii) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft,
 - (viii) die Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich derjenigen, die der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, und die Kosten der Ausgabe, des Vertriebs, des Marketing und der Absatzförderung der Anteile der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind, und
 - (ix) alle sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, welcher Art auch immer, einschließlich kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat bewertet und festgelegt wurden.
- (c) Ein Fonds, der ein Geldmarktfonds ist, darf als Bewertungsmethode für seine Vermögensgegenstände die Restbuchwert-Bewertungsmethode vorsehen, vorbehaltlich der Einhaltung folgender Bedingungen:
- (i) Die Vermögenswerte eines Fonds sind auf Wertpapiere beschränkt, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) die Laufzeit bei Ausgabe beträgt bis zu einschließlich 397 Tagen;
 - (b) die verbleibende Laufzeit beträgt bis zu einschließlich 397 Tagen;
 - (c) eine regelmäßige Ertragsanpassungen gemäß den Geldmarktbedingungen finden statt und zwar mindestens einmal in 397 Tagen; und/oder
 - (d) das Risikoprofil, einschließlich des Kredit- und des Zinsrisikos, entspricht dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von bis zu (einschließlich) 397 Tagen oder solchen, bei denen mindestens einmal in 397 Tagen eine Ertragsanpassung stattfindet.

Im Fall von (c) und (d) müssen die Geldmarktinstrumente auch den Anforderungen an die Endfälligkeit der maßgeblichen Rating-Agentur entsprechen.

- (ii) Der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten führen eine Prüfung durch oder veranlassen eine Prüfung der Abweichungen zwischen der Restwert-Bewertungsmethode und dem Marktwert der Anlagen gemäß den Vorschriften der Zentralbank.

Ein Teilfonds, bei dem es sich nicht um einen Geldmarktplan handelt, darf die Bewertung von hoch eingestuften Instrumenten mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Finanzaufsicht über ein Restbuchwertverfahren vorsehen.

- (d) Wenn Anlagen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder Gegenstand eines von ihr geschlossenen Kontraktes sind, an einem Markt notiert oder gehandelt werden, ist deren Wert der Mittelwert zwischen Geldschluss- und Briefschlusskurs oder (wenn kein Geld- oder Briefkurs zur Verfügung steht) der letzte Handelskurs der Anlage. Wenn eine solche Anlage an mehr als einem Markt notiert oder gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen für die Bewertungszwecke einen dieser Märkte auswählen. Der relevante Markt ist derjenige, welcher der wichtigste Markt ist (oder alternativ derjenige, der nach Feststellung des Verwaltungsrats die besten Kriterien für die Bewertung einer Anlage bietet). Anlagen, die an einem Markt notiert oder gehandelt, jedoch mit einer Prämie oder einem Disagio außerhalb oder abseits des betreffenden Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe der Prämie oder des Disagios zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, vorausgesetzt dass die Verwahrstelle garantieren muss, dass die Einführung eines solchen Verfahrens im Kontext der Feststellung des voraussichtlichen Realisierungswerts vertretbar ist.
- (e) Der Wert von Anlagen, die nicht an einem Markt notiert oder gehandelt werden, oder von Anlagen, die normalerweise an einem Markt notiert oder gehandelt werden, deren Kurs jedoch gegenwärtig nicht zur Verfügung steht oder deren notierter Kurs nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ihren angemessenen Marktwert repräsentiert, ist der wahrscheinlich zu realisierende Wert, der vom Verwaltungsrat oder von einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat bestellt sowie zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt worden sein muss, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswerts einer solchen Anlage reicht eine Schätzung dieses Wertes durch einen Marktmacher oder eine andere kompetente und nach Ansicht des Verwaltungsrats qualifizierte Person aus, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt sein muss. Gibt es keine verlässlichen Kursnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere, kann der Wert dieser Wertpapiere durch Heranziehen der Bewertung anderer Wertpapiere, die nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seinem Beauftragten in Bezug auf Bewertung, Ertrag, Fälligkeit und anderer Charakteristika vergleichbar sind, bestimmt werden.

- (f) Der Wert der Geldbestände, Geldeinlagen, vorweggenommenen Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die festgesetzt oder aufgelaufen und zu einem Bewertungszeitpunkt noch nicht gezahlt worden sind, ist deren Nennbetrag (zusammen mit den festgesetzten oder aufgelaufenen, aber zum relevanten Bewertungszeitpunkt noch nicht gezahlten Zinsen), wenn der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht der Ansicht ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass ihre Zahlung erfolgen oder in voller Höhe erfolgen wird. In diesem Falle wird ihr Wert mit einem Abschlag festgesetzt, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, damit ihr tatsächlicher Wert zu einem Bewertungszeitpunkt reflektiert wird.
- (g) Als Wert von Sichtwechseln, Eigenwechseln und Forderungen wird deren Nennwert oder Nennbetrag angesehen, nach Vornahme eines Abschlags, den der Verwaltungsrat unter Umständen als angemessen ansieht, damit deren tatsächlicher Wert zu einem Bewertungszeitpunkt reflektiert wird.
- (h) Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Handelswechsel und andere begebare Wertpapiere werden jeweils unter Heranziehung des besten Preises bewertet, der für ähnliche Titel gleicher Laufzeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos zu jedem Bewertungszeitpunkt erzielt werden kann.
- (i) Devisenterminkontrakte und Zins-Swaps werden in derselben Art und Weise wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, bewertet oder alternativ durch Bezugnahme auf frei verfügbare Marktbewertungen. Wenn letztere verwendet werden, besteht keine Notwendigkeit, diese Preise von einem unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen oder diese mit der Bewertung der Gegenpartei abzustimmen.
- (j) Der Wert von Derivatkontrakten, Terminkontrakten auf Aktienindizes und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, ist der Abrechnungskurs, der von dem betreffenden Markt zu einem Bewertungszeitpunkt ermittelt wird. Wenn es jedoch nicht zur Praxis des betreffenden Marktes gehört, einen Abrechnungskurs zu notieren oder der Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund zu einem Bewertungszeitpunkt nicht zur Verfügung steht, ist dieser Wert der voraussichtliche Realisationswert, der vom Verwaltungsrat mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird, oder durch eine kompetente Person, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt worden ist. Nicht an einem Markt gehandelte Derivatkontrakte werden täglich auf Grundlage der von der jeweiligen Gegenpartei berechneten Bewertung bewertet oder auf Basis alternativer Bewertung, etwa durch Berechnung der Gesellschaft, eines Bevollmächtigten oder einer unabhängigen Preisbewertungsstelle. Wenn die Gesellschaft für Derivatkontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden, eine andere Bewertung als die der jeweiligen Gegenpartei verwendet,
- hat sie die Grundsätze der Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Gremien wie der International Organisation of Securities Commissions oder der Alternative Investment Management Association zu beachten; die Bewertung hat durch eine kompetente Person, die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Verwaltungsrat ernannt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassen wurde, zu erfolgen; und

- muss die Bewertung mit der von der Gegenpartei erstellten Bewertung monatlich abgeglichen werden und bei wesentlichen Abweichungen muss die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass diese überprüft werden und Erklärungen dafür bei den entsprechenden Parteien erfragt werden.

Wenn die Gesellschaft eine Bewertung, die von der jeweiligen Gegenpartei eines Derivatkontrakts, der nicht an einem Markt gehandelt wird, verwendet,

- muss die Bewertung von einem Dritten, der zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurde und der unabhängig von der Gegenpartei ist, genehmigt oder verifiziert werden; und
 - die unabhängige Feststellung der Richtigkeit muss zumindest einmal wöchentlich stattfinden.
- (k) Der Wert von Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen, die nach Wahl ihrer Inhaber aus dem Vermögen eines solchen Organismus zurückgenommen werden, ist der zuletzt verfügbare Nettoinventarwert pro Anteil oder Beteiligung zum Bewertungszeitpunkt oder dann, wenn Geld- und Briefpreise veröffentlicht werden, der Mittelwert zwischen dem zuletzt verfügbaren Geld- und Briefpreis.
- (l) Unbeschadet der obigen Unterziffern kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert von Anlagen berichtigen, wenn er aufgrund der Währung, des geltenden Zinssatzes, der erwarteten Dividende, der Laufzeit, der Absetzbarkeit, der Liquidität und/oder anderer Erwägungen, die er für relevant hält, der Ansicht ist, dass eine solche Berichtigung notwendig sei, um deren angemessenen Wert zu einem Bewertungszeitpunkt zu reflektieren.
- (m) Wenn der Fall eintritt, dass ein bestimmter Wert in der obigen Weise nicht ermittelt werden kann, oder der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser reflektiert, soll die Bewertungsmethode für die betreffende Anlage diejenige sein, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen und mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmt, sofern die Verwahrstelle in einem solchen Fall ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, sich dazu zu äußern, ob ihr eine solche Methode nach Treu und Glauben als eindeutig unangemessen oder ungeeignet erscheint oder nicht, wenn sie vom Verwaltungsrat darum gebeten wird, ihre Zustimmung zu einer solchen Bewertungsmethode zu geben.
- (n) Unbeschadet der obigen Bestimmungen gilt, dass dann, wenn zu einem Bewertungszeitpunkt Vermögensgegenstände der Gesellschaft realisiert worden sind oder ihre Realisierung vertraglich vereinbart ist, in die Aktiva der Gesellschaft anstelle solcher Vermögensgegenstände der Nettobetrag aufgenommen wird, den die Gesellschaft dafür zu erhalten hat; wenn dieser Betrag zu jenem Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, wird als Wert der Nettobetrag angesetzt, den der Verwaltungsrat als Forderung der Gesellschaft schätzt. VORAUSSETZUNG IST, dass dann, wenn der zu erwartende Nettobetrag erst zu einem künftigen Zeitpunkt nach dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zahlbar ist, der Verwaltungsrat diejenige Berichtigung

vorzunehmen hat, die er für angemessen hält, damit der tatsächliche derzeitige Wert zum relevanten Bewertungszeitpunkt reflektiert wird.

- (o) Wenn an einem Handelstag (i) der Wert aller Rückkaufanträge, die bei der Gesellschaft eingehen, den Wert aller Anträge auf Anteile, die an diesem Handelstag eingehen, übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Anlagen zum Geldkurs bewerten und (ii) der Wert aller Anträge auf Anteile, die bei der Gesellschaft eingehen, den Wert aller Rückkaufanträge, die an diesem Handelstag eingehen, übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Anlagen zum Ausgabekurs bewerten, vorausgesetzt die vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewertungsmethode wird konsequent während des gesamten Bestehens der Gesellschaft angewendet.
- (p) Für die Zwecke der Ermittlung von Kursen, Notierungen, Sätzen oder anderen Werten, auf die in den vorausgegangenen Ziffern dieses Artikels Bezug genommen wird, kann der Verwaltungsrat für die Ermittlung des Wertes von Vermögensgegenständen eines Fonds die Dienste eines anerkannten Informations- oder Kursdienstes in Anspruch nehmen.
- (q) Bewertungen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgenommen werden, sind für alle Personen verbindlich.
- (r) Es wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und – wenn es der Kontext zulässt oder verlangt – eines Fonds unter anderem einschließen:
 - (i) die Kosten des Handels mit den Vermögenswerten der Gesellschaft;
 - (ii) die Zinsen, die für die Aufnahme von Krediten oder für Änderungen ihrer Laufzeit zu zahlen sind;
 - (iii) den Gesamtbetrag (ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat geschätzt) der Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Vermögenswerten eines Fonds zu zahlen sind (einschließlich aller Errichtungs-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, -kosten und –aufwendungen) ab dem betreffenden Bewertungszeitpunkt;
 - (iv) die Kosten von Gesellschafterversammlungen, die auf Antrag von Gesellschaftern, ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft oder verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, einberufen werden;
 - (v) die Kosten in Verbindung mit der Einrichtung und Führung des Registers;
 - (vi) die Gebühren und Auslagen der Abschlussprüfer;
 - (vii) die Kosten in Verbindung mit der Ausschüttung von Erträgen an die Gesellschafter;
 - (viii) die Kosten, die durch die Ermittlung und Veröffentlichung der Anteilpreise und die Abfassung, Aufstellung und Veröffentlichung von

Prospekten, Jahres- und Halbjahresberichten und Abschlüssen entstehen;

- (ix) die Anwalts- und anderen Gebühren und Auslagen, die durch Feststellung der Rechte der Anteilhaber (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft) angemessenerweise entstehen;
- (x) die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Erlangung der Notierung an einer Börse, sei es anlässlich der Erstausgabe oder aus anderem Anlass, welche Kosten und Aufwendungen über die Periode oder Perioden abgeschrieben werden, die der Verwaltungsrat bestimmen kann;
- (xi) die Steuern und Abgaben, die auf die Vermögenswerte der Gesellschaft oder beim Verkauf von Anteilen zu entrichten sind;
- (xii) die Kosten, die durch die Änderung der Satzung, des Verwahrstellenvertrags und anderer Verträge entstehen, die von Fall zu Fall in Verbindung mit der Gesellschaft geschlossen wurden, einschließlich der Kosten, die durch Versammlungen der Anteilhaber entstehen, die zu Zwecken einberufen werden, zu denen auch die Änderung der Satzung zählt, wenn die Änderung (i) notwendig ist, um Änderungen von Rechtsvorschriften umzusetzen, einschließlich Änderungen, welche die Vorschriften vorschreiben, oder (ii) angesichts einer Änderung von Rechtsvorschriften im Rahmen der Steuergesetzgebung zweckdienlich ist und nach Ansicht des Verwaltungsrats und der Verwahrstelle im Interesse der Anteilhaber liegt oder (iii) der Streichung nicht mehr gültiger Bestimmungen aus der Satzung dient;
- (xiii) Gebühren, Kosten und Auslagen (einschließlich des Betrags, welcher der darauf entfallenden Mehrwertsteuer (soweit zutreffend) entspricht) der Verwahrstelle (und der von ihr bestellten Unterverwahrstellen), der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Anlageberatungsgesellschaft, des Administrators und von Marktmachern sowie anderer Dienstleister der Gesellschaft, wozu auch, Erfolgsbeteiligungen zählen;
- (xiv) die Gebühren des Sekretärs und alle Kosten, die der Gesellschaft durch die Aufstellung ihres Jahresabschlusses und die Erfüllung der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften entstehen;
- (xv) die Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder;
- (xvi) die Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern und Territorien außerhalb Irlands und, soweit zutreffend, die Gebühren der Zentralbank;
- (xvii) die Kosten, die der Verwahrstelle oder nachgeordneten Verwahrstellen durch die Hinterlegung von Teilen des Vermögens der

Gesellschaft zur Verwahrung in Ländern oder Territorien außerhalb Irlands entstehen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde;

- (xviii) die Gebühren und Auslagen, einschließlich der Gemeinkosten, Verwaltungskosten und -aufwendungen sowie Provisionen von Vertriebsstellen, die zur Vermarktung und zum Vertrieb von Anteilen bestellt worden sind;
- (xix) die Gebühren und Auslagen von Zahlstellen oder Repräsentanten, die in einem anderen Hoheitsgebiet zur Erfüllung der gesetzlichen oder anderen Vorschriften jenes Hoheitsgebiets bestellt worden sind;
- (xx) alle Kosten und Auslagen (einschließlich der Kosten für den Schutz des Urheberrechts), die in Verbindung mit der Vermarktung und Absatzförderung der Gesellschaft und dem Verkauf der Anteile anfallen;
- (xxi) Zahlungen aufgrund von Freistellungsbestimmungen, die in der Satzung oder Verträgen mit Beauftragten der Gesellschaft vorgesehen sind, unter Ausschluss von Bestimmungen, die einen Beauftragten von Ansprüchen freistellen, welche die Folge seiner Unterlassung sind, angemessene Sorgfalt walten zu lassen;
- (xxii) alle Beträge, die für Versicherungspolice zu zahlen sind, die von der Gesellschaft im Namen des Verwaltungsrats zur Deckung der Haftpflicht der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten geschlossen werden;
- (xxiii) alle bekannten Verbindlichkeiten, zu denen noch nicht gezahlte Dividenden, die auf Anteile festgesetzt worden sind, oder die Zahlung von Geldern und sonstige offene Zahlungen für zurückgekaufte Anteile zählen;
- (xxiv) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welcher Art und Natur auch immer, einschließlich vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall bestimmter, angemessener Rückstellungen für Steuern (bei denen es sich nicht um Steuern handelt, die als Gebühren und Kosten berücksichtigt worden sind) und für Eventualverbindlichkeiten;
- (xxv) Anwalts- und andere Gebühren und Auslagen, die durch Verfahren entstehen, in denen die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte ist, und mit denen die Rechte und Vermögenswerte der Gesellschaft geltend gemacht, geschützt, bewahrt, verteidigt oder wiedererlangt werden sollen;
- (xxvi) eine vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall bestimmte Rückstellung für Steuern (bei denen es sich nicht um Steuern handelt, die als Gebühren und Kosten berücksichtigt worden sind) und für Eventualverbindlichkeiten;
- (xxvii) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welcher Art und Natur auch immer, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch

Anteile an der Gesellschaft und Rückstellungen repräsentiert werden (wenn es sich nicht um Rückstellungen handelt, die vom Verwaltungsrat für Gebühren und Kosten oder für Eventualverbindlichkeiten genehmigt oder gebilligt wurden).

Bei der Ermittlung der Höhe solcher Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat Verwaltungs- und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Natur für Jahres- oder andere Perioden im Voraus schätzen und zu gleichen Teilen über solche Perioden abgrenzen.

- (s) Für die Zwecke dieses Artikels und insbesondere zum Zweck der Nettoinventarwertberechnung des maßgeblichen Teilfonds:
 - (i) werden Gelder, die an die Gesellschaft für die Zuteilung von Anteilen einer Klasse zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anteile gemäß Artikel 13(3) als im Umlauf befindlich anzusehen sind, als Aktiva des betreffenden Fonds behandelt;
 - (ii) werden Gelder, die von der Gesellschaft für den Rückkauf von Anteilen gemäß Rückkaufanträgen zu zahlen sind, oder Gelder, die von der Gesellschaft aufgrund der Stornierung von Zuteilungen zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem solche Anteile gemäß Artikel 13(3) als nicht mehr im Umlauf befindlich anzusehen sind, als Passiva der Gesellschaft behandelt; werden Gelder, die von der Gesellschaft aufgrund der Stornierung von Zuteilungen zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem solche Anteile gemäß Artikel 13(3) als nicht mehr im Umlauf befindlich anzusehen sind, als Verbindlichkeit des betreffenden Fonds behandelt,
 - (iii) werden Gelder, die gemäß Umschichtungsmitteilungen von einem Fonds in einen anderen transferiert werden sollen, unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem die Umschichtungsmitteilung gemäß Artikel 20 eingegangen oder als eingegangen anzusehen ist, als Verbindlichkeit des ersten Fonds und Vermögenswert des zweiten Fonds behandelt.
- (t) Wenn der derzeitige Kurs einer Anlage nach Abschlag einer Dividende (einschließlich Stockdividende), von Zinsen oder anderen Rechten, die der betreffende Fonds in Anspruch nehmen kann, notiert wird, aber solche Dividenden, Zinsen oder die Vermögensgegenstände, auf die sich solche Rechte beziehen, noch nicht eingegangen sind und nach Maßgabe anderer Bestimmungen dieses Artikels keine Berücksichtigung gefunden haben, wird der Betrag solcher Dividenden, Zinsen, Vermögensgegenstände oder Barmittel berücksichtigt.
- (u) Vermögenswerte einschließlich Einlagen und Forderungen, welche die Gesellschaft für einen Fonds besitzt, und Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft für einen Fonds hat und die auf eine andere Währung als diejenige des betreffenden Fonds lauten, werden zu dem Wechselkurs, den der Verwaltungsrat für angebracht hält, in die Währung des Fonds umgerechnet.
- (v) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Nettoinventarwert einen Betrag anrechnen, der eine Rückstellung für Abgaben oder Kosten in

Verbindung mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen der Gesellschaft repräsentiert.

- (w) Mit Bezug auf Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen, die einem Fonds belastet werden können, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese über einen Zeitraum abgeschrieben werden, den er für geeignet hält.
- (x) Ist es unmöglich oder unzulässig eine Bewertung einer Anlage gemäß der oben angeführten Regeln aufgrund besonderer Umstände durchzuführen, muss der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter mit Genehmigung der Verwahrstelle andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anwenden, welche die Abschlussprüfer einer Prüfung unterziehen können, um eine ordnungsgemäße Bewertung der gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft zu erzielen.
- (y) Gebühren und Kosten können dem Kapital eines Teilfonds oder einer Anteilklasse eines Teilfonds belastet werden.
- (z) Wo eine Nettokapitalaktivität in Bezug auf einen Teilfonds an einem Handelstag zu (i) einem Nettomittelzufluss über die Schwelle des jeweiligen Teilfonds hinaus führt, kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, der der Abwicklung aller Zeichnungen, Rückgaben oder Anteilstauschgeschäften an diesem Handelstag zugrunde gelegt wird, nach oben durch den Swingfaktor angepasst wird, (ii) einem Nettomittelabfluss über die Schwelle des jeweiligen Teilfonds hinaus führt, kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, der der Abwicklung aller Zeichnungen, Rückgaben oder Anteilstauschgeschäften an diesem Handelstag zugrunde gelegt wird, nach unten durch den Swingfaktor angepasst wird. Für die Zwecke dieses Artikels 18 (z) haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutungen:

“Nettokapitalaktivität” bedeutet eine Nettobarbewegung durch Zeichnungen und Rückgaben in und aus einem bestimmten Teilfonds über alle Anteilklassen an einem bestimmten Handelstag.

“Swingfaktor” bedeutet der Betrag, den der Verwaltungsrat festlegt, um den der Nettoinventarwert eines Anteils nach oben oder nach unten angepasst werden kann, um handels- oder transaktionsbezogene Kosten (wie steuerliche oder sonstige Abgaben und Gebühren) zu berücksichtigen, die beim tatsächlichen Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zahlbar sind, vorausgesetzt dass der Administrator zum Zwecke der Kostenberechnung eines Teilfonds, die auf dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilfonds beruht, weiterhin den nicht angepassten Nettoinventarwert pro Anteil ansetzt.

“Schwelle” bedeutet der für die "Nettokapitalaktivität" geltende Grenzwert, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und bei dessen Überschreitung der Swingfaktor angewendet werden soll.

Rückkauf

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Vorschriften sowie dessen, was unten bestimmt wird, hat die Gesellschaft dann, wenn sie oder ihre Beauftragten von einem Inhaber von Anteilen einer Klasse (der Antragsteller) einen entsprechenden Antrag erhalten (welcher Antrag, wie der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen entweder allgemein oder mit Bezug auf einen bestimmten Antrag bestimmen kann, per Brief, Fax oder Telex oder in einer anderen Form gestellt werden kann, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall bestimmt), die Gesamtheit oder einen Teil der Anteile des Antragstellers zu dem Rückkaufpreis, der gemäß Ziffer (b) dieses Artikels bestimmt wird (der Rückkaufpreis), zurückzukaufen oder zu veranlassen, dass sie zu einem Preis, der nicht geringer als der Rückkaufpreis an dem betreffenden Handelstag ist, gekauft werden. Anteile können auch in bar und/oder gegen Lieferung von Anteilen, die im Teilfondsportfolio gehalten werden, zurückgenommen werden. Wertpapiere, die für Rückgaben bestimmt sind, werden gemäß der Vorgaben in Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ in diesem Dokument bewertet. Einem solchen Rückkaufantrag muss/müssen das/die (etwaige/n) Zertifikat/e beiliegen, das/die für die Anteile ausgestellt worden ist/sind.

HIERZU GILT, DASS:

- (i) der Rückkauf von Anteilen einer Klasse gemäß diesem Artikel im Falle von Anträgen, die bei der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten bis zum Handelsschluss an einem Handelstag eingegangen sind, an jenem Handelstag oder einem anderen Geschäftstag, dem der Verwaltungsrat auf Verlangen des Antragstellers zustimmen kann, erfolgt.
- (ii) Anträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, vom Verwaltungsrat so behandelt werden können, als wenn sie zum nächstfolgenden Handelsschluss eingegangen wären.
- (iii) der Antragsteller, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels, nicht berechtigt ist, einen in Übereinstimmung mit diesem Artikel gestellten Antrag zu widerrufen.
- (iv) dann, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds an einem Handelstag aufgrund einer Erklärung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 22 (Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts) ausgesetzt ist und das Recht des Antragstellers, seine Anteile gemäß diesem Artikel zurückzukaufen oder kaufen zu lassen, ebenfalls ausgesetzt ist, der Antragsteller während des Zeitraums der Aussetzung seinen Rückkaufantrag widerrufen kann. Ist der Antrag nicht widerrufen worden, erfolgt der Rückkauf oder Kauf der Anteile an dem Handelstag, der als nächster auf das Ende der Aussetzung folgt, oder an demjenigen früheren Geschäftstag nach dem Ende der Aussetzung, dem der Verwaltungsrat auf Verlangen des Antragstellers zustimmen kann.
- (v) Erlöse aus Rücknahmen in bar, die an den Antragsteller in Verbindung mit dem Rückkauf oder Kauf von Anteilen zu zahlen sind, auf Risiko und Kosten des Antragstellers in derselben Währung, auf welche die

betreffende Anteilklasse lautet, oder in einer anderen Wahrung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder fur eine Anteilklasse oder im Einzelfall bestimmt, gezahlt werden. Solche Betrage konnen nach Wahl des Verwaltungsrats und auf Verlangen des Antragstellers, jedoch auf dessen Risiko und Kosten, auf telegrafischem Wege auf das im Ruckkaufantrag des Antragstellers angegebene Bankkonto spatestens an dem relevanten Abrechnungstag uberwiesen werden. In allen anderen Fallen konnen solche Betrage, wenn es verlangt wird, per Post in der Form eines begebaren Dokuments auf Risiko des Antragstellers von der Gesellschaft oder in ihrem Namen an den Antragsteller spatestens am Abrechnungsdatum fur den betreffenden Fonds ubersandt werden. Wenn der von der Gesellschaft in der obigen Weise zu zahlende Betrag nicht auf die Wahrung lautet, auf welche die von der Gesellschaft zuruckgekauften Anteile lauten, ist der Wechselkurs zwischen jener Wahrung und der vereinbarten Zahlungswahrung derjenige, den der Verwaltungsrat fur angemessen halt. Die Kosten einer (etwaigen) Wahrungsumrechnung werden von der umgerechneten Zahlung abgezogen. Die Erklarung des Verwaltungsrats bezuglich des anzuwendenden Wechselkurses und der Umrechnungskosten ist fur alle Personen abschlieend und verbindlich.

- (vi) die Gesellschaft vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Weisungen des Antragstellers an die Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) die Ruckkaufertolose an den Antragsteller zu zahlen hat.
- (b) Der Ruckkaufpreis pro Anteil ist ein Betrag, den der Verwaltungsrat an dem betreffenden Handelstag, namlich dem in Unterziffer (a)(i) oder (a)(ii) genannten Handelstag, ermittelt, indem er:
 - (i) denjenigen Teil des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, der zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag der betreffenden Anteilklasse oder dem betreffenden Anteiltyp zuzurechnen ist (bewertet gema Artikel 18 zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag, namlich dem in Artikel 13(1)(e) genannten Handelstag), ermittelt und einen (etwaigen) Betrag hinzurechnet, der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine angemessene Ruckstellung fur Gebuhren und Kosten reprasentiert, die angefallen waren, wenn alle auf den betreffenden Fonds bezogenen Anlagen der Gesellschaft zu jenem Bewertungszeitpunkt zu Preisen gekauft worden waren, die ihrem jeweiligen Wert zu jenem Bewertungszeitpunkt entsprechen, und das Ergebnis durch die Zahl der Anteile der betreffenden Klasse und des betreffenden Typs teilt. Ferner konnen bei dem Anteil einer Anteilklasse oder eines Anteiltyps am Nettoinventarwert des betreffenden Fonds Verbindlichkeiten oder Vermogenswerte berucksichtigt werden, die der betreffenden Anteilklasse oder dem betreffenden Anteiltyp speziell zugerechnet werden;
 - (ii) unterstellt, dass der sich hieraus ergebende Quotient (fur jede Ruckgabe, die vor der Erklarung der ersten Dividende in Bezug auf einen Anteil erfolgt) den (etwaigen) Betrag der Ausgleichszahlung

pro Anteil der betreffenden Klasse enthält, der gemäß Artikel 13 (1)(f) zu zahlen ist, wobei der sich hieraus ergebende Quotient (für jede Rückgabe, die vor der Erklärung der ersten Dividende in Bezug auf einen Anteil erfolgt) als den Betrag einschließlich gilt, der dem seit der Erklärung der letzten Dividende angefallenen Nettoertrag entspricht und der auf Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse am ersten Handelstag nach dem Tag, an dem die letzte Dividende erklärt wurde, oder auf diejenige andere Weise bestimmt wird, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle gegebenenfalls einführen kann; und

- (iii) Der sich ergebende so bestimmte Betrag mathematisch auf zwei Nachkommastellen oder die andere Anzahl von Nachkommastellen gerundet wird, die der Verwaltungsrat bestimmen darf.
- (c) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt nach Ermessen des Verwaltungsrats durch Übertragung von Anlagen, gemäß Klausel 19 (k), in bar oder durch Übertragung von Anlagen wie zuvor beschrieben und/oder in bar.
- (d) Derjenige Teil des Rückkaufpreises von Anteilen, die an einem Handelstag zurückgekauft werden (mit Ausnahme eines Handelstags, der ein Stichtag für die Festsetzung einer Dividende ist), den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als angemessen ansieht, gilt als Ausschüttung desjenigen Teiles der bis zu jenem Handelstag für den betreffenden Fonds aufgelaufenen und nicht ausgeschütteten Nettogewinne, der den Anteilen zuzurechnen ist, für die der Rückkaufpreis zu zahlen ist.
- (e) Der Verwaltungsrat kann an einem Handelstag von einem Antragsteller verlangen, an die Gesellschaft oder nach deren Weisung für jeden zurückzukaufenden Anteil eine Rückkaufgebühr (oder die andere im Verkaufsprospekt angegebene Gebühr) von bis zu 3 Prozent des Rückkaufpreises eines Anteils der betreffenden Klasse, der an jenem Handelstag gilt, (oder die andere im Verkaufsprospekt angegebene Gebühr) zu zahlen. Der Betrag einer solchen Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, der von der Gesellschaft an den Antragsteller für die zurückzukaufenden Anteile zu zahlen ist. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen entweder ganz oder teilweise auf die Erhebung der Rückkaufgebühr verzichten oder zwischen Anteilhabern differenzieren, in welcher Höhe sie ggf. erhoben wird, jedoch innerhalb der zulässigen Grenzen.
- (f) Der Rückkauf oder Kauf von Anteilen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels gilt unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag oder an einem anderen Tag, der gemäß Unterziffer (a)(i), (a)(ii) oder (a)(iv) vereinbart oder festgelegt werden kann, als erfolgt, doch bleiben solche Anteile bestehen, bis sie gemäß Artikel 13(3)(ii) nicht mehr im Umlauf sind.
- (g) Nachdem der Rückkauf von Anteilen gemäß dieser Satzung erfolgt ist, kann der Antragsteller bezüglich der Anteile keine Rechte mehr geltend machen (mit Ausnahme des Rechtes, eine Dividende zu erhalten, die auf die Anteile

vor dem Rückkauf festgesetzt worden ist), und folglich wird sein Name bezüglich der Anteile aus dem Register gestrichen, werden die Anteile als annulliert behandelt und wird der Betrag des ausgegebenen Grundkapitals der betreffenden Anteilklasse entsprechend herabgesetzt.

- (h) Die Gesellschaft kann es ablehnen, Anteile zurückzukaufen oder deren Kauf zu veranlassen, wenn ein solcher Rückkauf oder Kauf die von dem Antragsteller gehaltene Zahl der Anteile an einem bestimmten Fonds unter den Mindestbestand sinken lassen würde. Anträge, die diese Folge haben würden, können von der Gesellschaft als Anträge auf Rückkauf des gesamten Bestandes des Antragstellers behandelt werden, JEDOCH stellen die Bestimmungen dieser Ziffer kein Hindernis für den Rückkauf des gesamten Anteilbestands einer Klasse, der geringer als der Mindestbestand ist, dar, und diese Ziffer findet keine Anwendung, wenn der Anteilbestand eines Gesellschafters unter den Mindestbestand sinkt, weil die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Ziffer (g) dieses Artikels einen Rückkaufantrag anteilig gekürzt hat.
- (i) Wenn die Gesellschaft Rückkaufanträge (oder Anträge auf Umschichtungen gemäß Artikel 20) für Anteile erhält, deren Erledigung an einem Handelstag nach Ansicht des Verwaltungsrats die Realisierung von Anlagen mit einem Abschlag auf ihren gemäß Artikel 18 berechneten Wert notwendig macht, wird der Rückkaufpreis um einen verhältnismäßigen Teil einer solchen Wertverringerung oder Vorfälligkeitsentschädigung, die zu Lasten des betreffenden Fonds gehen, in einer Weise gekürzt, die der Verwaltungsrat als fair und angemessen ansieht. Alternativ kann der Verwaltungsrat gemäß Artikel 114 Fremdmittel aufnehmen und die Kosten solcher Kreditaufnahmen in dem Umfang, den der Verwaltungsrat als fair und angemessen ansieht, umlegen.
- (j) Beträgt die Anzahl der Anteile eines bestimmten Fonds, für den an einem Handelstag Rückkaufanträge eingegangen sind, ein Zehntel oder mehr bezogen auf die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieses betreffenden Fonds für den and diesem Tag Rückkaufanträge eingegangen sind, dann kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Rücknahme der Anteile verweigern, die über den zehnten Teil der gesamten Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds hinausgehen, für den Rückkaufanträge wie bereits erwähnt eingegangen sind, und wenn sie demgemäß ablehnen, werden die Rückkaufanträge an diesem Handelstag anteilig reduziert und die Anteile, auf die sich jeder Antrag bezieht, die aufgrund dieser Reduzierung nicht zurückgenommen werden, sollen so behandelt werden, als ob ein Rückkaufantrag an jedem folgenden Handelstag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich die ursprüngliche Anfrage bezogen hatte, zurückgenommen wurden.
- (k) Die Gesellschaft darf nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters, jeden Antrag auf Anteilrücknahme durch Barübertragung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds mit einem Wert (der gemäß Paragraph 18 ermittelt wurde), an diese Gesellschafter vornehmen, der dem Rücknahmekurs für die zurückgenommenen Anteile entspricht, als ob die Rücknahmeerlöse in bar abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren sowie anderer Aufwendungen aus der

Übertragung, die der Verwaltungsrat festlegen darf, ausbezahlt würden. Die Entscheidung über eine Barrücknahme obliegt ausschließlich dem Ermessen der Gesellschaft, wenn Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragen, die mehr als 5 % vom Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds ausmachen. In dem Fall darf jeder Gesellschafter, der die Rücknahme beantragt, den Verkauf von Vermögenswerten oder zur Barausschüttung vorgeschlagener Vermögenswerte sowie die Ausschüttung der Barerlöse aus einem solchen Verkauf an diesen Gesellschafter fordern. Die Kosten dafür trägt der betreffende Gesellschafter. Die Art und der Typ von in bar zu übertragenden Vermögenswerten an jeden Gesellschafter legt der Verwaltungsrat auf der Basis fest, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als fair und unvoreingenommen gegenüber den Interessen der verbleibenden Gesellschafter des betreffenden Fonds oder der Klasse erachtet und sie unterliegt der Zustimmung durch die Verwahrstelle.

- (l) Von jedem Gesellschafter, der weniger Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse als den Mindestbestand hält, kann der Verwaltungsrat jederzeit (i) schriftlich die Rückgabe dieser Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 19 verlangen und/oder (ii) diese Anteile nach Mitteilung an den Gesellschafter zwangsweise zurücknehmen.

Umschichtungen zwischen Fonds

20. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung, etwaiger Beschränkungen, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen auferlegen darf, sowie der unten folgenden Bestimmungen ist ein Anteilinhaber, der Anteile einer Klasse eines Fonds besitzt (die „ursprüngliche Klasse“), berechtigt, an einem Handelstag von Fall zu Fall die Gesamtheit oder einen Teil seiner Anteile in Anteile einer anderen Klasse eines anderen Fonds (die „neue Klasse“) (die entweder bereits besteht oder vom Verwaltungsrat mit Wirkung von dem betreffenden Handelstag aufgelegt werden soll) unter den folgenden Bedingungen umzuschichten:
 - (a) Der Gesellschafter muss die Kriterien erfüllen, die der Verwaltungsrat für die Anlage in der neuen Klasse aufgestellt hat.
 - (b) Der Gesellschafter hat der Gesellschaft oder ihren Beauftragten Anweisungen (nachstehend „Umschichtungsersuchen“ genannt) in derjenigen Form zu erteilen, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall bestimmen kann.
 - (c) Die Umschichtung der in dem Umschichtungsersuchen gemäß diesem Artikel genannten Anteile erfolgt an einem Handelstag bei Umschichtungsersuchen, die bis zum Handelsschluss an jenem Handelstag (oder bis zu einer anderen Uhrzeit, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Anteilklasse oder im Einzelfall bestimmen kann) bei der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten eingegangen sind, oder an einem anderen Handelstag, dem der Verwaltungsrat auf Verlangen des Anteilinhabers zustimmen kann.
 - (d) Die Umschichtung der in dem Umschichtungsersuchen genannten Anteile der ursprünglichen Klasse wird wie folgt vorgenommen:
 - (i) Die Anteile der ursprünglichen Klasse werden gegen Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse zurückgekauft.

- (ii) Die Anteile der neuen Klasse werden im Verhältnis (oder so weit wie möglich im Verhältnis) zu dem Anteilbestand der ursprünglichen Klasse, der umgeschichtet wird, ausgegeben.
- (iii) Das Verhältnis, in dem Anteile der neuen Klasse für die Anteile der ursprünglichen Klasse ausgegeben werden, wird gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ermittelt.

Hierzu gilt stets, dass das in diesem Artikel vorgesehene Recht eines Gesellschafters, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuschichten, davon abhängig ist, dass der Gesellschaft Grundkapital in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, um die Umschichtung in der obigen Weise vornehmen zu können.

- (e) Der Verwaltungsrat ermittelt die Zahl der Anteile der neuen Klasse, die bei der Umschichtung auszugeben sind, nach der folgenden Formel:

$$S = R \times \frac{RP \times ER}{SP}$$

In dieser Formel ist:

- R** die Zahl der in dem Umschichtungsersuchen genannten Anteile der ursprünglichen Klasse, um deren Umschichtung ihr Inhaber ersucht hat;
- S** die Zahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- SP** der Zeichnungspreis pro Anteil der neuen Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt des Handelstages, an dem die Umschichtung erfolgen soll, berechnet wird;
- ER** die Zahl 1, wenn auf dieselbe Währung lautende gewinnberechtigten Anteile umgeschichtet werden. In jedem anderen Fall ist der Währungsumrechnungsfaktor, den der Verwaltungsrat zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag als denjenigen ermittelt, der den effektiven Umrechnungskurs für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den Fonds der ursprünglichen und der neuen Klassen gewinnberechtigter Anteile repräsentiert, nachdem er an dem Kurs die notwendige Berichtigung vorgenommen hat, mit der die tatsächlichen Kosten der Übertragung reflektiert werden; und
- RP** der Rückkaufpreis pro Anteil der ursprünglichen Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem die Umschichtung erfolgen soll, berechnet wird.

UND Die Zahl der Anteile der neuen Klasse, die gemäß diesem Artikel gebildet oder ausgegeben werden sollen, wird bezüglich der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse im Verhältnis (oder so weit wie möglich im Verhältnis) von S zu R gebildet oder ausgegeben, wobei S und R die obigen Bedeutungen haben.

- (f) Die Umschichtung der in dem Umschichtungsersuchen genannten Anteile der ursprünglichen Klasse in Anteile der neuen Klasse erfolgt (vorbehaltlich der

obigen Ziffer (b)) bei Umschichtungsersuchen, die bis zum Handelsschluss an dem Handelstag eingegangen sind, an einem Handelstag, und das im Register eingetragene Eigentumsrecht des Inhabers an den Anteilen wird mit Wirkung von jenem Handelstag entsprechend geändert.

- (g) Bei einer Anteilumschichtung gemäß diesem Artikel kann der Verwaltungsrat auf den Zeichnungspreis der auszugebenden Anteile der neuen Klasse eine Gebühr aufschlagen, die an die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fonds, dem die Anteile jener Klasse angehören, zu zahlen ist und 5 Prozent des Zeichnungspreises für die Gesamtzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse, berechnet zu dem Handelstag, an dem die Umschichtung vorgenommen wird, nicht übersteigt.
- (h) Ersuchen um eine Anteilumschichtung als Erstanlage in einem Fonds werden nur angenommen, wenn der Wert der umzuschichtenden Anteile dem für den betreffenden Fonds geltenden Mindestbestand entspricht oder diesen übersteigt. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, ein Umschichtungsersuchen zu erfüllen, wenn dessen Erfüllung zur Folge hätte, dass der Bestand des betreffenden Gesellschafters an Anteilen der ursprünglichen Klasse unter den für jenen Fonds geltenden Mindestbestand sinkt.
- (i) Wenn es in einem Fonds mehrere Anteilklassen gibt und der Anteilinhaber Anteile einer Anteilklasse eines Fonds in eine andere Anteilklasse eines Fonds umschichten möchte, muss der Gesellschafter die Kriterien erfüllen, die der Verwaltungsrat für die Anlage in der neuen Anteilklasse des Fonds aufgestellt hat.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, Side Pocket Anteile auf Antrag eines Anteilinhabers in gewinnberechtigte Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse umzuwandeln. Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem alleinigen Ermessen die Side Pocket Anteile in gewinnberechtigte Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse umwandeln, der/die entweder bereits besteht oder gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen gegründet wurde, vorausgesetzt, dass die Side Pocket Anteile, deren Umwandlung vorgeschlagen wird, nicht zuvor Gegenstand eines Antrags auf Rücknahme gewinnberechtigter Anteile gewesen sind. Die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile der neuen Klasse, die bei der Umwandlung von Side Pocket Anteilen auszugeben sind, wird von den Verwaltungsratsmitgliedern in Übereinstimmung mit Artikel 20. (e) dieser Satzung festgelegt, wobei die Bezugnahme auf den Nettoinventarwert als der Preis zu verstehen ist, zu dem Side Pocket Anteile von den Verwaltungsratsmitgliedern gemäß Artikel 17 (4) dieser Satzung zurückgenommen werden können.

Pflichtumtausch

21. Die Gesellschaft kann unbeschadet aller vorher auf den Anteilinhaber von Anteilen einer existierenden Anteilsklasse übertragenen Rechte alle oder einzelne Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds („Klasse X“) durch Mitteilung an die Anteilinhaber der Klasse X mindestens vier Wochen vor einem Handelstag („Mitteilung zum Pflichtumtausch“) zu folgenden Bedingungen zwangsweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds („Klasse Y“) umschichten.

- (i) Die Umschichtung der in der Mitteilung zum Pflichtumtausch angegebenen Anteile gemäß diesem Artikel muss an dem Handelstag stattfinden, an dem die Frist für die Mitteilung zum Pflichtumtausch endet;
- (ii) Die Umschichtung der in der Mitteilung zum Pflichtumtausch angegebenen gewinnberechtigten Anteile der Klasse X muss nach den nachfolgenden Grundsätzen erfolgen, das bedeutet:
 - Die gewinnberechtigten Anteile der Klasse X werden gegen Ausgabe von Anteilen der Klasse Y zurückgekauft.
 - Die Anteile der gewinnberechtigten Klasse Y werden im Verhältnis (oder so weit wie möglich im Verhältnis) zu dem Anteilbestand der gewinnberechtigten Klasse X, der umgeschichtet wird, ausgegeben.
 - Das Verhältnis, in dem gewinnberechtigte Anteile der Klasse Y für die gewinnberechtigten Anteile der Klasse X ausgegeben werden, wird gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ermittelt.
- (iii) Der Verwaltungsrat ermittelt die Zahl der gewinnberechtigten Anteile der Klasse Y, die bei der Umschichtung auszugeben sind, nach der in Paragraph 20 (e) beschriebenen Formel:
- (iv) Die Umschichtung der Anteile der Klasse X in Anteile der Klasse Y erfolgt an dem in der Mitteilung zum Pflichtumtausch angegebenen Handelstag und die Rechte des Anteilhabers an den Anteilen, wie im Anteilhaberregister eingetragen, wird entsprechend mit Wirkung zu diesem Handelstag geändert.
- (v) Eine zwangsweise Umschichtung von Anteilen als Erstzeichnung für einen Teilfonds wird nur dann erfolgen, wenn der Wert der umzuschichtenden Anteile entweder dem Mindestbestand des jeweiligen Teilfonds entspricht oder ihn übersteigt.
- (vi) Für den Fall, dass Anteile gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 21 zwangsweise umgeschichtet werden sollen und es mehr als eine Anteilklasse in einem Teilfonds gibt, kann die Umschichtung nur dann erfolgen, wenn der Anteilhaber der Anteile der Klasse X die vom Verwaltungsrat für eine Anlage in Anteilen der Klasse Y des Teilfonds festgelegten Anforderungen erfüllt.

Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Rückkäufe und der Umschichtungen

22.

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit die vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie der Ausgabe/des Rückkaufs von Anteilen einer bestimmten Klasse und der Umschichtung von Anteilen eines Fonds in diejenigen eines anderen erklären:
 - (i) in Zeiträumen, in denen die wichtigsten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert wird, außer wegen der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teiles der Anlagen des betreffenden Fonds praktisch nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber der betreffenden Klasse wesentlich zu schädigen, oder in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats die Rückkaufpreise nicht angemessen berechnet werden können;
 - (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises eines wesentlichen Teiles der Anlagen benutzt werden, oder wenn aus einem anderen Grunde die derzeitigen Kurse von Anlagen des betreffenden Fonds an einem Markt nicht unverzüglich und genau ermittelt werden können;
 - (iv) in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geldern, die zur Leistung von Zahlungen für den Rückkauf von Anteilen von den Gesellschaftern benötigt werden, oder in denen die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen für den Rückkauf von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen vorgenommen werden können;
 - (v) während eines Zeitraums oder eines Teils davon, in dem ein Master-Fonds (in dem die Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Teilkategorie angelegt sind) die Bestimmung seines Nettoinventarwerts und die Ausgabe, Rücknahme und Wandlung seiner Anteile aussetzt oder
 - (vi) in jedem anderen Zeitraum oder aus einem anderen Grund, der von Zeit zu Zeit im dann aktuellen Prospekt dargelegt wird, der für die Gesellschaft veröffentlicht wird.
- (b) Solche Aussetzungen werden zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Verwaltungsrat erklärt, jedoch nicht später als bei Geschäftsschluss des Geschäftstages, der als nächster auf die Erklärung folgt. Danach finden keine Ermittlung des Nettoinventarwerts und keine Ausgaben/Rückkäufe der betreffenden Anteilklasse mehr statt, bis der Verwaltungsrat die Beendigung der Aussetzung erklärt. Die Aussetzung endet in jedem Fall an dem ersten Geschäftstag, an dem:
- (i) die Situation, die Anlass zu der Aussetzung gegeben hat, nicht mehr besteht und
 - (ii) keine andere Situation besteht, in der die Aussetzung gemäß Ziffer (a) dieses Artikels zulässig ist.

23.

- (a) Solche Aussetzungen werden in einer in der Europäischen Union erscheinenden Zeitung veröffentlicht und (soweit erforderlich durch die

betreffende Aufsichtsbehörde) in denjenigen anderen Hoheitsgebieten, in denen die Anteile der Gesellschaft zum Verkauf zugelassen sind, wenn sie nach Ansicht des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage dauern werden.

- (b) Solche Aussetzungen der Ausgabe und des Rückkaufs werden der Zentralbank und der Börse unverzüglich und in jedem Fall an demselben Geschäftstag gemeldet und den Aufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten, in denen die betreffende Anteilklasse vermarktet wird, mitgeteilt. Sie werden vom Verwaltungsrat auch Anlegern, die um die Ausgabe oder den Rückkauf von Anteilen der betreffenden Klasse ersuchen, zum Zeitpunkt der Antragstellung oder des unwiderruflichen Ersuchens um den Rückkauf mitgeteilt. Solche Ersuchen, die nicht widerrufen worden sind, werden vorbehaltlich Artikel 19 am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.
- (c) Aussetzungen der Umschichtung von Anteilen eines Fonds in diejenigen eines anderen werden den Gesellschaftern mitgeteilt, die um eine solche Umschichtung ersuchen, und wenn das betreffende Umschichtungsersuchen nicht widerrufen worden ist, erfolgt die Umschichtung vorbehaltlich Artikel 22 am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung.
- (d) Am Ende eines Aussetzungszeitraums, wie oben dargelegt, wenn nicht die ursprüngliche Veröffentlichung gemäß obigem Artikel 22(a) besagt hatte, dass der Verwaltungsrat davon ausgegangen war, dass die Aussetzungsfrist innerhalb eines bestimmten Zeitraums endet und Aussetzung tatsächlich innerhalb des festgesetzten Zeitraums geendet hat, hat der Verwaltungsrat eine weitere Meldung in einer in der Europäischen Union erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen oder in jedem anderen Hoheitsgebiet, in dem die Anteile zugelassen sind, mit der mitgeteilt wird, dass der Aussetzungszeitraum beendet ist, und er hat die in Artikel 23(b) genannten Behörden entsprechend zu benachrichtigen.

Treuhandverhältnisse nicht anerkannt

24. Soweit gesetzlich nichts Gegenteiliges vorgeschrieben ist, wird niemand von der Gesellschaft als treuhänderischer Inhaber von Anteilen anerkannt, und die Gesellschaft ist in keiner Weise verpflichtet oder gezwungen, ein durch Equity geschütztes, bedingtes, zukünftiges oder Teilinteresse an Anteilen (auch wenn sie Kenntnis hiervon hat) oder (soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen) ein anderes Recht auf Anteile außer einem uneingeschränkten Eigentumsrecht des eingetragenen Anteilinhabers an diesen anzuerkennen. Dies schließt nicht aus, dass die Gesellschaft von den Gesellschaftern oder einem Erwerber von Anteilen verlangen kann, ihr Auskunft über das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen zu geben, wenn eine solche Auskunft von der Gesellschaft angemessenerweise benötigt wird.

Anteilzertifikate und Eigentumsbestätigungen

25. 01 Vorbehaltlich der Wertpapierbestimmungen, dürfen der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft (ohne die Inhaber einer Anteilsklasse zu konsultieren)

beschließen, dass eine Anteilsklasse in ein elektronisches Wertpapier gewandelt wird oder dass diese Anteilsklasse den Status des elektronischen Wertpapiers aufgibt.

- 25.02 Vorbehaltlich der Wertpapierbestimmungen sowie der Möglichkeiten und Anforderungen des einschlägigen Systems dürfen der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft alle Vereinbarungen in Bezug auf den Bestand einer dematerialisierten Anteilsklasse und die Übertragung der Eigentumsrechte dieser Anteilsklasse mittels eines einschlägigen Systems umsetzen.
- 25.03 Vorbehaltlich der Wertpapierbestimmungen sowie der Möglichkeiten und Anforderungen des einschlägigen Systems sowie der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft darf ein Teilhaber einen Anteil, bei dem es sich um ein elektronisches Wertpapier handelt, von einem verbrieften Anteil in einen dematerialisierten Anteil tauschen und umgekehrt.
- 25.04 Für eine Anteilsklasse mit elektronischen Wertpapieren gelten diese Bestimmungen ausschließlich für Anteile dieser Klasse, wenn sie mit dem Anteilsbestand dieser dematerialisierten Anteilsklasse, der Übertragung der Eigentumsrechte dieser Klasse mittels eines einschlägigen Systems und den Wertpapierbestimmungen übereinstimmen.
- 25.05 Handelt es sich bei einer Anteilsklasse um elektronische Wertpapiere, dann tragen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter im Register die Anzahl der Anteile ein, die jeder Teilhaber in dematerialisierter und verbriefter Form hält. Darüber hinaus führt sie das Register gemäß der Wertpapierbestimmungen und des einschlägigen Systems.
- 25.06 Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Dokument ist eine Anteilsklasse, aufgrund dessen dass sie sowohl verbrieft als auch dematerialisierte Anteile enthält oder im Ergebnis etwaiger Bestimmungen dieses Dokuments oder der Wertpapierbestimmungen, die ausschließlich für Anteile in verbrieft oder dematerialisierter Form gelten, nicht wie zwei verschiedene Klassen zu behandeln.“
- 25.07 Vorbehaltlich der Wertpapierbestimmungen erhält jeder Gesellschafter eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung in das Register über die Anzahl der in seinem Eigentum befindlichen Anteile oder kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auf schriftliches Ersuchen die Berechtigung, auf Ausgabe mit einem Anteilzertifikat oder Anteilzertifikaten erhalten, die Auskunft über die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile geben. Nach seinem Ermessen kann der Verwaltungsrat die Ausgabe von Anteilzertifikaten ablehnen. Eine Eintragung im Register kann nur erfolgen, wenn der Wert der von einer Person gezeichneten oder erworbenen Anteile zum geltenden Zeichnungspreis der Mindestanlagesumme entspricht oder diese übersteigt.

Wenn ein Gesellschafter ein Anteilzertifikat, das von ihm gehaltene Anteile repräsentiert, zur Annullierung einreicht und die Gesellschaft darum ersucht, an dessen Stelle zwei oder mehr seiner Anteile repräsentierende Anteilzertifikate in einem von ihm angegebenen Verhältnis auszustellen, kann der Verwaltungsrat diesem Ersuchen entsprechen, wenn er dies für angebracht hält. Wenn ein Gesellschafter nur einen Teil der in einem Zertifikat enthaltenen Anteile überträgt, wird das alte Zertifikat annulliert und an seiner Stelle kostenlos ein neues Zertifikat für den Rest der Anteile ausgestellt. Zwei oder mehr Zertifikate jeder von einem Gesellschafter gehaltenen Klasse können auf sein Ersuchen annulliert werden, und es kann an deren

Stelle kostenlos ein einziges neues Zertifikat für die Anteile ausgestellt werden, wenn der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Die Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen einzutragen (ausgenommen im Falle von Erbschaftsverwaltern oder Treuhändern eines verstorbenen Gesellschafters), und wenn ein Anteil von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, für ihn mehr als ein Zertifikat auszustellen, wenn um ein Zertifikat ersucht worden ist. Die Aushändigung eines Zertifikats an eine dieser Personen gilt als Aushändigung an alle.

Jedes Zertifikat trägt das Siegel und die Unterschriften der Verwahrstelle und der Gesellschaft (die mechanisch reproduziert sein können). Es muss die Anzahl, Klasse und (etwaigen) Kennnummern der Anteile nennen, für die es ausgestellt wurde, und den Vermerk enthalten, dass die Anteile voll eingezahlt sind. Ein Anteilzertifikat wird erst ausgegeben, wenn der volle Zeichnungsbetrag an die Gesellschaft gezahlt wurde.

26. Wenn ein Anteilzertifikat entsetzt, verschlissen, verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden ist, kann an seiner Stelle unter den (etwaigen) Bedingungen bezüglich des Nachweises, der Freistellung und Zahlung der Barauslagen, die der Gesellschaft durch die Prüfung des Nachweises entstanden sind und der Verwaltungsrat für angemessen hält, ein neues Zertifikat ausgestellt werden.

Anteilbezugsrechtsscheine

- 27 Der Verwaltungsrat kann Bezugsrechtsscheine (nachstehend „Anteilbezugsrechtsscheine“ genannt) ausstellen, in denen vermerkt ist, dass ihr Inhaber Anspruch auf die darin genannten Anteile hat, und er kann mit Kupons oder auf andere Weise für die Zahlung künftiger Dividenden aus den in solchen Bezugsrechtsscheinen enthaltenen Anteilen sorgen. Der Verwaltungsrat kann die Bedingungen, unter denen Anteilbezugsrechtsscheine ausgestellt werden, und unter denen ein neuer Anteilbezugsrechtsschein oder Kupon anstelle eines verschlissenen, entsetzten oder vernichteten ausgestellt wird, festlegen und von Zeit zu Zeit ändern, doch wird ein neuer Anteilbezugsrechtsschein oder Kupon als Ersatz für einen verloren gegangenen nur dann ausgestellt, wenn sich der Verwaltungsrat ohne jeden Zweifel davon überzeugt hat, dass das Original vernichtet worden ist. Der Verwaltungsrat kann auch die Bedingungen, unter denen der Inhaber eines Anteilbezugsrechtsscheins berechtigt ist, Einberufungsbekanntmachungen von Hauptversammlungen zu erhalten, an diesen und Abstimmungen teilzunehmen oder sich an der Beantragung von Hauptversammlungen zu beteiligen, und die Bedingungen, unter denen ein Anteilbezugsrechtsschein eingereicht und der Name seines Inhabers für die darin genannten Anteile im Register eingetragen werden kann, festlegen und von Zeit zu Zeit ändern. Vorbehaltlich solcher Bedingungen und der Bestimmungen dieser Satzung muss der Inhaber eines Anteilbezugsrechtsscheins uneingeschränkt ein Gesellschafter sein. Der Inhaber eines Anteilbezugsrechtsscheins hält diesen unter den Bedingungen im Bestand, die jeweils für Anteilbezugsrechtsscheine gelten, seien sie vor oder nach der Ausgabe des Bezugsrechtsscheins festgelegt worden. Jeder Anteilbezugsrechtsschein wird mit dem Siegel und den Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle, deren Unterschriften mechanisch reproduziert sein können, ausgestellt.

Einzahlungsaufforderungen zu Zeichneranteilen

28. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit an die Gesellschafter Einzahlungsaufforderungen mit Bezug auf Gelder richten, die auf ihre Zeichneranteile noch nicht eingezahlt sind, doch ist eine Zahlung nach einer Einzahlungsaufforderung zu Zeichneranteilen (wenn die Bedingungen für die Beantragung oder Zuteilung nichts anderes bestimmen) frühestens vierzehn Tage nach dem für die Zahlung der zuletzt vorausgegangenen Einzahlungsaufforderung festgesetzten Datum fällig, und jeder Gesellschafter hat (sofern er mindestens vierzehn Tage im Voraus mit Angabe des Zeitpunkts (der Zeitpunkte) und des Ortes der Zahlung aufgefordert worden ist) der Gesellschaft den auf seine Zeichneranteile geforderten Betrag zu dem (den) Zeitpunkt(en) und an dem Ort zu zahlen, die so angegeben sind. Eine Einzahlungsaufforderung kann Ratenzahlungen vorsehen. Sie kann widerrufen oder aufgeschoben werden, wie es der Verwaltungsrat bestimmt.
29. Eine Einzahlungsaufforderung gilt als zu dem Zeitpunkt ergangen, zu dem der Beschluss des Verwaltungsrats über die Einzahlungsaufforderung gefasst wurde.
30. Gemeinsame Inhaber eines Zeichneranteils haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Einzahlungsaufforderungen und anderer in Verbindung mit ihnen fälligen Gelder.
31. Wenn ein auf einen Zeichneranteil aufgerufener Betrag nicht vor oder an dem für seine Zahlung festgesetzten Tag gezahlt wurde, hat die Person, die den Betrag zu zahlen hat, von dem für die Zahlung festgesetzten Tag bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung Zinsen zu einem Satz zu zahlen, den der Verwaltungsrat festsetzen kann, doch steht es dem Verwaltungsrat frei, auf die Zahlung solcher Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten.
32. Die Tatsache, dass Beträge gemäß den Ausgabebedingungen für einen Zeichneranteil bei der Zuteilung oder an einem festgesetzten Datum danach fällig sind, gilt für alle Zwecke dieser Satzung als eine Einzahlungsaufforderung, die ordnungsgemäß ergangen ist, und der an dem Datum, an dem sie gemäß den Ausgabebedingungen wirksam wird, nachzukommen ist. Im Falle der Nichtzahlung finden alle relevanten Bestimmungen dieser Satzung über die Zahlung von Zinsen und andere Zahlungen Anwendung, als wenn der Betrag auf Grundlage einer ordnungsgemäß ergangenen und zugestellten Einzahlungsaufforderung fällig geworden wäre.
33. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Zeichneranteilen zwischen den Gesellschaftern bezüglich der Höhe der zu zahlenden Beträge und der Zahlungszeitpunkte differenzieren.
34. Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für zweckmäßig hält, von einem Gesellschafter, der zur Vorauszahlung bereit ist, den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der auf seine Zeichneranteile noch nicht eingeforderten und gezahlten Beträge neben den gegenwärtig eingeforderten Beträgen als Vorauszahlung auf Einzahlungsaufforderungen entgegennehmen. Solche Vorauszahlungen auf Einzahlungsaufforderungen bringen bis zu ihrer Höhe die mit den Zeichneranteilen, für die sie geleistet wurden, verbundene Verbindlichkeit und diejenige für den so gezahlten Betrag, oder soweit sie von Zeit zu Zeit über den Betrag der dann ergangenen Einzahlungsaufforderungen auf die Zeichneranteile, für die sie geleistet wurden, hinausgeht, zum Erlöschen.

Anteilsübertragung

35. Alle Übertragungen von Anteilen in verbriefter Form müssen schriftlich in einer üblichen oder allgemeinen Form oder einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form erfolgen, bedürfen jedoch nicht des Siegels. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft dürfen keine Zeichneranteile übertragen werden. Auf US-Personen dürfen Anteile nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung, welche die Gesetze der Vereinigten Staaten vorsehen, und mit Zustimmung des Verwaltungsrats oder seines ermächtigten Beauftragten übertragen werden.
36. Der Verwaltungsrat kann jederzeit bestimmen, dass Zeichneranteile, die gegenwärtig nicht von PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited oder ihren Nominees gehalten werden, von ihrem Inhaber zu dem in Ziffer (b) genannten Preis in der folgenden Weise zwangsweise gekauft werden:
- (a) Der Verwaltungsrat sendet der Person, die im Register als Inhaber der zu kaufenden Zeichneranteile eingetragen ist („der Verkäufer“), eine Mitteilung (nachstehend „Kaufmitteilung“ genannt), in der die zu kaufenden Zeichneranteile, der für die Zeichneranteile zu zahlende Preis, die Person, auf die der Inhaber die Zeichneranteile zu übertragen hat, und der Ort, an dem der Kaufpreis für die Zeichneranteile zu zahlen ist, angegeben sind. Eine Kaufmitteilung kann dem Verkäufer zugestellt werden, indem sie ihm auf dem Postwege unter frankiertem und eingeschriebenem Umschlag, adressiert an den Verkäufer bei seiner im Register eingetragenen Anschrift, zugeschickt wird. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Kaufmitteilung eine ordnungsgemäß ausgefertigte Übertragungsurkunde für die in der Kaufmitteilung genannten Zeichneranteile zugunsten der in der Kaufmitteilung genannten Person zu übersenden.
 - (b) Der für jeden gemäß diesem Artikel übertragenen Zeichneranteil zu zahlende Preis ist das Geringere des Betrages des darauf eingezahlten Nominalkapitals oder von 1,27 €.
 - (c) Falls es der Verkäufer unterlässt, den Verkauf von Zeichneranteilen, die, wie oben dargelegt, übertragen werden sollen, vorzunehmen, kann der Verwaltungsrat eine Person bevollmächtigen, die Übertragung solcher Zeichneranteile nach den Anweisungen des Verwaltungsrats vorzunehmen und den Kaufpreis für die Zeichneranteile zu quittieren, und er kann den oder die Erwerber als Inhaber derselben eintragen, woraufhin der oder die Erwerber unwiderruflich Anspruch auf die Zeichneranteile erhalten haben.
37. Die Anteilübertragungsurkunde wird vom Veräußerer oder in seinem Namen unterschrieben. Bei dem Veräußerer wird davon ausgegangen, dass er Inhaber der Anteile bleibt, bis der Name des Erwerbers für die Anteile im Register eingetragen ist.
38. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung der Übertragung von Anteilen in verbriefter Form (die keine voll eingezahlten Anteile sind) ablehnen, und er kann es auch ablehnen, eine Übertragung von Anteilen einzutragen, wenn eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass der Veräußerer oder Erwerber weniger als den für den betreffenden Fonds geltenden Mindestbestand halten würde.“

39. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Anteilübertragung anzuerkennen, wenn:
- (a) die Übertragungsurkunde und die Nachweise, die der Verwaltungsrat angemessenerweise für das Recht des Veräußerers, die Übertragung vorzunehmen, verlangen kann, nicht beim Geschäftssitz oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, hinterlegt werden und
 - (b) sich die Übertragungsurkunde nicht auf nur eine Anteilklasse bezieht.
40. Wenn es der Verwaltungsrat ablehnt, eine Anteilübertragung einzutragen, hat er dem Erwerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem die Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft eingereicht worden ist, die Ablehnung mitzuteilen.
41. Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Zeiträume, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall bestimmt, ausgesetzt werden, doch darf die Eintragung nicht für mehr als 30 Tage in einem Jahr ausgesetzt sein.
42. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 145 werden alle Übertragungsurkunden, die eingetragen werden, von der Gesellschaft einbehalten. Übertragungsurkunden, deren Eintragung der Verwaltungsrat ablehnt, werden jedoch (ausgenommen im Betrugsfall) an die Person zurückgeschickt, die sie eingereicht hat.
43. Eine Übertragung von dematerialisierten Anteilen erfolgt in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Wertpapierbestimmungen sowie der Möglichkeiten und Anforderungen des einschlägigen Systems und in Übereinstimmung mit den gegebenenfalls von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gemäß 25.01 bis 25.06 getroffenen Vereinbarungen.
44. Der Verwaltungsrat kann zwangsweise alle Anteile zurücknehmen, die an eine Person übertragen wurden, bei der es sich nicht um eine qualifizierte Person handelt, oder wenn die Übertragung auf rechtlich nicht zulässige Weise stattgefunden hat.

Anteilübergang

45. Im Falle des Todes eines Gesellschafters sind die überlebenden Mitinhaber, wenn der Verstorbene ein Mitinhaber gewesen ist, und die persönlichen Vertreter oder Nachlassverwalter des Verstorbenen, wenn er alleiniger oder allein überlebender Mitinhaber gewesen ist, die einzigen Personen, die von der Gesellschaft als solche anerkannt werden, die einen Rechtsanspruch auf sein Interesse an den Anteilen haben. Nichts in diesem Artikel soll jedoch den Nachlass eines verstorbenen Anteilinhabers von Verbindlichkeiten aus Anteilen entbinden, deren alleiniger oder Mitinhaber er gewesen ist.
46. Vorbehaltlich dieses Dokuments und im Fall von in dematerialisierter Form gehaltenen Anteilen, der Möglichkeiten und Anforderungen des einschlägigen Systems sind der Vormund eines minderjährigen Inhabers und Pfleger oder sonstige gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Inhabers und Personen, die durch den Tod oder Konkurs eines Gesellschafters Anspruch auf Anteile erhalten, sind nach

Erbringung des Nachweises ihres Anspruchs, den der Verwaltungsrat verlangen kann, berechtigt, entweder selbst als Inhaber der Anteile eingetragen zu werden oder die Übertragung der Anteile vorzunehmen, die auch der verstorbene, in Konkurs gegangene oder geschäftsunfähige Inhaber hätte vornehmen können. Wenn ein Teilhaber persönlich eingetragen werden möchte, muss er die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich über diesen Wunsch informieren. Wenn er eine andere Person eintragen möchte und der Anteil ist verbrieft, muss er eine Übertragungsurkunde für diesen Anteil auf diese Person ausstellen. Wenn er sich selbst oder eine andere Person für einen dematerialisierten Anteil eintragen möchte, dann muss er diesen Vorgang so durchführen, wie es die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft verlangen, so dass er oder die andere Person als Inhaber dieses Anteils eingetragen werden können. Der Verwaltungsrat hat dasselbe Recht zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung, das er im Falle einer Übertragung der Anteile durch den minderjährigen, verstorbenen oder in Konkurs gegangenen Gesellschafter vor dessen Tod oder Konkurs oder durch den geschäftsunfähigen Gesellschafter vor dessen Geschäftsunfähigkeit gehabt hätte.

47. Eine Person, die durch den Tod oder Konkurs eines Gesellschafters Anspruch auf Anteile erhält, hat das Recht, alle auf die Anteile zu zahlenden Dividenden und anderen Gelder entgegenzunehmen und zu quittieren und alle anderen mit den Anteilen verbundenen Vorteile in Anspruch zu nehmen, hat jedoch keinen Anspruch auf Erhalt von Einberufungsbekanntmachungen von Versammlungen der Gesellschaft oder die Teilnahme an oder Stimmabgabe in solchen Versammlungen oder, vorbehaltlich des Obigen, auf die Rechte oder Privilegien eines Gesellschafters, solange sie nicht als Gesellschafter mit Bezug auf die Anteile eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann eine solche Person jedoch jederzeit auffordern, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder die Anteile zu übertragen. Wenn dieser Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen gefolgt wird, kann der Verwaltungsrat alle zu zahlenden Dividenden oder sonstigen Gelder einbehalten oder die anderen mit den Anteilen verbundenen Vorteile aussetzen, bis der Aufforderung Folge geleistet worden ist.

Änderung des Grundkapitals

- 48.
- (a) Die Gesellschaft kann von Fall zu Fall mit einem ordentlichen Beschluss ihr Kapital um denjenigen Betrag erhöhen, den der ordentliche Beschluss vorsieht.
 - (b) Bezüglich der Übertragung, des Übergangs und der anderen Aspekte unterliegen alle neuen Anteile den Bestimmungen dieser Satzung.
49. Neben den Rechten zur Herabsetzung ihres Grundkapitals, die der Gesellschaft ausdrücklich durch diese Satzung eingeräumt werden, kann die Gesellschaft mit einem mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss ihr Grundkapital auf jede Weise herabsetzen, und insbesondere kann sie, ohne dass die Allgemeinheit der obigen Befugnis eingeschränkt wird:
- (a) die auf ihren Anteilen bezüglich des nicht eingezahlten Grundkapitals liegende Verbindlichkeit zum Erlöschen bringen oder verringern oder

- (b) mit oder ohne ein Erlöschen oder eine Verringerung der auf ihren Anteilen liegenden Verbindlichkeit:
 - (i) eingezahltes Grundkapital, das verloren ist oder nicht durch verfügbare Vermögenswerte repräsentiert wird, annullieren oder
 - (ii) eingezahltes Grundkapital, das über den Bedarf der Gesellschaft hinausgeht, auszahlen.
50. Die Gesellschaft kann mit einem ordentlichen Beschluss von Fall zu Fall ihr Grundkapital (ohne es herabzusetzen) ändern, indem sie:
- (a) die Gesamtheit oder einen Teil ihres Grundkapitals zusammenlegt und in eine größere Zahl von Anteilen als der bestehenden einteilt;
 - (b) ihre Anteile, oder einen Teil derselben, in Anteile einer geringeren Zahl als der in ihrer Gründungsurkunde festgesetzten unterteilt, jedoch so, dass das Verhältnis zwischen dem eingezahlten Betrag und dem etwaigen, auf jeden reduzierten Anteil noch nicht eingezahlten Betrag dasselbe ist, wie es im Falle des Anteils war, von dem der reduzierte Anteil abgeleitet ist, oder
 - (c) Anteile annulliert, die am Datum der Fassung des ordentlichen Beschlusses von einer Person nicht abgenommen worden oder vereinbarungsgemäß abzunehmen sind, und den Betrag ihres Grundkapitals um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzt.

Ausgleichszahlungen

- 51.
- (a) Wenn für einen Fonds ein Ausgleichskonto geführt wird, werden alle Ausgleichszahlungen, die gemäß Artikel 13(1)(f) vereinnahmt wurden oder als vereinnahmt anzusehen sind, dem Ausgleichskonto für den betreffenden Fonds gutgeschrieben. Angefallene Erträge oder Zinsen können dem Ausgleichskonto ebenfalls gutgeschrieben werden. Beträge, die aus dem Ausgleichskonto zu zahlen sind, sind gemäß nachstehender Ziffer (b) zahlbar.
 - (b) An den Inhaber eines Anteils, auf den bei seiner Ausgabe eine Ausgleichszahlung geleistet wurde oder als geleistet anzusehen ist, gilt (i) bei Rückgabe eines solchen Anteils gemäß Artikel 19 vor Zahlung der ersten Dividende darauf oder (ii) bei Ausschüttung der ersten Dividende auf den Anteil nach dem Datum der Ausgabe des Anteils die Zahlung einer Kapitalsumme, die üblicherweise der Ausgleichszahlung entspricht, von dem Ausgleichskonto als geleistet. An den Inhaber eines Anteils einer Anteilsklasse, in Bezug auf welche Erträge oder Zinsen einem Ausgleichskonto gutgeschrieben werden, gilt ein Nettoertrag aus dem Ausgleichskonto als gezahlt, der dem jeweiligen Anteil des Ertrags oder der Zinsen, die auf dem Ausgleichskonto bei (i) der Zahlung von Dividenden darauf angefallen sind (nach der Zahlung der ersten Dividende darauf) oder (ii) bei der Rückgabe eines solchen Anteils gemäß Artikel 19 nach der Zahlung der ersten Dividende darauf oder (iii) beim Eintreten anderer Umstände, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle gegebenenfalls bestimmen können.

- (c) An einen Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Artikels als zurückgezahlt geltende Kapitalsummen entbinden die Gesellschaft von der Verpflichtung, an den Gesellschafter die geleistete Ausgleichszahlung zurückzuzahlen, und der Gesellschafter akzeptiert solcherart geltenden Kapitalsummen als vollständigen und endgültigen Ersatz für eine ansonsten zu leistende Ausgleichszahlung.
- (d) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 51 (a) – (c) oder einer anderen Bestimmung dieser Satzung kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft (mit Zustimmung der Verwahrstelle) gegebenenfalls die Art und Weise anpassen, in der das Ausgleichskonto geführt wird und in der Ausgleichszahlungen vorgenommen werden.

Hauptversammlungen

- 52. Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung neben etwaigen weiteren Versammlungen des betreffenden Jahres ab. Nicht mehr als fünfzehn Monate sollen zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung und demjenigen der nächsten liegen, doch wenn die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält, muss sie diese nicht im Jahre ihrer Gründung oder im folgenden Jahr abhalten. Anschließende Jahreshauptversammlungen werden einmal in jedem Jahr abgehalten.
- 53. Alle Hauptversammlungen, bei denen es sich nicht um Jahreshauptversammlungen handelt, werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- 54. Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wann immer er es für zweckmäßig hält; außerordentliche Hauptversammlungen werden auf denjenigen Antrag oder aus denjenigen Anlässen und in derjenigen Weise einberufen, welche der Act vorsieht. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, eine Hauptversammlung zu vertagen, wenn er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft ist; die Vertagung der Versammlung auf ein Datum und eine Uhrzeit, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, ist sieben volle Tage vorher anzukündigen. Wenn auf der später stattfindenden Versammlung weitere Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, sind vorbehaltlich des Act die Ankündigungsbestimmungen der Satzung, die für eine neue Hauptversammlung gelten, einzuhalten.

Einberufung von Hauptversammlungen

- 55. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act, welche die Einberufung einer Hauptversammlung mit kurzer Vorankündigungsfrist erlauben, werden eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung für die Fassung von mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlüssen mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mindestens vierzehn volle Tage im Voraus bekannt gemacht.

56. In der Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung müssen Zeit und Ort der Versammlung und im Falle außerordentlicher Geschäfte die allgemeine Natur solcher Geschäfte angegeben sein. An angemessen hervorgehobener Stelle muss der Hinweis enthalten sein, dass ein zur Teilnahme und Stimmabgabe berechtigter Gesellschafter berechtigt ist, einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu bestellen, der an seiner Stelle teilnimmt, spricht und abstimmt, und dass ein Stimmrechtsbevollmächtigter kein Gesellschafter der Gesellschaft zu sein braucht. Sie muss auch Angaben über Verwaltungsratsmitglieder, die in der Versammlung zurücktreten werden und über Personen, die vom Verwaltungsrat in der Versammlung zur Ernennung oder Wiederernennung empfohlen werden, oder bezüglich derer der Gesellschaft die Absicht mitgeteilt wurde, sie in der Versammlung zur Ernennung oder Wiederernennung zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, enthalten. Vorbehaltlich der für bestimmte Anteile geltenden Beschränkungen ist die Einberufungsbekanntmachung an alle Gesellschafter, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Abschlussprüfer zu senden.
57. Die zufällige Unterlassung, eine Versammlung bekannt zu machen oder der Nichteingang der Einberufungsbekanntmachung bei einer Person, die Anspruch auf deren Erhalt hat, machen die Geschäfte der Versammlung nicht unwirksam.
58. Wenn eine im Act enthaltene Bestimmung eine verlängerte Vorankündigungsfrist für eine Beschlussfassung vorschreibt, ist der Beschluss nur wirksam (es sei denn, der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, den Antrag vorzulegen), wenn der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens achtundzwanzig Tagen (oder einer kürzeren Frist, welche der Act zulässt) vor der Versammlung, in der er beantragt werden soll, die Absicht seiner Beantragung mitgeteilt worden ist. Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern eine solche Beschlussfassung bekannt zu machen, wie im Act vorgeschrieben.

Verfahren der Hauptversammlungen

59. Alle auf einer außerordentlichen Hauptversammlung erledigten Geschäfte gelten als außerordentliche Geschäfte. Alle auf einer Jahreshauptversammlung erledigten Geschäfte sind auch außerordentliche Geschäfte, mit Ausnahme der Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte der Gesellschaft und Berichte des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer zu diesen Finanzberichten und der Bericht des Verwaltungsrats, die Begutachtung der Geschäfte der Gesellschaft durch die Mitglieder, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern anstelle der zurücktretenden und der Abstimmung über Zusatzvergütungen der Verwaltungsratsmitglieder und Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer.“
60. Wenn keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend ist, dürfen auf einer Hauptversammlung keine anderen Geschäfte als die Bestellung eines Vorsitzenden erledigt werden.
- (1) In Bezug auf eine Hauptversammlung der Gesellschaft ist diese beschlussfähig, wenn sowohl gewinnberechtigte ETF-Anteile als auch gewinnberechtigte Nicht-ETF-Anteile ausgegeben sind, und mit Ausnahme der Bestimmungen über eine vertagte Versammlung in nachstehendem Artikel 61, wenn zwei stimmberechtigte Personen, die jeweils ein Anteilinhaber oder ein Stimmrechtsbevollmächtigter eines Anteilinhabers oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter einer Gesellschaft (gemäß Artikel

83 dieser Satzung) sind, bei der zu behandelnden Angelegenheit anwesend sind. Falls nur gewinnberechtigte ETF-Anteile ausgegeben werden, ist eine persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesende Person beschlussfähig. Sind nur gewinnberechtigte Nicht-ETF-Anteile ausgegeben, sind zwei persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigter anwesende Personen beschlussfähig.

- (2) In Bezug auf eine Hauptversammlung eines Teilfonds:
- (i) bei einem Teilfonds, der nur gewinnberechtigte ETF-Anteile ausgibt, ist eine persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene anwesende Person beschlussfähig;
 - (ii) bei einem Teilfonds, der sowohl gewinnberechtigte ETF-Anteile als auch gewinnberechtigte Nicht-ETF-Anteile ausgibt, sind zwei persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigter vertretene anwesende Personen beschlussfähig, sofern nicht in Artikel 61 etwas anderes in Bezug auf eine vertagte Versammlung vorgesehen ist; und
 - (iii) bei einem Teilfonds, der nur gewinnberechtigte Nicht-ETF-Anteile ausgibt, sind zwei persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene anwesende Personen beschlussfähig, sofern nicht in Artikel 61 etwas anderes in Bezug auf eine vertagte Versammlung vorgesehen ist.
61. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung festgesetzten Zeitpunkt nicht die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend ist, wird die Versammlung aufgelöst, wenn sie auf Antrag von Gesellschaftern einberufen worden ist. In jedem anderen Fall wird sie auf denselben Tag in der nächsten Woche, auf dieselbe Uhrzeit und an denselben Ort, oder auf einen anderen Tag, eine andere Uhrzeit oder an einen anderen Ort, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, vertagt. Wenn an dem Vertagungstermin der Versammlung innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt nicht die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend ist, bilden die anwesenden Gesellschafter die Mindestzahl.
62. Der (etwaige) Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der (etwaige) stellvertretende Vorsitzende (der „stellvertretende Vorsitzende“) des Verwaltungsrats oder an dessen Stelle ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat nominiert wurde, fungiert in jeder Hauptversammlung der Gesellschaft als Vorsitzender. Wenn in einer Hauptversammlung jedoch weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeitpunkt anwesend sind oder keiner von ihnen bereit ist, als Vorsitzender zu fungieren, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden der Versammlung, und wenn kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder es ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, wählen die anwesenden Gesellschafter einen anwesenden Gesellschafter zum Vorsitzenden.
63. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Hauptversammlung, in der die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend ist, (und muss, wenn es die Versammlung verlangt) die Versammlung von einem Zeitpunkt auf einen anderen und von einem Ort zu einem anderen vertagen, doch dürfen auf dem Termin einer

vertagten Versammlung nur die Geschäfte erledigt werden, die ordnungsgemäß in der Versammlung hätten erledigt werden können, wenn diese nicht vertagt worden wäre. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr vertagt, müssen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben vollen Tagen der Ort, der Tag und die Uhrzeit des Vertagungstermins wie im Falle der ursprünglichen Versammlung bekannt gemacht werden, doch es ist nicht notwendig, in einer solchen Bekanntmachung die Art der auf dem Vertagungstermin zu erledigenden Geschäfte mitzuteilen. Mit Ausnahme des Obigen ist es nicht notwendig, einen Vertagungstermin oder die auf einem Vertagungstermin zu erledigenden Geschäfte bekannt zu machen.

64. Auf Hauptversammlungen werden Beschlüsse durch Handaufheben gefasst, wenn nicht vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handaufheben vom eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wird. Sofern das Quorum für eine Hauptversammlung nicht eine Person, wie in Artikel 60 beschrieben, erfordert, sind diejenigen, die eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen können, der Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder, die persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, jedes Mitglied oder alle Mitglieder, die mindestens 10% der Gesamtstimmrechte aller Mitglieder der Gesellschaft vertreten und das Recht haben, auf einer Versammlung abzustimmen und jedes Mitglied oder alle Mitglieder, die Anteile mit Stimmrechten halten, deren Summe eingezahlt wurde und zwar zu mindestens 10% der Gesamtsumme aller dieses Recht verleihenden Anteile.. Wenn keine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde, sind eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss gefasst oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde, und eine Eintragung in diesem Sinne im Protokoll der Versammlung der schlüssige Beweis für diese Tatsache, ohne dass die Zahl oder das Verhältnis der Stimmen für oder gegen den Beschluss genannt werden müssen.
65. Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsbevollmächtigter zur Stimmabgabe in einer Versammlung ernannt wird, ermächtigt diesen auch dazu, eine Abstimmung mit Stimmzetteln zu verlangen oder sich einem solchen Verlangen anzuschließen, und für die Zwecke des vorausgegangenen Artikels ist das Verlangen einer Person, die als Stimmrechtsbevollmächtigter für einen Gesellschafter fungiert, dasselbe wie das Verlangen des Gesellschafters.
66. Wenn eine Abstimmung mit Stimmzetteln ordnungsgemäß verlangt wurde, wird sie in der Weise und an dem Ort abgehalten, die der Vorsitzende bestimmen kann (einschließlich der Benutzung von Wahlzetteln, Stimmzetteln oder Tickets), und das Ergebnis einer Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als Beschluss der Versammlung, in der die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde. Im Falle einer solchen Abstimmung kann der Vorsitzende Stimmzähler ernennen und die Versammlung an einen anderen Ort und auf eine andere Zeit vertagen, die von ihm für die Zwecke der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung mit Stimmzetteln festgesetzt werden.
67. Im Falle der Stimmgleichheit, sei es bei einer Abstimmung durch Handaufheben oder mit Stimmzetteln, hat der Vorsitzende der Versammlung, in der die Abstimmung durch Handaufheben stattfindet oder die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wird, Anspruch auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.

68. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die bezüglich der Wahl eines Vorsitzenden oder einer Frage der Vertagung verlangt wurde, wird unverzüglich abgehalten. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die bezüglich einer anderen Frage verlangt wurde, wird zu dem Zeitpunkt und an dem Ort abgehalten, die der Vorsitzende der Versammlung bestimmt, welcher Zeitpunkt nicht mehr als dreißig Tage nach dem Zeitpunkt der Versammlung oder des Vertagungstermins, in denen die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde, liegt.
69. Das Verlangen nach einer Abstimmung mit Stimmzetteln ist kein Hindernis für die Fortsetzung einer Versammlung zur Erledigung anderer Geschäfte als der Frage, zu der eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde.
70. Das Verlangen nach einer Abstimmung mit Stimmzetteln kann widerrufen werden, und eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die nicht sofort abgehalten wird, braucht nicht angekündigt zu werden.

Stimmabgabe der Anteilinhaber

71. Vorbehaltlich der speziellen Rechte oder Beschränkungen, die jeweils für Anteilklassen gelten:
- (a) hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Gesellschafter eine Stimme;
 - (b) hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Gesellschafter bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln eine Stimme für seinen Bestand an Zeichneranteilen und eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen vollen Anteil;
 - (c) werden bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, die alle Inhaber von Anteilen von mehr als einer Klasse abhalten, die Stimmrechte dieser Inhaber in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Weise so angeglichen, dass sie den zuletzt berechneten Rückkaufpreis pro Anteil jeder der betreffenden Klasse reflektieren.
72. Wenn es Mitinhaber von Anteilen gibt, wird die Stimme des Seniors, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, für die Anteile unter Ausschluss der Stimmen aller anderen Mitinhaber akzeptiert; für diese Zwecke wird die Seniorität nach der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der Anteilinhaber für die Anteile im Register eingetragen sind.
73. Ein geisteskranker Gesellschafter, über den ein für Angelegenheiten in Verbindung mit Geisteskrankheiten zuständiges Gericht eine Verfügung erlassen hat, kann seine Stimme bei Abstimmungen durch Handaufheben oder mit Stimmzetteln durch sein Komitee, seinen Vormund, seinen Pfleger oder eine andere von dem Gericht bestellte Person von der Natur eines Komitees, Vormunds oder Pflegers abgeben, und das Komitee, der Vormund, der Pfleger oder die andere Person können bei Abstimmungen durch Handaufheben oder mit Stimmzetteln ihre Stimme über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgeben, sofern der für den Verwaltungsrat zufrieden stellende Nachweis der Ermächtigung der Person, die das Stimmrecht ausüben will, beim Sitz mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Zeitpunkt eingereicht worden ist, der für die Versammlung oder vertagte Versammlung, in der eine solche Person die Stimme abgeben will, festgesetzt ist.

74. Wenn der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges bestimmt, ist ein Gesellschafter erst dann berechtigt, in einer Hauptversammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten seine Stimme abzugeben oder Privilegien als Gesellschafter auszuüben, wenn alle Einzahlungsaufforderungen und sonstigen Beträge, die gegenwärtig von ihm auf Anteile an der Gesellschaft zu zahlen sind, deren Inhaber oder Mitinhaber er ist, gezahlt worden sind.
75. Eine Beanstandung der Berechtigung eines Abstimmenden darf nur in der Versammlung oder vertagten Versammlung vorgebracht werden, in der die beanstandete Stimme abgegeben werden soll, und jede in der Versammlung nicht beanstandete Stimme ist für alle Zwecke wirksam. Solche Beanstandungen sind dem Vorsitzenden der Versammlung, dessen Entscheidung abschließend und verbindlich ist, rechtzeitig vorzulegen.
76. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln können die Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben werden.
77. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln braucht ein Gesellschafter, der mehr als eine Stimme hat, nicht alle seine Stimmen oder alle Stimmen in demselben Sinne abzugeben, wenn er die Stimme abgibt.
78. Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsbevollmächtigter bestellt wird, muss schriftliche (elektronische oder andere) Form besitzen und von dem Ernennenden oder seinem schriftlich bevollmächtigten Beauftragten unterschrieben sein; wenn der Ernennende eine juristische Person ist, muss sie entweder das Siegel tragen oder von einem leitenden Angestellten oder Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein.
79. Jede Person (sei sie Gesellschafter der Gesellschaft oder nicht) kann zum Stimmrechtsbevollmächtigten ernannt werden. Ein Gesellschafter kann für dieselbe Versammlung mehr als einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen.
80. Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt wird, und die Vollmacht oder (etwaige) andere Ermächtigung, mit der sie unterschrieben wurde, oder eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht oder Ermächtigung sind beim Sitz oder an demjenigen anderen Ort, der in der Einberufungsbekanntmachung der Versammlung oder in dem Stimmrechtsvollmachtsformular der Gesellschaft angegeben ist, mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Zeitpunkt, der für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung festgesetzt wurde, in der die in der Urkunde genannte Person die Stimme abgeben will, einzureichen. Geschieht dies nicht, wird die Stimmrechtsvollmacht als unwirksam behandelt. Keine Urkunde, mit der ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt wird, ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, das in ihr als Ausfertigungsdatum angegeben ist, noch wirksam, ausgenommen in einer vertagten Versammlung oder bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, die in einer Versammlung verlangt wurde, oder einer vertagten Versammlung in den Fällen, in denen die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum abgehalten wurde.
81. Eine Stimmrechtsvollmacht soll die folgende Form oder diejenige andere Form besitzen, die der Verwaltungsrat genehmigen kann:

PIMCO Funds: Global Investors Series public limited company

Ich/Wir, wohnhaft in _____, bin/sind Gesellschafter der obigen Gesellschaft und ernennen hiermit _____ oder im Falle seiner Verhinderung _____ wohnhaft in _____, zu meinem/unserem Stimmrechtsbevollmächtigten, damit er für mich/uns in meinem/unserem Namen in der (Jahres- oder außerordentlichen, je nach dem Fall) Hauptversammlung der Gesellschaft, die am _____ 20__ abgehalten werden soll, und auf Vertagungsterminen derselben die Stimme abgibt.

Ausfertigt am heutigen _____ 20__.

Diese Vollmacht soll für/gegen* den Beschlussantrag benutzt werden.

Der Stimmrechtsbevollmächtigte wird, wenn er keine anders lautende Weisung erhalten hat, die Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten, wie er es für richtig hält.

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

82. Eine gemäß den Bestimmungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegebene Stimme ist ungeachtet des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht oder der Ermächtigung, mit der die Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt wurde, oder der Übertragung der Anteile, für welche die Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt wurde, wirksam, sofern der Tod, die Geschäftsunfähigkeit, der Widerruf oder die Übertragung der Gesellschaft bei ihrem Sitz nicht vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, in der die Stimmrechtsvollmacht benutzt wird, schriftlich mitgeteilt worden ist.
83. Eine juristische Person, die Gesellschafter ist, kann auf Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsgremiums eine Person ermächtigen, die sie für geeignet hält, auf Versammlungen der Gesellschaft oder einer Klasse von Gesellschaftern der Gesellschaft als ihr Vertreter zu handeln. Die so ermächtigte Person muss berechtigt sein, im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person dieselben Befugnisse auszuüben, welche die juristische Person ausüben könnte, wenn sie Gesellschafter der Gesellschaft als natürliche Person wäre, und die juristische Person gilt für die Zwecke dieser Satzung als in der Versammlung persönlich anwesend, wenn eine so ermächtigte Person in der Versammlung anwesend ist.
84. Ein Beschluss, der von jedem Gesellschafter, der darüber hätte abstimmen können, wenn der Beschluss in einer Versammlung beantragt worden wäre, in der er anwesend war, oder in seinem Namen schriftlich niedergelegt wird, ist ebenso wirksam, als wenn er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden wäre. Er kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, von denen jedes von einem oder mehreren Gesellschaftern oder in deren Namen ausgefertigt wurde. Im Falle einer juristischen Person kann ein schriftlicher Beschluss in deren Namen von einem Verwaltungsratsmitglied oder ihrem Sekretär, einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten oder bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden.

Verwaltungsrat

- 85.
- (a) Wenn die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss in einer Hauptversammlung nichts anderes beschließt, soll die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht geringer als zwei sein. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Unterzeichnern der Gründungsurkunde ernannt. Verwaltungsratsmitglieder dürfen danach nur dann ernannt werden, wenn die Zustimmung der Zentralbank zu der Ernennung eingeholt worden ist.
 - (b) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung treten die Verwaltungsratsmitglieder nicht turnusmäßig zurück und brauchen nach der Ernennung von der Hauptversammlung nicht wiedergewählt zu werden.
86. Verwaltungsratsmitglieder brauchen nicht Gesellschafter der Gesellschaft zu sein, haben aber Anspruch auf Erhalt der Einberufungsbekanntmachungen aller Hauptversammlungen der Gesellschaft und aller gesonderten Hauptversammlungen der Inhaber von Anteilklassen des Kapitals der Gesellschaft und auf Teilnahme an solchen Versammlungen.
87. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, sei es zur Besetzung einer zufälligen Vakanz oder Erweiterung des bestehenden Verwaltungsrats.
88. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar durch Vergütung in einem von der Gesellschaft von Fall zu Fall festzulegendem Umfang und dies muss von Fall zu Fall im Prospekt veröffentlicht werden.
- 89.
- (a) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit einem von ihm unterschriebenen Schriftstück, das beim Sitz der Gesellschaft hinterlegt oder in einer Verwaltungsratssitzung vorgelegt wird, eine Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem Stellvertreter ernennen und diese Ernennung jederzeit in gleicher Weise beenden. Eine solche Ernennung bedarf nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats.
 - (b) Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn ein Ereignis eintritt, das dann, wenn es Verwaltungsratsmitglied wäre, die Niederlegung seines Amtes zur Folge hätte, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied, das es ernannt hat, aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein.
- 90.
- (a) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch darauf, über alle Sitzungen des Verwaltungsrats benachrichtigt zu werden, an solchen Sitzungen, in denen das Verwaltungsratsmitglied, das es ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, und an Abstimmungen teilzunehmen und ganz allgemein in solchen Sitzungen alle Funktionen dessen, der es ernannt hat, als Verwaltungsratsmitglied auszuüben. Für die Zwecke der Verfahren in solchen Sitzungen finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, als wenn das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied (anstelle dessen, der es ernannt hat)

Verwaltungsratsmitglied wäre. Ein Verwaltungsratsmitglied, das zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernannt wurde, ist in Sitzungen des Verwaltungsrats berechtigt, eine Stimme im Namen dessen, der es ernannt hat, neben der Stimme, die es in seiner eigenen Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft besitzt, abzugeben und wird auch für die Zwecke der Feststellung der Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit als zwei Verwaltungsratsmitglieder behandelt, wenn diese Mindestzahl höher als zwei ist. Wenn derjenige, der es ernannt hat, gegenwärtig vorübergehend wegen schwacher Gesundheit oder Erkrankung nicht handeln kann, ist seine Unterschrift unter einem schriftlichen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder ebenso wirksam wie die Unterschrift dessen, der es ernannt hat. In dem Umfang, in dem der Verwaltungsrat von Fall zu Fall Beschlüsse in Verwaltungsratsausschüssen fasst, finden die obigen Bestimmungen dieser Ziffer mutatis mutandis auch auf Sitzungen solcher Ausschüsse, denen derjenige, der es ernannt hat, angehört, Anwendung. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (abgesehen von den obigen Bestimmungen) nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln, und gilt für die Zwecke dieser Satzung auch nicht als Verwaltungsratsmitglied.

- (b) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge zu schließen, an Verträgen, Vereinbarungen oder Geschäften beteiligt zu sein oder aus ihnen Nutzen zu ziehen, sich Kosten erstatten zu lassen und mutatis mutandis in demselben Umfang freigestellt zu werden, als wenn es Verwaltungsratsmitglied wäre, hat jedoch keinen Anspruch darauf, von der Gesellschaft in Verbindung mit seiner Ernennung zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung zu erhalten, mit Ausnahme des (etwaigen) Teils der Vergütung, die anderenfalls an denjenigen, der es ernannt hat, zu zahlen wäre, und den derjenige, der es ernannt hat, der Gesellschaft von Fall zu Fall schriftlich mitteilen kann.

91. Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird frei, wenn das Verwaltungsratsmitglied:

- (a) mit einer schriftlichen, von ihm unterschriebenen und beim Sitz der Gesellschaft abgegebenen Kündigung sein Amt niederlegt;
- (b) in Konkurs geht oder sich mit seinen Gläubigern allgemein einigt oder vergleicht;
- (c) geisteskrank wird;
- (d) für mehr als zwölf aufeinander folgende Monate ohne Erlaubnis durch einen Beschluss des Verwaltungsrats den Verwaltungsratssitzungen fernbleibt und der Verwaltungsrat den Beschluss fasst, dass sein Amt frei geworden ist;
- (e) aufgrund einer Verfügung, die auf Bestimmungen von Gesetzen oder Rechtsvorschriften beruht, aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein oder aufgrund einer solchen Verfügung Beschränkungen unterliegt oder nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein darf;
- (f) von allen anderen Verwaltungsratsmitgliedern (deren Zahl nicht geringer als zwei sein darf) zum Rücktritt aufgefordert wird;

- (g) durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus seinem Amt abberufen wird.
92. In Hauptversammlungen, in denen ein Verwaltungsratsmitglied zurücktritt oder abberufen wird, besetzt die Gesellschaft das frei gewordene Amt durch Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds, sofern die Gesellschaft nicht beschließt, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder zu verringern.
93. Die Absicht eines Gesellschafters, eine Person, bei der es sich nicht um ein zurücktretendes Verwaltungsratsmitglied handelt, zur Wahl in das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds vorzuschlagen, muss der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Dieser Mitteilung muss eine schriftliche, von der vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung beigefügt sein, mit der sie sich mit ihrer Ernennung einverstanden erklärt. Wenn JEDOCH die in einer Hauptversammlung anwesenden Gesellschafter einstimmig zustimmen, kann der Vorsitzende der Versammlung auf die besagte Mitteilung verzichten und der Versammlung den Namen einer so nominierten Person mitteilen (unter der Voraussetzung, dass diese Person schriftlich bestätigt, dass sie mit ihrer Ernennung einverstanden ist).
94. In einer Hauptversammlung darf über einen Beschlussantrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft nur dann durch einen einzigen Beschluss entschieden werden, wenn die Versammlung ohne Gegenstimmen zuvor beschlossen hat, dass dies so geschehen soll.

Geschäfte mit Verwaltungsratsmitgliedern

- 95
- (a) Ein Verwaltungsratsmitglied darf neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied unter den Bedingungen bezüglich der Amtsdauer und anderer Aspekte, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, andere bezahlte Ämter oder Stellungen innehaben.
- (b) Verwaltungsratsmitglieder oder Kandidaten für den Verwaltungsrat sind durch ihr Amt nicht daran gehindert, mit der Gesellschaft Verträge zu schließen, sei es als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft, und solche Verträge oder Verträge und Vereinbarungen, die von der Gesellschaft, an der das Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise ein Interesse besitzt, oder im Namen derselben geschlossen werden, sind in keiner Weise unerlaubt. Das Verwaltungsratsmitglied, das so Verträge schließt oder ein Interesse besitzt, ist gegenüber der Gesellschaft nicht für Gewinne rechenschaftspflichtig, die es mit solchen Verträgen oder Vereinbarungen aufgrund der Tatsache, dass das Verwaltungsratsmitglied jenes Amt innehat, oder aus dem dadurch entstandenen Vertrauensverhältnis erzielt. Die Natur des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds muss jedoch von ihm in der Verwaltungratssitzung offen gelegt werden, in der die Frage des Abschlusses des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals besprochen wird, oder dann, wenn das Verwaltungsratsmitglied am Datum jener Sitzung noch kein Interesse an dem geplanten Vertrag oder der geplanten Vereinbarung besessen hat, in der nächsten Verwaltungratssitzung, die abgehalten wird, nachdem dieses

Interesse entstanden ist, und dann, wenn das Interesse des Verwaltungsratsmitglieds an einem Vertrag oder einer Vereinbarung erst entstanden ist, nachdem diese geschlossen worden sind, in der ersten Verwaltungsratssitzung, die nach der Entstehung dieses Interesses abgehalten wird. Ein Verwaltungsratsmitglied darf JEDOCH zu Verträgen oder Vereinbarungen, an denen es ein wesentliches Interesse hat, nicht seine Stimme abgeben oder bei Feststellung der Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, es sei denn, es handelt sich um sein Interesse an Beteiligungen oder Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren oder anderer Art an der Gesellschaft oder über sie, und wenn es seine Stimme abgibt, wird diese nicht mitgezählt. Das vorgenannte Verbot gilt jedoch nicht für Verträge oder Vereinbarungen, die ein Verwaltungsratsmitglied schließt, um für Aktien oder Schuldtitel der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zu bürgen oder diese fest zu übernehmen, und auch nicht für Verträge oder Beschlüsse, mit denen einem Verwaltungsratsmitglied eine Sicherheit oder Freistellung für Gelder, die es zugunsten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften aufgenommen, oder Verpflichtungen, die es zu deren Gunsten eingegangen ist, gewährt werden soll oder für Verträge oder Geschäfte mit einer Gesellschaft, bei denen das einzige Interesse eines Verwaltungsratsmitglieds darin besteht, dass es Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter oder Gläubiger einer solchen Gesellschaft ist, aber nicht Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von einem Prozent oder mehr der ausgegebenen Aktien einer Gattung dieser Gesellschaft oder einer dritten Gesellschaft, von der sich sein Interesse herleitet, oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern der betreffenden Gesellschaft zur Verfügung stehen (ein solches Interesse gilt für die Zwecke dieses Artikels unter allen Umständen als wesentliches Interesse). Die vorgenannten Verbote können jederzeit durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft in einer Hauptversammlung entweder allgemein oder mit Bezug auf einen bestimmten Vertrag, eine bestimmte Vereinbarung oder ein bestimmtes Geschäft ausgesetzt oder in jedem Umfang gelockert werden. Die Hauptversammlung der Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss Geschäfte genehmigen, die wegen Verstoßes gegen diese Ziffer (b) nicht ordnungsgemäß genehmigt waren. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat des Inhalts, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma sei und als an Verträgen, die zu einem späteren Zeitpunkt mit dieser Gesellschaft oder Firma geschlossen werden könnten, interessiert anzusehen sei, gilt (wenn das Verwaltungsratsmitglied sie in einer Verwaltungsratssitzung vorlegt oder angemessene Schritte unternimmt, um zu gewährleisten, dass die Mitteilung in der nächsten Verwaltungsratssitzung nach ihrer Übermittlung vorgelegt und verlesen wird) als ausreichende Erklärung des Interesses mit Bezug auf so geschlossene Verträge.

- (c) Wenn in einer Sitzung die Frage der Wesentlichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder der Berechtigung eines Verwaltungsratsmitglieds zur Stimmabgabe aufgeworfen wird und die Frage nicht gelöst wird, indem das Verwaltungsratsmitglied freiwillig auf die Stimmabgabe verzichtet, wird diese Frage dem Vorsitzenden der Sitzung unterbreitet, dessen Entscheidung für die anderen Verwaltungsratsmitglieder abschließend und verbindlich ist, mit Ausnahme eines Falles, in dem die Natur oder der Umfang der Interessen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds nicht angemessen offen gelegt worden sind.

- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann ungeachtet seines Interesses bei Feststellung der Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit in einer Sitzung, in der über Verträge oder Vereinbarungen verhandelt wird, an denen es ein wesentliches Interesse besitzt (außer mit Bezug auf seine Berufung in ein bezahltes Amt oder eine bezahlte Stellung bei der Gesellschaft), mitgezählt werden und in der Sitzung zu allen Angelegenheiten seine Stimme abgeben, mit Ausnahme derjenigen, zu denen er gemäß der obigen Ziffer (b) nicht die Stimme abgeben darf.
 - (e) Ein Verwaltungsratsmitglied darf selbst oder über seine Firma in beruflicher Eigenschaft für die Gesellschaft tätig sein, und das Verwaltungsratsmitglied oder seine Firma haben Anspruch auf Vergütung für berufliche Leistungen, als wenn es nicht Verwaltungsratsmitglied wäre.
 - (f) Einem Verwaltungsratsmitglied ist es ausdrücklich gestattet (zum Zwecke von Paragraph 228(1)(d) des Act) das Eigentum oder Informationen der Gesellschaft zu nutzen – vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen oder vorbehaltlich von Bedingungen, die von einer Autorität genehmigt wurden, auf die der Verwaltungsrat dieses Recht im Einklang mit dieser Satzung delegiert hat.
 - (g) Nichts in Paragraph 228(1)(e) des Act soll ein Verwaltungsratsmitglied darin beschränken, eine Verbindlichkeit einzugehen, die vom Verwaltungsrat oder von einer Autorität genehmigt wurde, auf die der Verwaltungsrat dieses Recht im Einklang mit dieser Satzung delegiert hat. Es ist die Pflicht eines jeden Verwaltungsratsmitglieds, die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen, bevor er eine nach Paragraph 228(1)(e)(ii) und 228(2) des Act erlaubte Verbindlichkeit eingeht.
96. Ein Verwaltungsratsmitglied kann Verwaltungsratsmitglied, Managing Director, Manager oder ein anderer leitender Angestellter oder Gesellschafter einer Gesellschaft sein oder werden, die von der Gesellschaft gegründet wird oder an der die Gesellschaft beteiligt ist, und kein Verwaltungsratsmitglied muss Rechenschaft für Vergütungen oder andere Leistungen ablegen, die es als Verwaltungsratsmitglied, Managing Director, Manager oder anderer leitender Angestellter oder Gesellschafter einer solchen anderen Gesellschaft bezieht. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Stimmrechte, die mit der Beteiligung der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft verbunden sind oder von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder einer solchen anderen Gesellschaft ausgeübt werden können, in jeder Hinsicht so ausüben, wie sie es für zweckmäßig halten (einschließlich der Ausübung dieser Stimmrechte zugunsten eines Beschlusses, mit dem sie selbst oder einige von ihnen zu Verwaltungsratsmitgliedern, Managing Directors, Managern oder anderen leitenden Angestellten einer solchen Gesellschaft ernannt werden, oder mit denen die Zahlung von Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder, Managing Directors, Manager oder anderen leitenden Angestellten einer solchen Gesellschaft beschlossen werden).

Befugnisse des Verwaltungsrats

97. Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die gemäß den Bestimmungen des Act oder dieser Satzung nicht durch die Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt

werden müssen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und des Act sowie der nicht mit dieser Satzung im Widerspruch stehenden Weisungen oder Vorkehrungen, welche die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließen kann. Weisungen der Hauptversammlung der Gesellschaft sollen jedoch frühere Handlungen des Verwaltungsrats, die wirksam gewesen wären, wenn solche Weisungen nicht erteilt worden wären, nicht unwirksam machen. Die in diesem Artikel vorgesehenen allgemeinen Befugnisse werden nicht durch spezielle Ermächtigungen oder Befugnisse begrenzt oder beschränkt, die dem Verwaltungsrat durch einen anderen Artikel eingeräumt werden.

98. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall und jederzeit mit einer Vollmacht, die mit dem Siegel oder in anderer Weise ausgefertigt ist, eine Gesellschaft, Firma oder Person oder eine fluktuierende Gruppe von Personen, die entweder direkt oder indirekt vom Verwaltungsrat nominiert wurden, zu Bevollmächtigten, Beauftragten oder Ermächtigten der Gesellschaft bestellen, für die Zwecke sowie mit den Befugnissen, Ermächtigungen und Ermessensfreiheiten (die nicht über diejenigen hinausgehen, die gemäß dieser Satzung dem Verwaltungsrat eingeräumt werden oder von ihm ausgeübt werden können) sowie für die Zeiten und unter den Bedingungen, die er für angebracht hält. Eine solche Vollmacht oder Bestellung kann die Bestimmungen zum Schutz der Personen, die mit solchen Bevollmächtigten, Beauftragten oder Ermächtigten Geschäfte abwickeln, enthalten, die der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, und er kann auch einem solchen Beauftragten oder Ermächtigten die Befugnis erteilen, alle oder einige seiner Befugnisse, Ermächtigungen und Ermessensfreiheiten weiter zu übertragen. Unbeschadet des oben Gesagten kann der Verwaltungsrat einen Beauftragten ernennen, der seine Befugnisse zur Zuteilung relevanter Wertpapiere ausübt, wie ausführlicher in Artikel 5 beschrieben.
99. Alle Schecks, Eigenwechsel, gezogenen Wechsel und anderen handelbaren oder übertragbaren Instrumente sowie alle Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Gelder werden in derjenigen Weise, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließt, unterschrieben, gezogen, akzeptiert, indossiert bzw. ausgefertigt.

Anlagen

- 100.
- (a) Vor der Auflegung jedes Fonds hat der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen, welche die Satzung und die Vorschriften vorsehen, die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich der zulässigen Anlageformen) sowie die Anlagebeschränkungen, die für einen solchen Fonds gelten sollen, festzulegen. Das Vermögen jedes Fonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, angelegt.
 - (b) Jeder Fonds wird nur in Anlagen angelegt, welche die Vorschriften zulassen, und unterliegt den Beschränkungen und Grenzen, die in den Vorschriften und den Mitteilungen, die die Zentralbank zu diesen gemacht hat und allen Abweichungen davon, die von der Zentralbank zugelassen wurden, vorgesehen sind.
 - (c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank kann der Verwaltungsrat beschließen, bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts eines

Fonds in Spezifischen Anlagen anzulegen, vorausgesetzt dass, falls mehr als 35 % der Vermögenswerte eines Fonds in solchen Wertpapieren angelegt werden, der Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Wertpapieremissionen hält, von denen keine Emission 30 % der gesamten Vermögenswerte des betreffenden Fonds übersteigen darf.

- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften, des Act und dieser Satzung sowie der Zustimmung der Zentralbank kann die Gesellschaft Unternehmen besitzen, einschließlich der Gesamtheit des ausgegebenen Grundkapitals einer Gesellschaft oder mehrerer, deren Gründung, Erwerb oder Verwendung der Verwaltungsrat aus steuerrechtlichen oder anderen Gründen für die Gesellschaft als notwendig oder wünschenswert ansieht, um Geschäfte oder Verträge zu schließen und/oder bestimmte, in einem Fonds enthaltene Anlagen zu besitzen. Die Grenzen oder Beschränkungen, die der Verwaltungsrat für den betreffenden Fonds beschlossen hat, gelten nicht für Anlagen in, oder Einlagen bei solchen Unternehmen, und für die Zwecke der obigen Ziffer (a) gelten die von einem solchen Unternehmen gehaltenen Anlagen als solche, die direkt von dem betroffenen Fonds gehalten werden.
- (e) Der Verwaltungsrat kann beschließen, vorbehaltlich der in den Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Grenzen in Organismen für gemeinsame Anlagen vom offenen Typ anzulegen. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich der in den Vorschriften festgelegten Beschränkungen und Grenzen, für Rechnung aller ihrer Teilfonds, durch Zeichnung oder Übertragung gegen Entgelt Anteile an einem anderen Teilfonds oder anderen Teilfonds der Gesellschaft erwerben. Zu diesem Zweck erworbene Anteile gelten ab dem Handelstag, an dem diese Anteile erworben werden, als nicht mehr im Umlauf befindlich oder annulliert. Unbeschadet des Vorstehenden und der Grenzen in den Vorschriften dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds (außer der Teilfonds ist als Dachfonds oder Zubringer-Fonds aufgelegt) in sonstigen geeigneten Organismen für die gemeinsame Anlage vom offenen Typ gemäß den Vorschriften angelegt werden. Ein als Dachfonds aufgelegter Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in geeigneten Organismen für die gemeinsame Anlage vom offenen Typ gemäß der Vorschriften anlegen, einschließlich jedweder Teilfonds (außer etwaiger sonstiger Dachfonds) der Gesellschaft.
- (f) Der Verwaltungsrat kann beschließen, vorbehaltlich der in den Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Grenzen in Organismen für gemeinsame Anlagen anzulegen, mit denen die Gesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder einen wesentlichen direkten oder indirekten Anteilbesitz verbunden ist.
- (g) Der Verwaltungsrat kann beschließen, während des Zeitraums oder der Zeiträume, die er für zweckmäßig hält, vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2004 alle oder einige der gegenwärtig in einem Fonds enthaltenen Gelder in einer Währung oder mehreren entweder in der Form von Barmitteln oder von Einlagen, Einlagenzertifikaten oder anderen Banktiteln der Verwahrstelle, einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts in irgendeinem Teil der Welt als zusätzliche Barmittel zu halten.
- (h) Der Verwaltungsrat kann:

- (i) mit Bezug auf Wertpapiere unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die die Zentralbank von Fall zu Fall für die Zwecke der Vorschriften aufgestellt hat, Techniken und Instrumente anwenden, sofern diese Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung verwendet werden, und
 - (ii) Techniken und Instrumente anwenden, die dazu gedacht sind, in Verbindung mit der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft Schutz gegen Wechselkursrisiken zu bieten.
- (i) Die gemäß diesem Artikel erlaubten Transaktionen können in jeder Währung getätigt werden, und zu diesem Zweck und/oder zu Absicherungszwecken können Fremdwährungen (und Optionen auf deren Erwerb) entweder zum amtlichen Wechselkurs oder zu einem anderen Kurs, den der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Marktbedingungen vereinbaren können, und entweder zur gegenwärtigen oder künftigen Abrechnung erworben werden; dabei entstehende Kosten und Provisionen werden aus dem betreffenden Fonds gezahlt. Solche Transaktionen können mit der Verwahrstelle oder verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle getätigt werden, und solche Personen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 138, berechtigt, alle damit erzielten Gewinne zu ihrer eigenen Verwendung einzubehalten.
- (j) Der Verwaltungsrat kann einen Anlageberater ernennen und der Ernennung eines Beauftragten des Anlageberaters unter den Bedingungen, die dem Verwaltungsrat und dem Anlageberater zweckmäßig erscheinen, zustimmen, damit dieser das Vermögen des betreffenden Fonds gemäß den Bestimmungen dieser Artikels anlegt. Die Vergütung und die Kosten des Anlageberaters können dem Fonds belastet werden.

Verwahrstelle

101.

- (a) Der Verwaltungsrat hat mit Zustimmung der Zentralbank eine Verwahrstelle zu bestellen, die alle Vermögenswerte der Gesellschaft verwahrt und die von den Vorschriften vorgeschriebenen Pflichten sowie andere Pflichten gemäß den Bedingungen erfüllt, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall (mit Zustimmung der Verwahrstelle) festlegt. Die Vergütung der Verwahrstelle wird von der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten gezahlt.

Unbeschadet der obigen Ausführungen können Vermögenswerte der Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auf eine nicht in Irland ansässige Verwahrstelle oder Wertpapiersammelbank übertragen werden, um gemäß dieser Satzung gewährte Befugnisse anzuwenden, einschließlich einer Neuordnung oder eines Zusammenlegens gemäß Artikel 17(2)(d) dieser Satzung, gleichzeitig mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Befugnisausübung in Kraft tritt.

- (b) Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle Anspruch darauf, von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten aus dem Vermögen jedes Fonds zu erhalten:
- (i) eine Gebühr in derjenigen Höhe, die im Verwahrstellenvertrag festgesetzt ist, und
 - (ii) die Erstattung der Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle in Erfüllung ihrer Funktionen entstehen, einschließlich der Gebühren und Kosten ihrer Unterverwahrstellen und aller anderen Abgaben oder Gebühren, die im Verwahrstellenvertrag ausdrücklich zugelassen sind.

Die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, den Gesellschaftern oder einigen von ihnen Rechenschaft für Zahlungen abzulegen, die sie gemäß den obigen Bestimmungen erhalten hat.

- (c) Die Verwahrstelle kann gemäß dem Verwahrstellenvertrag Unterverwahrstellen, Nominees, Beauftragte oder andere Ermächtigte ernennen, welche die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Pflichten erfüllen oder ihre Verfügungsfreiheiten als Verwahrstelle ausüben.
- (d) Wenn der Verwaltungsrat aus guten und ausreichenden Gründen der Ansicht ist und der Verwahrstelle (unter Angabe der Gründe) schriftlich mitteilt, dass ein Wechsel der Verwahrstelle im Interesse der Gesellschafter wünschenswert sei, kann die Verwahrstelle vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank nach schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen vom Verwaltungsrat abberufen und eine neue Verwahrstelle in der Weise, die in Ziffer (e) dargelegt ist, bestellt werden.
- (e) Für den Fall, dass die Verwahrstelle zurücktreten will oder gemäß Ziffer (d) abberufen wird, hat die Gesellschaft bei oder vor Ablauf der Kündigungsfrist für den Rücktritt oder die Abberufung anstelle der so zurücktretenden oder abberufenen Verwahrstelle eine qualifizierte Gesellschaft zur Verwahrstelle zu bestellen, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Wenn dies nicht geschieht, kann die Verwahrstelle dem Verwaltungsrat eine Mitteilung zustellen und verlangen, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Act und dieser Satzung so schnell wie möglich, nachdem der Verwaltungsrat diese Mitteilung erhalten hat, abgewickelt wird. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung hat der Verwaltungsrat eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschafter einzuberufen, der ein Beschlussantrag zur Abwicklung der Gesellschaft unterbreitet wird. In jedem Fall bleibt die Verwahrstelle im Amt, bis eine Nachfolgerin bestellt ist oder die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hat.

Verwaltungsgesellschaft und Administrator

102.

- (a)
- (i) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 98 dieser Satzung kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Zentralbank eine Person, Firma oder Gesellschaft bestellen, die als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft fungiert, und er kann unter denjenigen Bedingungen

einschließlich des Anspruchs auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Vergütung und denjenigen Befugnissen zur Unterdelegierung und den Beschränkungen, die er für zweckmäßig hält, und entweder neben seinen eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben, auf die so bestellte Verwaltungsgesellschaft Befugnisse, Pflichten, Verfügungsfreiheiten oder Funktionen übertragen, die der Verwaltungsrat ausüben kann, mit Ausnahme der Befugnis. Falls die Verwaltungsgesellschaft zurücktritt oder abberufen wird oder ihre Bestellung aus anderem Grund endet, hat sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften zu bemühen, vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank, an ihrer Stelle eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft zu ernennen. Wenn es der Verwaltungsrat unterlässt, innerhalb von sechs Monaten nach dem Rücktritt, der Abberufung oder einer anderen Beendigung der Bestellung der alten Verwaltungsgesellschaft eine neue Verwaltungsgesellschaft zu bestellen, wie oben dargelegt, kann der Verwaltungsrat, nachdem er dies allen Anteilhabern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen (die an einem Handelstag endet) innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Sechsmonatsfrist mitgeteilt hat, zum jeweiligen Rückkaufpreis jeder Anteilklasse an jenem Handelstag alle (aber nicht nur einige) Anteile zurückkaufen, die nicht schon vorher zurückgekauft worden sind. Im Falle eines solchen Rückkaufs finden die Bestimmungen von Artikel 19 Anwendung, als wenn solche Rückkäufe auf Verlangen der Inhaber der betreffenden Anteile erfolgt wären.

- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt (und ein Vertrag, der von der Gesellschaft geschlossen wird und eine Person zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt, hat dies vorzusehen), für die Erfüllung seiner Funktionen als Verwaltungsgesellschaft eine periodische Gebühr in Höhe von jährlich höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts jedes Klassenfonds zu berechnen, die für Bewertungszwecke täglich aufläuft und aus dem Vermögen des betreffenden Klassenfonds zu zahlen ist. Wenn die periodische Gebühr, zu deren Berechnung die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, für irgendeinen Zeitpunkt geringer als der vorgenannte Höchstsatz ist, können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung vom Ablauf einer Dreimonatsfrist nach dem Datum, an dem der Manager seine Absicht, dies zu tun, allen im Register eingetragenen Anteilhabern mitgeteilt hat, die besagte Gebühr (bis zu dem oben genannten Höchstsatz) anheben.
- (iii) Eine von der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Bestimmungen bestellte Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der notwendigen Zustimmung der Zentralbank uneingeschränkt befugt, die Gesamtheit oder einen Teil seiner Funktionen auf eine Person, Firma oder Gesellschaft zu delegieren, und berechtigt, Anlage- und andere Beratungen aus diesen Quellen und unter den Bedingungen, die er für zweckdienlich hält, in Anspruch zu nehmen.

(b)

- (i) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich einer erforderlichen vorherigen Zustimmung der Zentralbank gemäß den Bedingungen einschließlich des Anspruchs auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Vergütung und mit denjenigen Befugnissen zur Unterdelegierung und den Beschränkungen, die er für zweckdienlich hält, und zwar entweder neben oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse, eine Person, Firma oder Gesellschaft ernennen, die als Administrator der Gesellschaft fungiert, und auf den so ernannten Administrator Befugnisse, Pflichten, Verfügungsfreiheiten und/oder Funktionen übertragen, die der Verwaltungsrat ausüben kann, mit Ausnahme der Befugnis, Einzahlungsaufforderungen ergehen zu lassen.

Falls der Administrator zurücktritt oder abberufen wird oder seine Ernennung aus anderem Grund endet, hat sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften zu bemühen, vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank, eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zu ernennen, die an seiner Stelle als Administrator fungiert.

- (ii) Für seine Dienstleistungen als Administrator hat der Administrator Anspruch darauf, von der Gesellschaft aus dem Vermögen jedes Fonds eine Gebühr in der Höhe zu erhalten, die im Administrationsvertrag angegeben ist.
- (iii) Eine von der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Bestimmungen bestellte Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der notwendigen Zustimmung der Zentralbank uneingeschränkt befugt, die Gesamtheit oder einen Teil seiner Funktionen auf eine Person, Firma oder Gesellschaft zu delegieren, und berechtigt, Anlage- und andere Beratungen aus den Quellen und unter den Bedingungen, die sie für zweckdienlich hält, in Anspruch zu nehmen.
- (iv) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich einer erforderlichen vorherigen Zustimmung der Zentralbank unter den Bedingungen einschließlich des Anspruchs auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Vergütung und mit denjenigen Befugnissen zur Unterdelegierung und den Beschränkungen, die er für zweckdienlich hält, und zwar entweder neben oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse, eine Person, Firma oder Gesellschaft ernennen, die als Administrator der Gesellschaft fungiert, und auf den so ernannten -administrator Befugnisse, Pflichten, Verfügungsfreiheiten und/oder Funktionen übertragen, die der Verwaltungsrat ausüben kann, mit Ausnahme der Befugnis, Einzahlungsaufforderungen ergehen zu lassen.

Falls der Administrator zurücktritt oder abberufen wird oder seine Ernennung aus anderem Grunde endet, hat sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften zu bemühen, vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zu ernennen, die an seiner Stelle als Administrator fungiert.

- (v) Für seine Dienstleistungen als Administrator hat der Administrator Anspruch darauf, von der Gesellschaft aus dem Vermögen jedes Fonds eine Gebühr in der Höhe zu erhalten, die im Administrationsvertrag angegeben ist.

Verfahren des Verwaltungsrats

103.

- (a) Der Verwaltungsrat kann zusammentreten, um Geschäfte zu erledigen, seine Sitzungen vertagen und anderweitig regeln, wie er es für zweckmäßig hält, und er kann mit einem Beschluss seine hierin vorgesehenen Rechte, Befugnisse und Pflichten beschränken (aber nicht erweitern). Über in einer Sitzung zur Beschlussfassung stehende Fragen wird mit Stimmenmehrheit entschieden, und im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Sitzung (der „Vorsitzende“) eine zweite und ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann – und der Sekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds – jederzeit eine Verwaltungsratssitzung einberufen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung oder Ausschusssitzung der Verwaltungsrats via Telefonkonferenz oder Videoübertragung oder ein anderes Telekommunikationsgerät teilnehmen, mit dessen Hilfe alle an der Versammlung teilnehmenden Personen einander sprechen hören können. Eine solche Teilnahme an der Versammlung stellt die persönliche Teilnahme an der Versammlung dar.

104. Die erforderliche Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit für die Erledigung von Geschäften des Verwaltungsrats kann vom Verwaltungsrat festgesetzt werden, und wenn nicht eine andere Zahl festgesetzt wurde, beträgt die Mindestzahl zwei.

105. Die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein einziges amtierendes Verwaltungsratsmitglied können ungeachtet von Vakanzen im Verwaltungsrat handeln, doch wenn und solange die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter der Mindestzahl liegt, die in dieser Satzung oder in Übereinstimmung mit ihr festgesetzt ist, können die (der) noch amtierende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) Vakanzen im Verwaltungsrat besetzen oder Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen, aber nicht zu anderen Zwecken handeln. Wenn keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein Verwaltungsratsmitglied zum Handeln in der Lage oder willens sind, kann jeder Gesellschafter eine Hauptversammlung zum Zwecke der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

106. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall einen Vorsitzenden und, wenn er es für zweckmäßig hält, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und abberufen und deren Amtsdauer bestimmen. Der Vorsitzende – oder an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende – nehmen den Vorsitz in allen Verwaltungsratssitzungen ein. Wenn es jedoch keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende innerhalb von fünf Minuten nach dem für die Abhaltung der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt nicht in der Sitzung anwesend sind, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eines der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zum Vorsitzenden der Sitzung wählen.

107. Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist, die gegenwärtig Anspruch auf Erhalt der Bekanntmachung einer

Verwaltungsratssitzung haben, ist so wirksam und gültig wie ein Beschluss, der in einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gefasst wird. Er kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, die jeweils von einem Verwaltungsratsmitglied oder mehreren unterschrieben sind.

108. Eine Verwaltungsratssitzung, in der die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend ist, kann alle Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten ausüben, die derzeit vom Verwaltungsrat ausgeübt werden können.
109. Unbeschadet der in den Artikeln 97 und 98 vorgesehenen Befugnisse kann der Verwaltungsrat alle seine Befugnisse auf Ausschüsse delegieren, die aus demjenigen Mitglied oder denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen, die er für richtig hält. So gebildete Ausschüsse unterliegen bei der Ausübung der so delegierten Befugnisse den Regeln, die der Verwaltungsrat für sie aufstellen kann.
110. Die Sitzungen und Verfahren solcher Ausschüsse, die aus zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern bestehen, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung über die Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrats, soweit sie anwendbar sind; sie werden nicht durch Regeln, die der Verwaltungsrat gemäß dem vorausgegangenen Artikel aufgestellt hat, aufgehoben.
111. Alle Handlungen einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines gemäß Paragraph 109 gebildeten Verwaltungsratsausschusses oder von Personen, die als Verwaltungsratsmitglied handeln, sind auch dann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Ernennung eines solchen Verwaltungsratsmitglieds oder einer so handelnden Person mit Mängeln behaftet war oder dass sie nicht qualifiziert, nicht mehr im Amt oder nicht stimmberechtigt waren, ebenso wirksam, als wenn diese Personen ordnungsgemäß ernannt, qualifiziert, weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wären.
112. Der Verwaltungsrat hat zu veranlassen, dass Protokolle angefertigt werden über:
 - (a) alle Ernennungen von leitenden Angestellten durch den Verwaltungsrat,
 - (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die in den Sitzungen des Verwaltungsrats oder von Verwaltungsratsausschüssen anwesend sind,
 - (c) alle Beschlüsse und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft und Sitzungen des Verwaltungsrats und von Verwaltungsratsausschüssen.

Wenn solche Protokolle vom Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung, in der die Handlungen stattgefunden haben, oder vom Vorsitzenden der als nächsten folgenden Versammlung oder Sitzung unterschrieben wurden, sind sie bis zum Beweis des Gegenteils der schlüssige Beweis für diese Handlungen.

113. Beim Sitz wird ein Register des Anteilbesitzes von Verwaltungsratsmitgliedern geführt, dass während eines Zeitraums, der vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung beginnt und drei Tage nach dieser endet, zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr an Geschäftstagen von Gesellschaftern oder Inhabern von Schuldtiteln der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausliegt. Das genannte Register muss auch zu Beginn jeder Jahreshauptversammlung vorgelegt werden und muss während der Versammlung allen Versammlungsteilnehmern offen liegen und zugänglich sein.

Befugnisse zur Kreditaufnahme

- 114.
- (a) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme (einschließlich der Befugnis, Kredite zum Zweck des Rückkaufs von Anteilen aufzunehmen) ausüben oder ihr Unternehmen, ihre Liegenschaften und Vermögenswerte oder Teile derselben übereignen und entweder direkt oder als Sicherheit für Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft Wertpapiere emittieren.
 - (b) Keine der hierin erteilten Bestimmungen erlaubt es dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, Fremdmittel anders als in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschriften aufzunehmen.

Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder

115. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall ein Verwaltungsratsmitglied oder mehrere für die Dauer und unter den Bedingungen, die er für richtig hält, in eine leitende oder andere bezahlte Stellung berufen und vorbehaltlich der Bedingungen eines Vertrags, der im Einzelfall geschlossen wurde, aus dieser wieder abberufen. Die Berufung eines Verwaltungsratsmitglieds endet, vorbehaltlich des oben Gesagten, automatisch, wenn es aus irgendeinem Grund aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein.
116. Ein Verwaltungsratsmitglied, das in eine leitende oder andere bezahlte Stellung berufen wird, erhält (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 88) die Vergütung (entweder in der Form eines Gehalts, einer Provision, einer Gewinnbeteiligung oder in einer anderen Form), die der Verwaltungsrat festlegen kann.
117. Der Verwaltungsrat kann auf ein Verwaltungsratsmitglied, das in eine leitende oder andere bezahlte Stellung berufen wurde, gemäß den Regelungen und Bedingungen und mit den Beschränkungen, die er für zweckmäßig hält, und entweder parallel zu seinen eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben, die Befugnisse übertragen, die er als Verwaltungsrat ausüben kann, und er kann alle oder einige solcher Befugnisse von Fall zu Fall widerrufen, aufheben oder ändern.

Gesellschaftssekretär

118. Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ernannt. Alles, was der Sekretär tun muss oder darf oder ihm aufgetragen werden kann, kann dann, wenn das Amt vakant ist oder ein Sekretär aus einem anderen Grund nicht handeln kann, von einem stellvertretenden Sekretär oder dann, wenn kein stellvertretender Sekretär handeln kann, von einem leitenden Angestellten der Gesellschaft, der zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall ermächtigt wurde, getan oder ihm aufgetragen werden, WOZU GILT, dass die Bestimmungen dieser Satzung, die vorschreiben oder erlauben, dass eine Handlung von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär vorgenommen wird, nicht erfüllt werden, wenn die Handlung von nur einer Person vorgenommen wird, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied wie auch als Sekretär – oder an dessen Stelle – handelt.

Das Siegel

119. Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass das Siegel sicher verwahrt wird und nur mit Genehmigung durch einen Beschluss des Verwaltungsrats oder eines

Verwaltungsratsausschusses, der zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, benutzt wird. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall, wie er es für richtig hält (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung über Anteilzertifikate) die Personen und deren Zahl bestimmen, in deren Anwesenheit das Siegel benutzt werden soll, und bis zu einer gegenteiligen Bestimmung wird das Siegel in Anwesenheit zweier Verwaltungsratsmitglieder oder eines Verwaltungsratsmitglieds und Sekretärs oder einer anderen Person, die vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigt wurde, angebracht.

Dividenden/Ertragszuteilung

120.

- (a)
- (i) Der Verwaltungsrat kann in jedem Jahr, wenn er es für richtig hält und gemäß der einstweilen im Prospekt veröffentlichten Dividendenrichtlinie der Gesellschaft, auf die Beteiligungsanteile eines Fonds diejenigen Dividenden festsetzen, zahlen oder neu anlegen, die dem Verwaltungsrat durch die Gewinne gerechtfertigt erscheinen, bei denen es sich handelt um: (i) den Nettobetrag der Anlageerträge, die aus Zinsen und Dividenden bestehen, (ii) realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste (einschließlich Gebühren und Kosten) und (iii) andere Mittel (einschließlich Kapital), die rechtmäßig ausgeschüttet werden können (einschließlich der Gebühren und Kosten), die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und einschließlich der Zuschreibung von Disagios und abzüglich der Abschreibung von Prämien auf die Anlagen des betreffenden Fonds, wenn die Anlagen des Fonds auf Restbuchwertbasis bewertet werden.
 - (ii) Dividenden, die vom Verwaltungsrat gemäß der obigen Ziffer (a)(i) festgesetzt werden, werden an dem jährlichen Ertragszuteilungsdatum oder vor diesem ausgeschüttet oder reinvestiert.
 - (iii) Anlässlich der Zahlung der ersten Dividende an den Inhaber eines Anteils, auf den eine Ausgleichszahlung geleistet wurde und gemäß Artikel 51 (b) eine Kapitalsumme zu zahlen ist, gilt die Ausgleichszahlung pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, die gemäß Ziffer (1) (f) von vorstehendem Artikel 13 zu zahlen ist, als in dem Betrag der an den Anteilinhaber zu zahlenden Dividende enthalten und in Bezug auf alle später erklärten Dividenden gilt als in dem Betrag, der als Dividende an einen solchen Inhaber zu zahlen ist, eine Summe von angefallenen Nettoerträgen enthalten, die auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am ersten Handelstag nach dem Tag, an dem die Dividende erklärt wurde, bestimmt wird.
- (b) Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall, wenn er es für richtig hält, an dem Zwischendatum für die Ertragszuteilung oder vor diesem eine Zwischendividende auf Anteile einer Klasse, die der Verwaltungsrat angesichts der Gewinne des betreffenden Fonds für gerechtfertigt hält, festsetzen und ausschütten.

- (c) Wenn thesaurierende und ausschüttende Anteile im Umlauf sind, hat der Verwaltungsrat vor der Festsetzung einer Dividende die Höhe der zur Ausschüttung oder Zuteilung zur Verfügung stehenden Erträge zu ermitteln, und der so ermittelte Betrag wird den ausschüttenden und den thesaurierenden Anteilen im Verhältnis zu dem Wert, den die am Ende der betreffenden Periode im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich anzusehenden ausschüttenden und thesaurierenden Anteile besitzen, zugeteilt. Auf den Betrag, der den ausschüttenden Anteilen zugeteilt wird, sind etwaige Beträge aufzuschlagen, die aus der vorausgegangenen Rechnungsperiode oder einem Teil derselben vorgetragen worden sind. Nur der den ausschüttenden Anteilen zugeteilte Betrag wird ausgeschüttet. Die übrigen so ermittelten Beträge werden am Ende der Rechnungsperiode oder eines Teils derselben zu Kapital und als Teil des Fonds einbehalten, doch erhöht sich der Nettoinventarwert pro thesaurierendem Anteil um den Betrag der Zuteilung.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen können die einer Anteilklasse zuzuteilenden Erträge dann, wenn mehr als eine Anteilklasse im Umlauf ist, zur Berücksichtigung unterschiedlicher Gebühren, Abgaben oder Kosten angeglichen werden.

- (d) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Hauptversammlung der Gesellschaft Dividenden, die Anteilhabern zustehen, ganz oder teilweise durch Ausgabe von Vermögenswerten der Gesellschaft in natura, und insbesondere von Anlagen, auf welche die Gesellschaft Anspruch hat, zahlen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann einen Beauftragten oder mehrere dazu bestellen, seine Befugnis zur Berechnung, Festsetzung und Ausschüttung von Dividenden auszuüben.

121. An die Inhaber von Zeichneranteilen sind keine Dividenden zu zahlen.
122. Wenn Anteile unter der Bedingung ausgegeben werden, dass sie ab oder nach einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Umfang dividendenberechtigt sind, sind die Anteile entsprechend dividendenberechtigt.
123. Der Verwaltungsrat kann von Dividenden oder anderen an einen Gesellschafter auf Anteile oder in Verbindung mit ihnen zu zahlenden Geldern (etwaige) Gelder abziehen, die von ihm gegenwärtig in Verbindung mit den Anteilen an die Gesellschaft zu zahlen sind.
124. Alle nicht abgehobenen Dividenden auf Anteile können vom Verwaltungsrat zugunsten der Gesellschaft angelegt oder anderweitig verwendet werden, bis sie abgehoben werden. Dividenden tragen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Die Einzahlung nicht abgehobener Dividenden oder anderer auf Anteile oder in Verbindung mit diesen zu zahlender Gelder durch den Verwaltungsrat auf ein gesondertes Konto macht die Gesellschaft für diese nicht zum Treuhänder, und Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer Festsetzung nicht abgehoben sind, verfallen und fließen dem betreffenden Fonds zu.
125. Dividenden oder andere Gelder, die auf Anteile oder in Verbindung mit ihnen zu zahlen sind, werden in der Währung ausgedrückt und gezahlt, auf welche die betreffende Anteilklasse lautet, oder in derjenigen anderen Währung, die der

Verwaltungsrat entweder allgemein, für eine bestimmte Anteilklasse oder im Einzelfall bestimmt.

126. Dividenden oder andere auf Anteile oder in Verbindung mit ihnen zu zahlende Gelder können auf telegrafischem Wege auf das von dem Gesellschafter oder der Person, die Anspruch darauf hat, genannte Konto überwiesen werden oder, wenn es verlangt wird, in der Form eines Schecks oder Warrants gezahlt werden, die per Post an die eingetragene Anschrift des Gesellschafters oder der Person, die Anspruch darauf hat, geschickt werden. Im Falle gemeinsamer Anteilhaber werden sie an denjenigen geschickt, dessen Name für den gemeinsamen Anteilbestand im Register an erster Stelle eingetragen ist. Jede solche Zahlung auf telegrafischem Wege stellt die entlastende Zahlung der Gesellschaft dar, und im Falle von Schecks oder Warrants sind diese an Order der Person, an die sie geschickt werden, auszustellen. Die Einlösung des Schecks oder Warrants stellt die entlastende Zahlung der Gesellschaft dar. Eine solche Überweisung oder ein solcher Scheck oder Warrant werden auf Risiko der Person, die Anspruch auf die betreffende Überweisung bzw. Summe hat, vorgenommen bzw. übersandt.
127. Wenn mehrere Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen eingetragen sind, kann jede von ihnen Dividenden oder andere Gelder, die auf die Anteile oder in Verbindung mit ihnen zu zahlen sind, quittieren.

Kapitalisierung von Gewinnen

- 128.
- (a) Die Hauptversammlung der Gesellschaft kann auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschließen, dass es wünschenswert ist, dass ein Teil der Beträge, die gegenwärtig auf den Reservekonten der Gesellschaft (einschließlich Kapitalreserven) oder dem Gewinn- und Verlustkonto gutgeschrieben sind oder anderweitig zur Ausschüttung zur Verfügung stehen und nicht benötigt werden, um Dividendenzahlungen auf Anteile mit bevorzugter Dividendenberechtigung an die Gesellschafter vorzunehmen, die darauf Anspruch hätten, wenn sie als Dividende ausgeschüttet würden, nicht bar gezahlt, sondern dazu verwendet wird, entweder in demselben Verhältnis Beträge einzuzahlen, die gegenwärtig auf Anteile solcher Gesellschafter noch nicht eingezahlt sind, oder nicht ausgegebene Anteile der Gesellschaft voll einzuzahlen, die in dem vorgenannten Verhältnis an solche Gesellschafter als voll eingezahlt zugeteilt und ausgegeben werden sollen, oder teils in der einen und teils in der anderen Weise, und der Verwaltungsrat hat einen solchen Beschluss auszuführen.
- (b) Wann immer ein solcher Beschluss gefasst wird, hat der Verwaltungsrat für die Bereitstellung und Zweckbindung der ungeteilten Gewinne, deren Kapitalisierung beschlossen wurde, und die etwaige Zuteilung und Ausgabe voll eingezahlter Anteile zu sorgen und allgemein alle Maßnahmen zu treffen, die hierzu notwendig sind. Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt ermächtigt, im Falle von Anteilen, die als Bruchteilanteile auszugeben sind, diejenigen Vorkehrungen durch Barzahlung oder auf anderem Wege zu treffen, die er für zweckmäßig hält, und Personen zu ermächtigen, im Namen aller Gesellschafter, die Anspruch hierauf haben, mit der Gesellschaft einen Vertrag zu schließen, der vorsieht, dass ihnen weitere Anteile, auf die sie bei einer solchen Kapitalisierung Anspruch haben, zugeteilt – gutgeschrieben als voll eingezahlt – werden, oder (je nach dem Fall) dass die Gesellschaft in ihrem

Namen als ihren jeweiligen Anteil an den Gewinnen, deren Kapitalisierung beschlossen wurde, die Beträge – oder einen Teil derselben – einzahlt, die auf ihre bestehenden Anteile noch nicht eingezahlt worden sind. Ein mit einer solchen Ermächtigung geschlossener Vertrag ist für alle Gesellschafter wirksam und bindend.

Reserven

129. Vor der Festsetzung von Dividenden kann der Verwaltungsrat aus den Gewinnen der Gesellschaft ihm angemessen erscheinende Beträge entnehmen und einem Reservekonto gutschreiben, welche Beträge nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für die Zwecke zu verwenden sind, für die Gewinne oder Reserven ordnungsgemäß verwendet werden dürfen, und die bis zu dieser Verwendung nach seinem gleichen Ermessen entweder in den Geschäften der Gesellschaft verwendet oder in die Anlagen investiert werden können, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall als geeignet ansieht. Der Verwaltungsrat kann auch restliche Gewinne, den er weder zur Aufteilung noch zur Einstellung in die Reserve für geeignet hält, auf das nächste Jahr oder die nächsten Jahre vortragen.

Geschäftsbücher

130. Der Verwaltungsrat hat zu veranlassen, dass ordnungsgemäße Geschäftsbücher geführt werden über:
- (a) alle von der Gesellschaft vereinnahmten und verausgabten Beträge und den Anlass der Einnahme und Ausgabe;
 - (b) alle Verkäufe und Käufe von Anlagen durch die Gesellschaft und
 - (c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
131. Die Geschäftsbücher werden beim Geschäftssitz oder an einem anderen Ort geführt, den der Verwaltungsrat für angebracht hält, und müssen jederzeit vom Verwaltungsrat eingesehen werden können. Gesellschafter (mit Ausnahme von Verwaltungsratsmitgliedern) sind nicht berechtigt, Einsicht in Geschäftsbücher oder Dokumente der Gesellschaft zu nehmen, es sei denn, dass es ihnen der Act, der Verwaltungsrat oder die Hauptversammlung der Gesellschaft erlauben.
132. Der Verwaltungsrat hat von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen des Act zu veranlassen, dass sowohl für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit als auch für jeden Fonds die gesetzlich vorgeschriebenen Finanzabschlüsse der Gesellschaft, der (etwaige) Konzernabschluss und die Berichte aufgestellt bzw. abgefasst und der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, die im Act vorgesehen und zu dem Bilanzstichtag jedes Jahres oder zu einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließen kann, aufgestellt bzw. abgefasst sind.
133. Exemplare jedes gesetzlich vorgeschriebenen Finanzabschlusses und aller Berichte, die der Gesellschaft in der Hauptversammlung gemäß dieser Satzung gemeinsam mit dem Bericht der Abschlussprüfer und der Verwahrstelle vorgelegt werden, muss die Gesellschaft den Anteilinhabern mindestens einmal pro Jahr, jedoch spätestens vier Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums zusenden, auf den sie sich beziehen,

JEDOCH schreibt dieser Paragraph nicht vor, dass ein Exemplar dieser Dokumente an mehr als einen der Mitinhaber von Anteilen geschickt werden muss.

134. Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres. Dieser Bericht muss eine Form besitzen, die von der Zentralbank genehmigt ist, und die von den Vorschriften vorgeschriebenen Angaben enthalten.
135. Exemplare des Halbjahresberichts werden den Anteilhabern spätestens zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den sie sich beziehen bzw. gemäß der Vorgaben der Zentralbank, zugeschickt oder zugänglich gemacht.
136. Die Gesellschaft hat der Zentralbank alle Berichte und Angaben zu liefern, die diese gemäß den Vorschriften zu erhalten hat.
137. Es werden Abschlussprüfer bestellt, deren Pflichten in Übereinstimmung mit dem Act festgelegt werden.

Für Satzungsänderungen geltende Beschränkung

138. (a) An der Gründungsurkunde oder Satzung der Gesellschaft darf keine Änderung vorgenommen werden, die zur Folge hätte, dass die Gesellschaft nicht mehr im Rahmen der Vorschriften zugelassen wäre.
- (b) An der Gründungsurkunde oder Satzung der Gesellschaft darf ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank keine Änderung vorgenommen werden.

Mitteilungen

139. Mitteilungen oder andere Dokumente, die einem Gesellschafter übergeben oder an ihn versendet werden müssen, können durch Postversand oder Lieferung an oder Hinterlassen derselben an seiner im Register eingetragenen Anschrift oder durch Faxversand oder andere Mittel der elektronischen Kommunikation an eine Faxnummer, E-Mail-Adresse oder andere elektronische Identifikation übermittelt werden, welche die Gesellschaft oder ihr Beauftragter erhalten haben oder über die anderen Übermittlungswege und -mittel, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und seinen Gesellschaftern vorab mitteilt. Alle solche Mitteilungen oder Dokumente gelten als ordnungsgemäß übergeben mit frankierter Post 48 Stunden nach Versand und bei Lieferung an die oder Hinterlassen an der im Register erscheinenden Adresse am Tag der Lieferung oder am nächsten Arbeitstag, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftszeiten geliefert oder hinterlassen wird, und bei Faxversand am Tag des Erhalts eines Übermittlungsbelegs und, so per elektronischem Kommunikationsmittel versandt, sobald es an das elektronische Informationssystem übermittelt wurde, dass von den Gesellschaftern zum Zweck des Erhalts elektronischer Mitteilungen angegeben wurde und anderweitig vom Verwaltungsrat bestimmt und den Gesellschaftern vorab mitgeteilt wurde, und im Falle gemeinschaftlicher Gesellschafter gelten sie als ordnungsgemäß übermittelt, wenn der im Register Erstgenannte diese so übermittelt bekommt oder sie bei ihm so hinterlassen wird. Alle Mitteilungen können per Anzeige getätigt werden und gelten als ordnungsgemäß gemacht, wenn sie in einer nationalen Tageszeitung vorgenommen werden, die im Land oder den Ländern, in denen Anteile vermarktet werden, erscheinen, oder eine

Anzeige wird veröffentlicht, die darlegt, wo Kopien dieser Mitteilungen oder Dokumente zu erhalten sind.

140. Mitteilungen an Anschriften außerhalb Irlands und Großbritanniens werden mit frankierter Luftpost übersandt, soweit dies möglich ist.
141. Bei Gesellschaftern, die in einer Versammlung der Gesellschaft persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, wird für alle Zwecke davon ausgegangen, dass sie die Einberufungsbekanntmachung der Versammlung und, soweit erforderlich, die Mitteilung der Zwecke, zu denen die Versammlung einberufen wurde, erhalten haben.
142. Vorladungen, Benachrichtigungen, Verfügungen oder andere Dokumente, die der Gesellschaft oder leitenden Angestellten der Gesellschaft zugeschickt oder zugestellt werden müssen, können zugeschickt oder zugestellt werden, indem sie persönlich abgegeben oder auf dem Postwege mit frankiertem Umschlag oder Streifband, adressiert an die Gesellschaft oder einen leitenden Angestellten beim Sitz der Gesellschaft, übersandt werden.
143. Von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellende Mitteilungen oder andere Dokumente müssen unterzeichnet sein.

Vernichtung von Dokumenten

144. Die Gesellschaft ist berechtigt zu vernichten: alle Anteilübertragungsurkunden, die zu irgendeinem Zeitpunkt eingetragen worden sind, nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung; alle Dividendenzahlungsanweisungen und Mitteilungen von Adressänderungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung und alle Anteilzertifikate, die storniert worden sind, jederzeit nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum ihrer Stornierung, alle weiteren Dokumente auf deren Grundlage ein Eintrag ins Register vorgenommen wurde jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung. Zugunsten der Gesellschaft wird ausdrücklich davon ausgegangen werden, dass jede Eintragung im Register, die beinhaltet, dass sie auf Grundlage einer Übertragungsurkunde oder anderer Dokumente erfolgt ist, die vernichtet wurden, eine gültige und wirksame, ordnungsgemäß eingetragene Urkunde gewesen ist, und dass vernichtete Anteilzertifikate gültige und wirksame, ordnungsgemäß stornierte Zertifikate gewesen sind, und dass jedes andere oben erwähnte Dokument ein wirksam gewesenes Dokument in Übereinstimmung mit den Daten, die in den Geschäftsbüchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft eingetragen wurden, gewesen ist. **HIERZU GILT JEDOCH STETS**, dass:
 - (a) die obigen Bestimmungen nur dann Anwendung finden, wenn die Vernichtung eines Dokuments nach Treu und Glauben erfolgt ist, ohne dass ein Anspruch (unabhängig davon, zwischen welchen Parteien) bekannt war, für den das Dokument hätte von Bedeutung sein können.
 - (b) keine der hierin enthaltenen Bestimmungen so ausgelegt werden soll, dass der Gesellschaft eine Haftung in Verbindung mit der Vernichtung solcher Dokumente auferlegt wird, die früher als oben angegeben erfolgte, oder unter anderen Umständen, die beim Nichtbestehen dieses Artikels nicht zum Tragen kommen würden.

- (c) hierin enthaltene Bezugnahmen auf die Vernichtung von Dokumenten auch die Entsorgung derselben, auf welche Weise auch immer, einschließen.

Abwicklung

145.

- (a) Wenn die Gesellschaft abgewickelt werden soll, hat der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Act das Vermögen jedes Fonds in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, zur Befriedigung der dem betreffenden Fonds zuzurechnenden Ansprüche der Gläubiger zu verwenden. Der Liquidator hat in Bezug auf die zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft diejenigen Übertragungen zwischen den Fonds vorzunehmen, die notwendig sind, damit die Ansprüche der Gläubiger gemäß den folgenden Bestimmungen zugerechnet werden.
- (b) Die zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:
- (i) Erstens für die Zahlung eines Betrages an die Anteilhaber jedes Fonds in der Währung, auf die der betreffende Fonds lautet, oder in einer anderen Währung, die vom Liquidator ausgewählt wird, der (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile des Fonds oder, soweit zutreffend, der relevanten Anteilklasse oder dem relevanten Anteiltyp, der von solchen Anteilhabern gehalten wird, zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung so nahe wie möglich kommt, unter der Voraussetzung, dass in dem betreffenden Fonds genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um diese Zahlung zu leisten. Falls in dem betreffenden Fonds nicht genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um diese Zahlung zu leisten, wird zurückgegriffen auf:
- a) erstens die Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in den Fonds enthalten sind, und
- b) zweitens die in den Fonds der anderen Anteilklassen (nach Zahlung der Beträge, auf die sie nach dieser Ziffer (i) jeweils Anspruch haben, an die Inhaber der Anteilklassen, zu denen sie gehören) verbleibenden Vermögenswerte im Verhältnis zum Gesamtwert dieser Vermögenswerte, die in jedem dieser Fonds verblieben sind.
- (ii) Zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des darauf gezahlten Nennwerts an die Inhaber von Zeichneranteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht zu einem Fonds gehört und verbleibt, nachdem dieses gemäß der obigen Unterziffer (b)(i)(a) in Anspruch genommen worden ist. Falls keine ausreichenden Vermögenswerte, wie vorstehend angegeben, vorhanden sind, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, können die zu einem Fonds gehörenden Vermögenswerte nicht in Anspruch genommen werden.

- (iii) Drittens für die Zahlung eines etwaigen, dann noch in dem betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Zahl der Anteile, die an dem betreffenden Fonds ausgegeben sind, erfolgt.
 - (iv) Viertens für die Zahlung eines etwaigen, dann noch verbleibenden Restbetrags, der nicht zu einem der Fonds gehört, an die Anteilinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Zahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Ein Fonds oder eine Klasse kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats beim Eintritt eines der folgenden Ereignisse durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle beendet werden:
- (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds oder der Klasse geringer als ein Betrag ist, den der Verwaltungsrat für den betreffenden Fonds bestimmen kann;
 - (ii) wenn ein Fonds oder eine Klasse seine oder ihre Zulassung oder sonstige amtliche Genehmigung verliert;
 - (iii) wenn Gesetze erlassen werden, welche die Fortsetzung des betreffenden Fonds oder der Klasse rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder unratsam machen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist in allen hier genannten Fällen für alle betroffenen Parteien abschließend und verbindlich, doch übernimmt der Verwaltungsrat keine Haftung, wenn er es unterlässt, den betreffenden Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Artikels oder aus anderem Grunde zu beenden.

146. Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird (ganz gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator mit Genehmigung durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss oder einer sonstigen, vom Act vorgeschriebenen Genehmigung die Gesamtheit oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft unter den Gesellschaftern in natura verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Werten einer einzigen Art besteht oder nicht. Er kann zu diesen Zwecken eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten so bewerten, wie er es für gerecht hält, und bestimmen, wie diese Verteilung unter den Gesellschaftern oder den verschiedenen Klassen von Gesellschaftern vorzunehmen ist. Der Liquidator kann mit derselben Ermächtigung einen Teil des Vermögens auf Treuhänder im Rahmen derjenigen Treuhandverträge zugunsten der Gesellschaft übertragen, die der Liquidator mit derselben Ermächtigung für richtig hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei aber kein Anteilinhaber gezwungen werden darf, Vermögenswerte entgegenzunehmen, auf denen Verbindlichkeiten liegen. Wenn es ein Gesellschafter verlangt, veranlasst die Gesellschaft, dass die Vermögenswerte in natura im Namen des Gesellschafter verkauft werden, und zahlt dem Gesellschafter die Erlöse in bar. Der bei einem Verkauf erzielte Preis kann von dem Preis abweichen, zu dem die Vermögenswerte bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet worden sind, und die Gesellschaft haftet nicht für eine solche Differenz.

Freistellung und Versicherung

148.

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Vorschriften, und soweit es dieses zulassen, werden die Verwaltungsratsmitglieder, der Sekretär und andere leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Gesellschaft von der Gesellschaft freigestellt von allen Kosten, Verlusten und Aufwendungen, die solchen leitenden Angestellten oder Mitarbeitern durch Verträge, die sie in ihrer Eigenschaft als Angestellte oder Mitarbeiter oder in irgendeiner Weise im Rahmen ihrer Pflichten geschlossen haben, oder durch Handlungen, die sie in dieser Eigenschaft vorgenommen haben, entstehen, wozu auch Reisekosten zählen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, diese aus dem Vermögen jedes Fonds zu zahlen. In Höhe der Summe, für die Freistellung gewährt wird, besteht ein sofortiges Pfandrecht am Vermögen der Gesellschaft, das gegenüber den Gesellschaftern und allen anderen Forderungen Vorrang besitzt.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften, und soweit es diese zulassen, haben die Anlageberatungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Administrator Anspruch auf Freistellung durch die Gesellschaft gemäß den Regelungen, Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft, um sich für entstandene Kosten schadlos zu halten, die in ihren jeweiligen Verträgen mit der Gesellschaft vorgesehen sind.
149. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act haften Verwaltungsratsmitglieder oder andere leitende Angestellte der Gesellschaft nicht für die Handlungen, Einnahmen, Versäumnisse oder Unterlassungen anderer Verwaltungsratsmitglieder oder leitender Angestellter oder dafür, dass sie sich aus Gründen der Anpassung an Einnahmen oder anderen Handlungen beteiligt haben, oder für Verluste oder Kosten, die der Gesellschaft durch Rechtsmängel des Eigentumsanspruchs auf für die Gesellschaft oder in ihrem Namen gekaufte Vermögenswerte entstehen, oder für Mängel der Wertpapiere, in denen die Gelder der Gesellschaft angelegt werden, oder für Verluste oder Schäden, die durch den Konkurs, die Insolvenz oder unerlaubte Handlungen von Personen entstehen, bei denen Gelder, Wertpapiere oder Effekten hinterlegt werden, oder sonstige Verluste, Schäden oder Missgeschicke jeder Art, die im Rahmen der Erfüllung der mit ihrer Stellung verbundenen Pflichten oder in Verbindung mit ihnen eintreten.
150. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, zugunsten von Personen, die Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft sind oder jemals gewesen sind, Versicherungen gegen Haftungen abzuschließen und zu unterhalten, die diese Personen durch Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung oder Erfüllung ihrer Pflichten oder in Ausübung ihrer Befugnisse herbeigeführt haben, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, abzustimmen und in der beschlussfähigen Mehrheit gezahlt zu werden, was Beschlüsse über das Abschließen und Unterhalten von solchen Versicherungen angeht.

Ausschlaggebende Bestimmungen

151. Falls ein Konflikt zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und denjenigen der Vorschriften besteht, sind die Bestimmungen der Vorschriften ausschlaggebend. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Zentralbank.

Geldkonten

152. Die Gesellschaft kann ein oder mehrere Geldkonto/en einrichten, unterhalten und nutzen in Bezug auf jeden Teilfonds und/oder Geldkonten auf Umbrellaebene und/oder Geldkonten für mehr als einen Teilfonds, über die Zeichnungsbeträge, Rückgabeerlöse, Dividenden und andere Bargeldströme in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank an oder von Anleger/n verwaltet oder vereinfacht werden können.

ANHANG

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und derivativen Freiverkehrsinstrumenten legt die Gesellschaft ausschließlich in solchen Wertpapieren und derivativen Instrumenten an, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich derivative Märkte) notieren, die die Vorgaben der Zentralbank erfüllen und die der Verkaufsprospekt aufführt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Börsen oder Märkte heraus.

Ausschließlich, um den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds zu bestimmen, beinhaltet der Begriff "zugelassene Börse" in Bezug auf alle Derivate, die ein Teilfonds einsetzt, alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen diese Derivate regelmäßig gehandelt werden.

Namen, Anschriften und Funktionen der Zeichner

Goodbody Subscriber One Limited,
1 Earlsfort Centre,
Hatch Street, Dublin 2.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Goodbody Subscriber Two Limited,
1 Earlsfort Centre,
Hatch Street, Dublin 2.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sarah Cleary
10 Glencairn Court, The Gallops,
Leopardstown, Dublin 18.
Corporate Manager

Trudy Kealy,
46 Harcourt Lodge,
Inchicore, Dublin 8.
Assistentin des Gesellschaftssekretärs

Patrick Connolly,
1 Glenside Villas,
Palmerstown, Dublin 20.
Assistent des Gesellschaftssekretärs

Carol Murphy,
Apt. No. 10, Belgrave View,
Belgrave Square,
Rathmines, Dublin 6.
Assistentin des Gesellschaftssekretärs

Colette Kinsella,
130 Meadow Park,
Nutgrove, Dublin 14.
Assistentin des Gesellschaftssekretärs

28. November 1997

Zeuge der obigen Unterschriften:

Kevin Allen,
1 Earlsfort Centre,
Hatch Street, Dublin 2.